Germ. sp.
264

Germ. spec. 264.*
264

<36601340500018

<36601340500018

Bayer. Staatsbibliothek

R

Geschichte
der
Stadt Treyßa
in der
Grafschaft Ziegenhayn

von
E. J. Kulenkamp,
Kurfürstl. Hess. Amts-Adjunctus daselbst.

Marburg.
In Commission der Kriegerschen Buchhandlung.
1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn

Herrn

Wilhelm dem Ersten,

des Heil. Römischen Reichs Kurfürsten,

Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Hanau und Frizlar, Grafen zu Catzenelubogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg 2c. 2c.

meinem

gnädigsten Landesfürsten und Herrn

Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Die herablassende Gnade, mit welcher Ew. Kurfürstliche Durchlaucht die Herausgabe dieses schwachen Versuchs in der vaterländischen Geschichte, huldreichst zu befördern geruhet haben, flößt mir den Muth ein, Höchstdenenselben diesen Versuch unterthänigst zu Füßen zu legen und der

gemeinnützige Zweck, den ich durch diese kleine Schrift zu befördern die Absicht gehabt habe, läßt mich unterthänigst hoffen, daß Ew. Kurfürstliche Durchlaucht sie eines huldreichen Blickes zu würdigen, gnädigst geruhen werden.

Nach meinen geringen Kräften in dem mir gnädigst angewiesenen Wirkungskreise möglichst nützlich zu werden und so Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht unschätzbaren Gnade mich würdig zu machen, wird lebenslang mein eifrigstes Bestreben seyn,

der ich in tiefster Erniedrigung ver=
harre

Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster

E. J. Kulenkamp.

Vorrede.

Es sind zwei Gegenstände, worüber ich den Lesern dieser kleinen Schrift Auskunft zu geben, mich verbunden fühle, nämlich vorerst über die Quellen und Hülfsmittel, welche ich bei dem vorliegenden historischen Versuch benutzt habe und sodann, wodurch ich veranlaßt worden sey, ihn dem Publicum vorzulegen.

Was den ersten Punkt betrifft, so habe ich den bei weitem größten Theil der mitgetheilten Nachrichten, aus einer Quelle geschöpft, die, im Ganzen genommen, wohl sicher und ächt zu nennen ist,

nämlich aus denen in der Stadt-Repositur befindlichen Urkunden und Schriften. Da ich vor einigen Jahren den Auftrag bekam, die Stadt-Repositur zu ordnen, so war ich dadurch berechtigt und verpflichtet, die darin aufbewahrten Schriften zu lesen. Eigene Neigung und Liebhaberei an dergleichen Beschäftigungen vermogten mich, jene Schriften genauer und aufmerksamer durchzugehen, als der Hauptzweck es wohl erfordert hätte, und mir alle Nachrichten zu excerpiren, die mir interessant schienen. Besonders reichhaltig an solchen Nachrichten fand ich die Stadt-Rechnungen und ich ließ mich daher die Mühe nicht verdrießen, deren gegen dreihundert durchzulesen. Aus denen auf diese Art gesammelten Materialien, verbunden mit denen, die mein geringer Büchervorrath mir darbot, setzte ich eine ziemlich ausführliche, mit etlichen und dreißig Urkunden begleitete Geschichte der Stadt Treyßa zusammen, welche sich gegenwär-

tig im Manuscript (134 Bogen fol.) auf der Bibliothek des Kurfürstlichen Museums zu Cassel befindet, wo der würdige Herr Geheime Hofrath Strieder ihr einen Platz zu gönnen, die Güte hatte.

Zwar habe ich auch mündliche Nachrichten und Sagen benutzt, aber doch nur in sofern, als sie mir zu weitern Nachforschungen über einen und andern Gegenstand Anlaß gaben, nie aber habe ich mich verleiten lassen, sie, ohne daß ich sie durch schriftliche Nachrichten bestätigt gefunden, für Wahrheit auszugeben. So sehr ich auch gewünscht hätte, die geistlichen Reposituren benutzen zu können, so konnte ich doch dazu nicht gelangen.

Es würde mir wahrscheinlich nie eingefallen seyn, jenes Manuscript oder einen Auszug daraus drucken zu lassen, wenn mich nicht der dahier vorseyende Orgelbau dazu veranlaßt hätte. Da die Stadt nicht im Stande war, statt der unbrauchbar gewordenen Orgel eine ganz neue er-

bauen zu lassen, so erstand sie eine, die in dem aufgehobenen Würzburgischen Kloster Theres zum Verkauf ausgeboten wurde. Diese kam zwar im Ankauf nur auf 600 fl. zu stehen, aber durch den weiten Transport und durch die an derselben nothwendig anzubringenden Reparaturen und Verbesserungen, kostet sie doch bis zur völligen Vollendung beinahe 1400 Rthlr., wogegen wir dann freilich auch ein Werk von dreißig Registern haben, daß nach dem Urtheil der Sachverständigen dreimal soviel werth ist, als es in allem kostet. Begreiflicherweise hielt es schwer, die erforderliche Summe zu dem Orgelbau aufzubringen ohnerachtet aus den Einkünften der milden Stiftungen 200 Rthlr. dazu bewilligt wurden. Um nun nach meinen Kräften auch ein Scherflein dazu beizutragen beschloß ich aus meiner Geschichte der Stadt Treyßa einen Auszug herauszugeben und den Ertrag für die Orgel zu bestimmen.

Mit dankbarem Erstaunen übersehe ich die ansehnliche Zahl derer, welche dieses mein Unternehmen zu unterstützen gewürdigt haben.

Ich fühle es selbst sehr lebhaft, daß mein Versuch das Ideal bei weitem nicht erreicht, das ich mir von einer solchen Special-Geschichte gebildet habe und daß er vielleicht selbst die billigsten Erwartungen meiner Leser unerfüllt läßt. Indessen schmeichle ich mir daß er bei allen Mängeln, Lücken und Fehlern, die man darin finden mag, doch nicht ganz leer an Interesse seyn und durch sich selbst beweisen werde, daß die Schuld dieser Unvollkommenheiten nicht an mir allein, sondern an Hindernissen liege, die ich nicht hinweg zu räumen vermogte. Daß ich den in der Ankündigung vorläufig bestimmten Preiß um etwas erhöhet habe, wird mir hoffentlich nicht übel ausgelegt werden. Da die Schrift doppelt so stark an Bogenzahl ausfiel, als in der Ankündigung an-

gegeben wurde, und ich selbst anfangs glaubte daß sie ausfallen werde, ebendeshalb aber auch die Kosten des Drucks sich höher beliefen als ich sie anfangs berechnet hatte, so sahe ich mich zu dieser Erhöhung des Preißes genöthigt, wenn ich anders meine Absicht einen nicht ganz unbedeutenden Beitrag zu den Kosten des Orgelbaues zu liefern, erreichen wollte.

Treysa
im May 1806.

E. J. Kulenkamp.

Verzeichniß
der Pränumeranten und Subscribenten.

Sr. Kurfürstliche Durchlaucht der Kurfürst. 8 Exemplare.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Kurprinz. 2 Ex.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessen-Philippsthal. 3 Ex.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Prinz Ernst von Hessen-Philippsthal. 3 Ex.

Herr Pfarrer Claußenius, zu Allendorf (Stadt) 1 Exempl.
— Schullehrer Damer, daselbst. 1 Ex.
— Amtmann Eichenberg, das. 1 Ex.
— Präceptor Herwig, das. 1 Ex.
— Stadt-Syndicus Stephan, das. 1 Ex.
— Superintendent Wagner, das. 1 Ex.
— Candidat Wagner, das. 1 Ex.
— Pfarrer Mannel, zu Allendorf a. d. Landsb. 1 Ex.

Hr. Pfarrer Häfner, zu Barchfeld. 1 Ex.
— Pfarrer Biskamp, zu Bischhausen bei Eschwege. 1 Ex.
— Pfarrer Weisel, zu Bischhausen bei Borken. 1 Ex.
— Pfarrer Bode, zu Böddiger. 1 Ex.
— Metropolitan Fuchs, zu Borken. 1 Ex.
— Pfarrer Coing, zu Braag. 1 Ex.
— Pfarrer Becker, zu Breitenbach a. d Fulda. 1 Ex.
— Amtm. Becker, zu Breitenb. a. Herzb. 1 Ex.
— Pfarrer Knöpfel, das. 1 Ex.
— Hauptman Fuchs, zu Brotterode. 1 Ex.
— Kaufmann Nic Fuchs, das. 1 Ex.
— Amtmann Reichhard, das. 1 Ex.
— Kaufmann Andr. Schwarzkopf, das. 1 Ex.
Sr. Excellenz Herr Geh. Staats-Minister und Regierungs-Präsident von Baumbach, zu Cassel. 1 Ex.
Hr. Auditeur Büff, das. 1 Ex.
— Rector Cäsar, das. 1 Ex.
— Regier. Canzellist Cäsar, das. 1 Ex.
— Pfarrer Cyrim, das. 1 Ex.
— Consistorialrath Eichenberg, das. 1 Ex.
— Consistorialrath Ernst, das. 1 Ex.
— Hofprediger Ernst, das. 1 Ex.
— Ober-Hofrath Grandidier, das. 1 Ex.

Hr. Hofrath Grandidier, zu Cassel. 1 Ex.
— Metropolitan Grimm, das. 1 Ex.
— Kaufmann Jungk, das. 1 Ex.
— Procurator Kulenkamp, das. 1 Ex.
— Geh. Regier. Rath Ledderhose, das. 1 Ex.
Sr. Excellenz Herr Geheime Rath von Malsburg, das. 1 Ex.
Hr. Oberkammerrath von Meyer, das. 1 Ex.
Sr. Excellenz Herr Oberkammerherr von Moltke, das. 1 Ex.
Hr. General-Major von Motz, das. 1 Ex.
— Garnisons-Prediger Münscher, das. 1 Ex.
— Regier. Archivar Dr. Pfeiffer, das. 1 Ex.
— Decan Pfister, das. 1 Ex.
— Superintendent Rommel, das. 1 Ex.
— Assessor Rothe, das. 1 Ex.
— Pfarrer Ruppersberg, das. 1 Ex.
Sr. Excellenz Herr General-Lieutenant von Schlieffen, das. 1 Ex.
Hr. Reg. Procurator Schmidt, das. 1 Ex.
— Metropolitan Schnakenberg, das. 1 Ex.
— Pfarrer Schwarzenberg, das. 1 Ex.
— Geh. Hofrath Strieder, das. 1 Ex.
— Pfarrer Theobald, das. 1 Ex.
— Steuer-Director Geh. Kriegsrath Wetzel, das. 8 Ex.
— Hof-Orgelbauer adj. Wilhelm, das. 1 Ex.

Hr. Justitzrath von Wille, zu Cassel. 1 Ex.
— Pfarrer Wille, das. 1 Ex.
— Oberjägermeister von Witzleben, das. 1 Ex.
— Pfarrer Eger, zu Celle. 1 Ex.
— Pfarrer Wessel, zu Cruspis. 1 Ex.
— Pfarrer Klappert, zu Densberg. 1 Ex.
— Pfarrer Fenner, zu Dillich. 1 Ex.
— Pfarrer Bernhardi, zu Dörnberg. 1 Ex.
— Pfarrer Freund, zu Dorheim. 1 Ex.
— Pfarrer Hobbert, zu Ehlen. 1 Ex.
— Pfarrer Wiskemann, zu Ersten. 1 Ex.
— Pfarrer Sanner, zu Fambach. 1 Ex.
— Postverwalter Hermel, zu Felsberg. 1 Ex.
— Assessor Rohde, das. 1 Ex.
— Förster Gerlach, zu Franckenhayn. 1 Ex.
— Scribent Ostermann, zu Friedewald 1 Ex.
— Vicarius im St. Peter-Stift und Stadt-Pfarrer zu Naumburg Dr. Arand, zu Friz-lar. 1 Ex.
— Ober-Amtmann Freiherr von Weitershau-sen, das. 1 Ex.
— Pfarrer Sanner, zu Gemünden. 2 Ex.
— Pfarrer Pfaff, zu Groß-Englis. 1 Ex.
— Postverwalter Nuß, zu Gudensberg. 1 Ex.
— Metropolitan Sander, das. 1 Ex.
— Pfarrer Sander, das. 1 Ex.
— Major Trümper, das. 1 Ex.

Hr. Samt-Vogt Wiegand, zu Gudensberg. 1 Ex.
— Justizrath Balde, zu Hanau. 1. Ex.
— Kammerrath Döring, das. 1 Ex.
— Consistorialrath Hörner, das. 1 Ex.
— Consistorialrath Hufnagel, das. 1 Ex.
— Justizrath Ihm, das. 1 Ex.
Madame Marchand, das. 1 Ex.
Hr. Superintendent Merz, das. 1 Ex.
— Justizrath von Motz, das. 1 Ex.
— Regierungsrath Rieß, das. 1 Ex.
— Justizrath Rieß, das. 1 Ex.
Die Regierungs-Bibliothek, das. 1 Ex.
Hr. Geh. Rath von Schmerfeld, das. 1 Ex.
Ein Ungenannter, das. 1 Ex.
Hr. Pfarrer Conradi, zu Harle. 1 Ex.
— Pfarrer Brack, zu Herleshausen. 1 Ex.
— Pfar. Reimann zu Herrnbreitungen. 1 Ex.
— Kaufmann Heuser, zu Hersfeld. 1 Ex.
— Conrector Schuppius, das. 1 Ex.
— Stifts-Pfarrer Spiecker, das. 1 Ex.
— Dr. Wendelstadt, das. 1 Ex.
— Pfarrer Wissemann, das. 1 Ex.
— Metropolitan Martin, zu Homberg. 1 Ex.
— Pfarrer Bach, zu Jesberg. 1 Ex.
— Amtmann Biskamp, das. 3 Ex.
— Postmeister Knieling, das. 1 Ex.

Hr. Pfarrer Stöckenius, zu Kerspenhausen. 1 Ex.
— Schullehr. Martius, zu Kirchdetmold. 1 Ex.
— Pfarrer Wagner, das. 1 Ex.
— Pfarrer Bähr, zu Kirchheim. 1 Ex.
— Ober-Einnehmer von Baumbach, zu Lenderscheid. 1 Ex.
— Kaufm. G. E. Schirmer, zu Lichtenau. 6 Ex.
— Archidiaconus Creuzer, zu Marburg. 1 Ex.
— Superintendent Justi, das. 1 Ex.
— Steuer-Secretarius Köhler, das. 1 Ex.
— Consistorialrath Münscher, das. 1 Ex.
— Geheime Rath Ries, das. 1 Ex.
— Lieutenant Sangmeister, das. 1 Ex.
— Regierungsrath Schäfer, das. 1 Ex.
— Pfarrer Usener, das. 1 Ex.
— Pfarrer Hastenpflug, zu Mengsberg. 1 Ex.
— Pfarrer Krug, zu Merzhausen. 1 Ex.
Frau von Stark, zu Moischeid. 1 Ex.
Hr. Pfarrer Bauer, zu Mörshausen. 1 Ex.
— Pfarrer Biskamp, zu Nassen-Erfurth. 1 Ex.
— Salzschreiber Duysing, zu Nauheim. 1 Ex.
— Joh. Henr. Eyser, das. 1 Ex.
— Pfarrer Michael, das. 1 Ex.
— Pfarrer Müller, das. 1 Ex.
— Salzscribent Sprengel, das. 1 Ex.
— Ober-Rentmeister Wille, das. 1 Ex.
— Postmeister Wörishöfer, das. 1 Ex.

Hr. Berg-Secretarius Fulda, zu Neubau. 1 Ex.
— Hüttenschreiber Wilhelmi, das. 1 Ex.
— Metropolitan Rehm, zu Neukirchen. 1 Ex.
— Amts-Actuar. Martini, zu Neustadt. 1 Ex.
— Amtsschreiber Hirschfeld, das. 1 Ex.
— Pfarrer Wessel, zu Nieder-Aule. 1 Ex.
— Pfar. Stephan, zu Nieder-Elsungen. 1 Ex.
— Pfarrer Gille, zu Nieder-Grenzebach. 1 Ex.
— Pfar. Hildebrand, zu Nieder-Meiser. 1 Ex.
— Pfarrer Stückradt, zu Nordhausen 1 Ex.
— Pfarrer Hofmeister, zu Obergrenzebach. 1 Ex.
— Pfarrer Kulenkamp, zu Ober-Riede. 2 Ex.
— Pfarrer Cöster, zu Ober-Vorschütz. 1 Ex.
— Pfarrer Simon, zu Orpherode 1 Ex.
— Dr. Schanz, zu Raboldshausen. 1 Ex.
— Pfarrer Raßmann, zu Richelsdorf. 1 Ex.
— Secretarius Vietor, zu Rinteln. 1 Ex.
— Amtschultheiß Iffland, zu Rommershausen. 1 Ex.
— Pfarrer Conradi, zu Roppershausen. 1 Ex.
— Kammerrath Franckenberg, zu Rotenburg. 1 Ex.
— Pfarrer Göbel, zu Sachsenhausen. 1 Ex.
— Krause, auf dem Schaafhof. 1 Ex.
— Rector Keppel, zu Schmalkalden. 1 Ex.
— Inspector Kümmel, das. 1 Ex.
— Bergamts-Assessor Möllinghof, das. 1 Ex.

Hr. Pfarrer Schmitt, zu Schömmern. 1 Ex.
— Pfar. Badenhausen, zu Sebbederode. 1 Ex.
— Metropolitan Clauß, zu Sontra. 1 Ex.
— Oberst v. Dallwigk, zu Spangenberg. 1 Ex.
— Landrath von Lindau, das. 1 Ex.
— Oberschultheiß Schröder, das. 1 Ex.
— Metropolitan Schüler, das. 1 Ex.
— Pfarrer Ungewitter, das. 1 Ex.
— Pfarrer Weppler, zu Spießkappel. 1 Ex.
— Amtmann Faust, zu Steinbach-Hallenberg. 1 Ex.
— Pfarrer Sallmann, zu Süß. 1 Ex.
— Amtsrath Kulenkamp, zu Thulba. 1 Ex.
— Burgermeister Haas, zu Trendelburg. 1 Ex.
— C. W. von Drach, zu Treysbach (Hof). 1 Ex.
— Zwölfer Asteroth, zu Treyßa. 1 Ex.
Die Bäckerzunft, das. 9 Ex.
Hr. Rath Biskamp, das. 1 Ex.
— Pfarrer Biskamp, das. 1 Ex.
— Rector Bramer, das. 1 Ex.
— Stadt-Cämmerer Braumöller, das. 1 Ex.
Frau Pfarrerin Breul, das. 1 Ex.
Meister H. Fechter, das. 1 Ex.
——— J. Fechter, das. 1 Ex.
Hr. Kirchensen. Füllgrabe, das. 1 Ex.
— Licentiat Gutberlet, das. 1 Ex.

Hr. Burgermeist. und Schützen-Capitain Hahn, zu Treyßa. 1 Ex.
— Kaufmann Heymüller, das. 1 Ex.
Frau Heymüller, das. 1 Ex.
—— Heymüller, das. 1 Ex.
Hr. Burgermeister Hirschfeld, das. 1 Ex.
— Cantor Holzhauer, das. 1 Ex.
Geißel Höxter, das. 1 Ex.
Gebrüder Isaac, das. 1 Ex.
Meister P. Koch, das. 1 Ex.
—— H. Ludwig, das. 1 Ex.
—— J. Lotz, das. 1 Ex.
Hr. Burgermeister May, das. 1 Ex.
— Steuer-Commissarius Merz, das. 1 Ex.
— Rathschöffe Müller, das. 1 Ex.
— Stadt-Vorsteher Otto, das. 1 Ex.
— Regiments-Chirurg. Rathmann, das. 1 Ex.
— Apotheker Rinck, das. 1 Ex.
— Rentherei-Scribent Rölke, das. 4. Ex.
— Pfarrer Roques, das. 1 Ex.
— Dr. Sandrock, das. 1 Ex.
— Rector Siebert, das. 1 Ex.
— Kaufmann Soff, das. 1 Ex.
— Burgermeister Stephan, das. 1 Ex.
— Licentiat Struz, das. 1 Ex.
— Hospitals-Verwalter Theiß, das. 1 Ex.
— Kaufmann Trieschmann, das. 1 Ex.

Hr. Major Weigand, zu Treyßa. 1 Ex.
— Pfarrer Maurer, zu Vacha. 1 Ex.
— Metropolitan Wiskemann, das. 1 Ex.
Frau Oberförsterin Hofmann, zu Wahlen. 1 Ex.
Hr. Metropol. Beckmann, zu Waldkappel. 1 Ex.
— Rector Brandau, das. 1 Ex.
— Pfarrer Kirchmeyer, zu Wasenberg. 1 Ex.
— Pfarrer Heyde, zu Wettesingen. 1 Ex.
— Lieutn. v. Löwenstein, zu Wickersdorf. 1 Ex.
— Verwalt. Wittmer, zu Wihelmshöhe 1 Ex.
— Pfarrer Kempf, zu Willingshausen. 1 Ex.
— Rittmeister von Schwerzel, das. 1 Ex.
— Amtsschultheiß Stöber, das. 1 Ex.
— Inspect. Kulenkamp, zu Witzenhausen. 1 Ex.
— Capit. v. Baumbach, zu Ziegenhayn. 1 Ex.
— Postmeister Bramer, das. 1 Ex.
— Cantor Fenner, das. 1 Ex.
— Metropolitan Kempf, das. 1 Ex.
— Licentiat Kempf, das. 1 Ex.
— Kaufmann Luckhard, das. 1 Ex.
— Oberstlieut. Marquard, das. 1 Ex.
— Pfarrer Schanz, das. 1 Ex.
— Rector Wiskemann, das. 1 Ex.
Frau Hauptmännin Zoll, das. 1 Ex.
Hr. Metropolit. Gundlach, zu Zierenberg. 1 Ex.
— Pfarrer Ulrich, zu Zwesten. 1 Ex.
Der Verfasser, 8 Ex.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Name, Alter, und Lage der Stadt Treyßa. Seite 1

Zweiter Abschnitt.

Aeußere oder politische Geschichte der Stadt Treyßa. — 10

Dritter Abschnitt.

Topographie u. Bevölkerung der Stadt Treyßa. — 42

Vierter Abschnitt.

Aeußere Verhältnisse der Stadt Treyßa. — 61

Fünfter Abschnitt.

Weltliche Verfassung der Stadt Treyßa.

Erstes Hauptstück.

Von den Privilegien und Statuten der Stadt Treyßa. — 86

Zweites Hauptstück.
Von den Stadt-Aemtern. Seite 92
Drittes Hauptstück.
Von der Gerichts-Verfassung. — 113
Viertes Hauptstück.
Von der Polizei-Verfassung. — 144
Fünftes Hauptstück.
Von der Cämmerei. — 156
Sechstes Hauptstück.
Von den Pflichten und Rechten der Bürger und von der bürgerlichen Nahrung. — 179
Sechster Abschnitt.
Von der geistlichen Verfassung der Stadt Treyßa. — 188
Erstes Hauptstück.
Von der Kirchen-Verfassung. — 189
Zweites Hauptstück.
Von der Schul-Verfassung. — 211
Drittes Hauptstück.
Von den milden Stiftungen. — 214
Vermischte Bemerkungen und Zusätze. — 222

Erster Abschnitt.

Name, Alter und Lage der Stadt Treyßa.

Die Stadt Treyßa hat ihren Namen mit mehrern andern Orten gemein, wodurch bei Erklärung alter Urkunden leicht Verwechslungen entstehen. Um nur einige dieser Orte anzuführen, so liegt ein Flecken Treyßa im Oberhessischen an der Lumde, *a*) ohnweit des Schlosses Nordeck, weshalb er in Urkunden auch wohl Treyſsa prope Nordeckin genennt wird; *b*) ein Dorf gleiches Namens liegt im Fürstenthum Hanau bei der Stadt Münzenberg *c*) und noch ein Dorf Treyßa liegt im Hessen-Darmstädtischen, an dem Flüßgen Horloff. Zwar werden die Namen dieser Orte jetzt nicht mehr ganz auf gleiche Art geschrieben, es ist

a) Engelhard Heſſ. Erdbeſchreib. S. 509.
b) Würdtwein dioeceſ. Mogunt. T. 3. p. 251.
c) Engelhard a. a. O. S. 816.

aber bekannt, daß die Schreibart der Ortsnamen sich überhaupt seit einigen Jahrhunderten sehr geändert hat. Auch den Namen der Stadt Treyßa finden wir in Urkunden und andern Schriften sehr verschieden geschrieben.

Der Jurist Vigelius z. B. welcher doch von da gebürtig war, nennt sich auf den Titeln seiner Schriften: Nic. Vigelius de Dreissa Hessorum. Ayrmann *d*) hält Treysa für die richtigste Schreibart, die gewöhnlichste ist aber jetzt Treyßa.

Ueber den Ursprung dieses Namens hat man zwei Meinungen, von denen aber eine so abentheuerlich ist, als die andere. Nicolaus Asclepius, *e*) ein Hessischer Gelehrter des 16ten Jahrh. leitet ihn von den mythologischen Wesen, Dryaden genennt, ab, und gründet diese Meinung auf das Stadtsiegel, worin ein Adler mit einem Ziegenkopf abgebildet ist. Er sagt:

Urbem a querceto Dryadum nunc nomine Dreissam
Corrupto et sacram creditur esse Jovi,
Inde capri species armis adjecta putatur
Quaeque Jovi fulmen grata ministrat avis.

d) in Retters Hess. Nachr. 2te Samml. S. 82.

e) in orat. funebr. in obitum Philippi Hass. Landgr. cum annexa elegia. (Marb. 1567. 4.)

Der Chronist Dillich *f*) hingegen will den Namen von dem römischen Feldherrn Drusus, als der in dieser Gegend einen Sieg erfochten haben soll, ableiten und hat deswegen in die seinem Werk angehängte Charte von Hessen an die Stelle, wo Treyßa stehen mußte, Trophaea Drusi, setzen lassen. Er folgt hierin dem Wigelius, der aber eigentlich von Treyse an der Lumde redete *g*). Es verlohnt nicht der Mühe, weitere Untersuchungen über die Sache anstellen zu wollen.

Das Jahr der Erbauung der Stadt Treyßa wird von einigen Chronicken, *h*) denen auch spätere Geschichtschreiber *i*) folgen, in das Jahr

f) Hess. Chron. Th. 1. S. 96.

g) I. D. Koehler hist. Wolfstein c. 1. p. 128. Estor decerpt. ex geograph. hass. vet. in Kuchenbeck. anal. Hass. Coll. 2. p. 329.

h) Wig. Gerstenberger Thüring. Hess. Chron. ad a. 1173 in Schmink. monim. Hass. T. I p. 258. welcher sich auf die alte Döringer Chronick bezieht. Joh. Natz Hess. Rein. Chron. ad a. 1173. v. 160. in Kuchenbeck. anal hass. coll. 6. p. 247. Dillich Hess. Chron. (1608) Th. 1. S. 96.

i) Winckelmann Beschreib. v. Hessen. Th. 2. C. 9. S. 245. 251. Teuthorn Geschichte d. Hess. Th. 3. S. 193.

1173 gesetzt und als Erbauer derselben, Friedrich I Graf von Ziegenhayn — der aber nicht, wie einige geglaubt haben, *k*) der erste dieses Hauses *l*) war — ein nachgebohrner Sohn Landgraf Ludwigs des Eisernen von Thüringen, genannt.

Nach neuerlich bekannt gemachten Urkunden soll die Stadt noch weit älter] seyn. In einem Güterverzeichniß der Abtey Hersfeld, *m*) welches wahrscheinlich im Anfange des 9ten Jahrh. aufgestellt worden ist, *n*) kommen unter andern Orten, wo die Abtey Güter hatte, auch Treise, Grosiun und Waraha vor. Hr. Consist. Rath Wenck hält dieses Waraha für das im Amt Ziegenhayn eine Stunde von Treyßa gelegene Dorf Wiera, und Treise für unsere Stadt Treyßa *o*). Ich kann dieser Meinung nicht beistimmen, sondern halte vielmehr den Ort Grosiun für das im Amt Rosenthal gelegene Dorf

k) Winkelm. a. a. O. S. 244. Hartmann hist. hass. T. I. c. 6. §. 32. p. 82.

l) Schmink. monim. T. 3. p. 330. Estor decerpt. ex geogr. vet. in Kuchenb. anal. C. 2, p. 246.

m) Breviarium Seti Lulli im Urk. B. z. 2te Bd. v. Wencks Hess. Landes-Gesch. nr. 12. S. 17.

n) Wenck. Hess. Land. Gesch. B. 2. S. 298. not. m.

o) Wenck a. a. O. S. 413. not. p.

Grüßen, Waraha für das Dorf Wohra im Amte Rauschenberg und Treise für den Flecken Treyse an der Lumde. Zwar scheint es, als ob jene drei Orte in der angeführten Urkunde in den Hessen- oder Hessisch-Fränkischen Gau gesetzt wären, da sie doch alle drei im Ober-Lohn-Gau lagen; allein die Ansicht der Urkunde ergiebt, daß der Verfasser in Aufzählung der Orte überhaupt keine genaue Ordnung beobachtet habe und es scheinen diese drei nebst noch einigen andern Orten nur anhangsweise angeführt zu seyn. Sollte das in der erwähnten Urkunde angeführte Treise die Stadt Treyßa seyn, so wäre es in der That unbegreiflich, wie die Chronicken dazu gekommen seyn sollten, das Jahr der Erbauung dieser Stadt an 300 Jahre weiter hinaus und so bestimmt in das Jahr 1173 zu setzen, und eben so unerklärbar wäre es, daß in diesen 300 Jahren sich in Urkunden nirgends eine Spur von dem Daseyn der Stadt findet. — In einer andern Urkunde vom J. 960 *p*) kommen unter andern vor: villae in pago Nahgowe, quae vocantur Spiezesheim, Treysa, in comitatu Emichonis comitis. Da aber dieses Spiezesheim nach einer

p) Wenck Urk. B. a. a. O. nr. 24. S. 31.

Urkunde vom J. 815 *q*) im Worms-Gau lag und der Nahgau ebenfalls in dieser Gegend gelegen war, so kann das in jener Urkunde erwähnte Treysa unmöglich die Stadt Treyßa seyn. – So lange also nicht deutlichere und bestimmtere Nachrichten von einem frühern Daseyn der leztern aufgefunden werden, müssen wir die Erzählung der Chronicker für wahr annehmen.

Die gegenwärtige geographische Lage der Stadt Treyßa ist bekannt *r*). Sie liegt nämlich an den Flüssen Schwalm und Wier, welcher leztere ohnweit der Stadt in erstern fällt, auf und an einem mäßigen Hügel, eine Stunde von Ziegenhayn, zwölf Stundeu von Cassel und sieben Stunden von Marburg. Sie gehört zur Grafschaft Ziegenhayn und mit ihr zu Niederhessen. Ihre Gemarkung grenzt auf einer Seite an die Gemarkungen der zum Amte Schönstein gehörigen Dörfer Sachsenhausen nnd Franckenhayn, auf allen übrigen Seiten ist sie mit den Gemarkungen der Stadt Ziegenhayn und der zu dem Amt gleiches Namens gehörigen Dörfer, Ascherode, Wasenberg, Wiera, Florshayn, Mengsberg, Rommershausen, Dit-

q) Wenck Urk. B. a. a. O. nr. 15. S. 21.

r) Engelhards Erdbeschr. Th. 2. S. 643.

tershausen und Allendorf an der Landsburg, umgeben.

Mehr Schwierigkeit hat es, zu bestimmen, ob Treyßa in alten Zeiten zu dem Hessen- (Hessisch-Fränkischen-) Gau oder zu dem Ober-Lohn-Gau gehört habe. Hr. C. R. Wenck behauptet *s*) ersteres und nimmt den Beweis dafür theils aus dem Hersfelder Güterverzeichniß theils daraus her, daß der Biograph des heil. Heimerad *t*) († 1019) das Dorf Willichashuson, welches das jetzige Willingshausen im Amt Ziegenhayn seyn soll, in den Hessen-Gau setzt. Mir scheinen diese Beweise nicht hinreichend. Ueber das Hersfelder Güterverzeichniß habe ich mich vorhin schon erklärt. Soviel aber das Dorf Willichashuson angehet, so ist vorerst noch nicht entschieden, ob solches nicht etwa das, nach andern sichern Nachrichten zum Ober-Lohn-Gau gehörige, Dorf Gilserberg im Amt Schönstein sey, welches auch ehemals Willingshausen hieß *u*), indem der dagegen von Wenck angeführte Grund, daß der Biograph dem Dorfe Willichashuson einen presbyterum zu-

s) Wenck Land. Gesch. B. 2. S. 413. not. p.

t) vita S. Heimeradi, in Leibnit. S. S. T. I. p. 573. nr. 27.

u) Engelhard a. a. O. S. 641.

schreibt, Gilserberg aber kein Pfarrdorf sey, wohl nicht für ganz untrüglich zu halten seyn dürfte. Sodann ist es noch die Frage, ob die Stelle aus der, noch dazu anonymen Biographie Heimerads, worin nur beiläufig gesagt wird, daß die villa Willichashuson in der Hassia Provincia liege, überall als ein gültiges Zeugniß anzunehmen sey, da man nicht weis, ob dem Verfasser die Gau-Grenzen genau bekannt gewesen seyen, oder ob er nicht unter der Hassia provincia ganz Hessen verstanden habe, wie nicht selten geschahe *v*). Endlich wenn man auch einräumen wollte, daß in der angeführten Stelle das Dorf Willingshausen gemeint sey und solches im Hessen-Gau gelegen habe, so folgt doch daraus noch nicht, daß auch Treyßa zu diesem Gau gehört habe, denn beide liegen anderthalb Stunden von einander und eine solche Entfernung will bey Grenzorten schon viel bedeuten.

Von einigen wird die ganze Grafschaft Ziegenhayn zum Ober-Lohn-Gau gerechnet *w*), das ich aber nach denen von Wenck *x*) ange-

v) Wenck a. a. O. S. 395. flg.

w) Estor notitia geograph. de pagis Hassiae in Kuchenb. anal. Coll. II. p. 27. 29.

x) Wenck a. a. O. S. 398. flg.

führten Urkunden für falsch halte und woraus ich, wenn es auch richtig wäre, doch keinen Schluß auf die Stadt Treyßa ziehen möchte. Es sind aber andere Gründe vorhanden, welche mir hinreichend zu beweisen scheinen, daß diese Stadt zum Ober-Lohn-Gau gehört habe.

Vorerst sehen wir aus Wencks Beschreibung der Gau- und Archi-Diakonats-Verfassung in Hessen *y*), daß die Grenzen der Gaue und Archi-Diakonate meistens genau mit einander übereintrafen; daß, da die Archi-Diakonats-Verfassung älter war, als die Gau-Verfassung und auch mehrere hundert Jahre länger dauerte, man aus dem Verhältniß eines Orts zu einem Archi-Diaconat, mit ziemlicher Sicherheit auf seine Lage, in Ansehung der Gaue, schließen kann und endlich, daß das Archi-Diakonat des Stifts St. Stephan zu Maynz sich mit seinen acht und dreisig Decanaten über den größten Theil des Ober-Lohn-Gaues, aber nicht über denselben hinaus, erstreckte. Da nun, wie unten weiter erläutert werden wird, Treyßa ein Decanats-Ort dieses Archi-Diakonats St. Stephan war, so folgt, daß es auch zum Ober-Lohn-Gau gehört habe.

y) Landes Gesch. B. 2. Abschn. 4.

Den zweiten gleich triftigen Grund für diese Meinung finde ich darin, daß Treyßa eine Cent des Grafen-Gerichts zu Wetter war, (wie ebenfalls unten weiter erläutert werden soll) welches sich nebst dem Grafen-Gericht zu Ruchesloh über den ganzen Ober-Lohn-Gau, aber auch nicht weiter, erstreckte z).

Noch in spätern Zeiten, wo weder von Gauen, noch Archi-Diakonaten, noch Grafen-Gerichten mehr die Rede war, wurde Treyßa, manchmal für sich allein, manchmal als Theil der Grafschaft Ziegenhayn, zu Oberhessen gerechnet, wie in der Folge beiläufig angeführt werden wird. Noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts stand Treyßa unter dem Consistorium zu Marburg und gehörte mithin zu Oberhessen.

Zweiter Abschnitt.

Aeußere oder politische Geschichte der Stadt Treyßa.

Es wird hier niemand die Erzählung einer zusammenhängenden Folgreihe von Ereignissen

z) Wenck a. a. O. S. 451.

erwarten. Nur einzelne Ereignisse, welche die Stadt überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre innere Verfassung betroffen haben, können hier erwähnt werden und auch dieses kann, um nicht zu weitläuftig zu werden, nur mit beständiger Beziehung auf die Landes-Geschichte geschehen.

I. Geschichte der Stadt Treyßa unter den Grafen von Ziegenhayn.

Die Stadt Treyßa gehörte zu den Besitzungen der Grafen von Ziegenhayn, welche diese von der Abtey Hersfeld zu Mannlehn hatten. Wenn in einem Vergleich zwischen dem Landgrafen Conrad von Thüringen und dem Grafen Berthold von Ziegenhayn vom Jahr 1233, worin ersterer verspricht, daß er, besonders in Treyßa, zum Nachtheil der Grafen weder eine Burg erbauen, noch von ihren Miterben Güter ankaufen wolle, der Landes Bezirk der Grafen von ihrem Grafen- oder Gerichts-Bezirk unterschieden wird *a*), so mußte die

a) Die Urkunde stehet in Wencks Hess. Land. Gesch. 2te Bd. Urk. B. nr. 114. S. 150. und es heißt darin: quod non debemus edificare quod dicitur burchlichgebw in eorum (*Comitum*) *proprietate* vel *comitia* vel advocatia, vel emere

Stadt Treyßa zu ersterm gehören, denn da sie eine Cent des Grafen-Gerichts der Grafen von Battenberg war und von diesen nebst mehrern andern Centen im J. 1238 an das Erzstift Maynz überlassen wurde *b*), so konnte sie nicht zum Grafen-Bezirk der Grafen von Ziegenhayn gehören.

Nach dem Auszug einer Urkunde vom J. 1248, welchen Wenck *c*) liefert, soll die Landgräfin Sophie von Hessen den Grafen Berthold von Ziegenhayn mit der Stadt Treyßa und dem Dorf Wohre belehnt haben. Estor *d*) liefert ebenfalls einen Auszug dieser Urkunde, nach welchem solche aber im J. 1249 ausgestellt ist und die Belehnung nur mit einigen Gütern zu Treyßa und Wohra geschiehet. Da Treyßa zu den Hersfeldischen Lehen gehörte, demungeachtet aber die Landgrafen von Hessen Güter daselbst besitzen und sie zu Lehen geben konnten, so scheint mir Estors Auszug der richtigere zu seyn.

in eorum prejudicium alia bona a coheredibus ipsorum et *precipue hec duo dimittemus in Treyse* etc.

b) Wenck Bd. 2. S. 452.

c) Urk. B. a. a. O. S. 221.

d) Estor orig. jur. publ. Hass. c. 37. §. 130. not. k.

In einem Vergleiche, den ein Graf Ludwig von Ziegenhayn im J. 1258 mit seinem Vetter, Graf Gottfried schließt *e*), entsagt ersterer allen Ansprüchen, welche er an letzterm wegen Staufenberg, Rauschenberg, Gemünden, Treyßa, Schlidessen und Liebesberg gemacht hatte, jedoch wird ausgemacht, daß die Lehenmanne zu berührten Schlossen gemeinschaftlich bleiben sollten. Ob unter diesen Schlössern Treyßa mit gemeint sey, läßt sich zwar so genau nicht aus der Urkunde entnehmen, war es aber mit darunter begriffen, so gehet der Ausdruck vielleicht auf einen Burgsitz, den die Grafen zu Treyßa hatten und dessen unten weiter wird erwähnt werden.

Eine andere Urkunde vom J. 1276 *f*) enthält einen Revers eines Friedrichs von Slithesse (Schlitz) worin derselbe bekennt, von der verwittweten Gräfin Hedwig von Ziegenhayn uud ihrem Sohne Gottfried ein Burglehen (castrense feodum) zu Treyßa, bestehend in einer jährlichen Rente von vier Pfund Pfennigen, empfangen zu haben und dagegen verspricht, ihr und ihrem Sohne gegen ihre Feinde beyzustehen.

e) Wenck a. a. O. S. 184. not.

f) Wencks 3ter Bd. Urk. B. nr. 165. S. 144.

Ein Graf Gottfried von Ziegenhayn hatte die dritte Tochter Landgraf Heinrichs I. von Hessen, Namens Mechtild, zur Gemahlin. Schwiegervater und Eidam schlossen im Jahr 1283 *g*), einen Vertrag mit einander, vermöge dessen auf den Fall, daß letzterer Kinderlos versterben würde, dessen Gemahlin Mechtild, Ziegenhayn, Treyßa und Rauschenberg zu ihrem Leibe d. h. als Witthum, besitzen, nach deren Tod aber solche, mit Ausnahme dessen, was darin Hessisches Lehen sey *h*), an des Grafen Mutter und Schwester fallen, hingegen falls weder der Graf noch dessen Schwester Kinder hinterlassen würden, der Landgraf dessen Mutter Eylicke 500 Mark Pfennige geben und dann dessen sämtliche Besitzungen an Burgen, Städten, Landen und Leuten, ihm und seinen Erben zufallen sollten. Merkwürdig ist noch, daß in dieser Urkunde auf den Fall künftiger Mishelligkeiten die Bestellung beiderseitiger Schiedsrichter verabredet, für denjenigen von ihnen, der sich deren Ausspruch nicht fügen würde, eine Strafe von 500 Mark bestimmt und ausgemacht wurde, daß, wenn der Landgraf solche

g) Wenck a. a. O. nr. 175. S. 150. flg.

h) Dies bezieht sich vermuthlich auf die vorhin angeführte Belehnung v. 1249.

erlegen müßte, er mit zehn Rittern zu Treyßa, falls sie aber der Graf zu entrichten hätte, er mit zehn Rittern zn Marburg einreiten und dieses Einlager so lange dauren sollte, bis die Strafe erlegt und der Ausspruch der Schiedsrichter befolgt seyn würde. — Da Graf Gottfried mit seiner Gemahlin Söhne zeugte, so kam dieser Erbvertrag nicht zur Ausführung.

Diese Söhne Graf Gottfrieds, Johann und Otto, trafen im J. 1318 *i*) durch Vermittelung ihrer Mutter Mechtild, einen Vergleich über die väterliche Erbschaft, nach welchem Johann solche behalten, aber seinem Bruder jährlich 50 Mark Pfennige aus der Stadt Treyßa bezahlen und dieser, der selbst ein Geistlicher war, alle geistliche Beneficien in der Grafschaft vergeben, der Vergleich jedoch nur auf Johanns Lebenszeit gelten und nach dessen Tod Otto in alle seine Familien-Rechte wieder eintreten sollte. Einige Jahre darauf, 1323 *k*), errichteten beide einen anderweitigen Vergleich, worin Johann seinem Bruder auf Lebenszeit eine jährliche Rente von 100 Mark Geldes auf die Städte Treyßa und Rauschenberg anweißt,

i) Wenck 2ter Bd. Urk. B. S. 288. Kopp Hess. Ger. Verf. Th. 1. Beyl. 52. S. 114.

k) Wenck a. a. O.

ihm auch unter andern die Verleihung der Kirche zu Treyßa bey der nächsten Vacanz überläßt, dagegen aber Otto auf die väterliche Erbschaft gänzlich Verzicht thut.

Ein Graf Gottfried von Ziegenhayn wurde 1372 *l*), vom Kaiser Carl IV. mit dem Recht belehnt, auf Lebenszeit in seiner Stadt Treyßa von jedem durchfahrenden Wagen mit Kaufmannsgut einen Tornos und von jedem Karn einen halben Tornos als Zoll zu nehmen, welche Belehnung dann 1420 *m*) (nicht 1423, wie Winckelmann sagt) vom Kaiser Siegmund erneuert wurde.

Die Besitzungen der Grafen von Ziegenhayn waren größtentheils Lehen von den Abteyen zu Hersfeld und zu Fuld. Da der Graf Johann keine Kinder hatte, so erlangte es der Landgraf Ludwig I. (der Friedsame) von Hessen, daß er von beiden Abteyen mit dem Lehnrecht (dom. directo) über die Ziegenhaynischen Besitzungen belehnt wurde, wodurch er denn die gewisse Hoffnung erhielt, daß nach Johanns Ab-

l) Winckelmann Th. 2. S. 251. Wenck a. a. O. S. 445.

m) Reichslehnbrief bey Wenck 3. Bd. Urk. B. nr. 279. S. 227.

Absterben diese Besitzungen ihm anheim fielen. Abt Albrecht von Hersfeld belehnte den Landgrafen unter dem 6ten May 1434 *n*) zu Mannlehen mit dem Lehnrecht, über die Besitzungen des Grafen Johann, in der Grafschaft Ziegenhayn nämlich: „Ziegenhayn, Burgk vnd „Stadt vnd die Grafschaft daselbst, Treiße „die Stadt, Newenkirchen Burgk vnd Stadt, „Schwartzenborn Burgk vnd Stadt, die Dörfer Meinhardshausen u. a m." In demselben Jahr 1434, auf Magdalenen-Tag belehnte auf gleiche Weise Abt Johann von Fuld den Landgrafen mit dem Lehnrecht an den Fuldischen Lehen des Grafen Johann, nämlich: Nidda Burg, Stadt und Grafschaft, der Fuldische Marck, Rauschenberg Burg und Stadt u. a. m. welche Belehnung noch bei Graf Johanns Lebzeiten von dem folgenden Abt zu Fuld, Herrmann von Buchenau im J. 1446 erneuert wurde *o*).

Einige *p*) glauben, der Abt Johann von Fuld habe dem Landgrafen zum Dank für den

n) Wenck Urk. B. z. 3ten Bd. nr. 282. S. 229.

o) Beide Lehnbriefe s. b. Wenck a. a. O. nr. 283. S. 231.

p) Curtius Geschichte v. Hessen S. 116. und der das. angef. Schannat in hist. Fuldens.

ihm gegen seinen Coadjutor und nachherigen Nachfolger Herrmann von Buchenau im J. 1427 geleisteten Beistand diese Belehnung ertheilt. Mit diesem Beistand mag es wohl seine Richtigkeit gehabt haben *q*), daß aber die Belehnung damit in Verbindung gestanden habe, ist zu bezweifeln, weil gerade in demselben Jahre auch die Belehnung von dem Abt zu Hersfeld geschahe, der doch dem Landgrafen keine solche Verbindlichkeit hatte. Die von dem Grafen zu der Zeit ausgestellten Urkunden besagen vielmehr, daß die Belehnung auf dessen eigenen Antrieb geschehen sey.

Was nun aber den Grafen Johann hierzu bewogen habe, ist nicht ganz bekannt. Nach einer Sage soll der Landgraf den Grafen zu Venedig durch eine Summe Geldes aus einer großen Verlegenheit gerettet, und dies die Veranlassung gegeben haben *r*). Daß der Graf dem Landgrafen eine Summe Geldes schuldig gewesen sey, behaupten auch andere und geben solche

q) Brower antiquit. Fuldens. L. 4. §. 56. p. 327.

r) Spangenberg Adels-Spiegel Th. 1. fol. 303. Winckelmann a. a. O. S. 383. welcher sich auf Buch. chron. mscrpt. bezieht.

auf 34700 Rheinische Gulden an *s*), der Graf selbst bekennt auch in verschiedenen Urkunden, daß der Landgraf eine Summe Geldes auf die Grafschaft verwendet habe. Ueberdies war der Graf ein heimlicher oder geheimer Rath des Landgrafen und genoß als solcher ein Mannlehn von jährlich 150 Rheinischen Gulden *t*), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Verhältnis mit der Belehnungssache in Verbindung gestanden habe.

Dem sey nun, wie ihm wolle, genug der Graf trug dem Landgrafen seine Besitzungen zu Mannlehen auf und sicherte ihm auf den Fall seines Absterbens die Nachfolge in selbige zu *u*). Noch in eben dem Jahr huldigten Schloß und Stadt Nidda dem Landgrafen und wurden ihm von dem Grafen abgetreten *v*). Des Grafen Gemahlin Elisabeth, einer gebohrnen Gräfin von Waldeck, wurden einige Städte zum Witthum ausgesetzt und sie erklärte dagegen ihre Einwilligung in die von ihrem Ge-

s) Estor orig. jur. publ. hass. L. 3. c. 24. §. 89. not. e. p. 169.

t) Wenck a. a. O. nr. 281. p. 229.

u) Urk. v. 1457. Wenck a. a. O. nr. 285. S. 235.

v) Wenck a. a. O. nr. 287. 288. S. 236. flg.

mahl geschehene Lehns=Auftragung w). In der Folge wurde dieses Witthum noch erhöhet und unter andern der Zoll zu Treyßa, der Weinzapfen daselbst, den der Graf mit 1300 Gulden gelößt hatte, auch ein Haus, Scheuer und Hofreyde, die er daselbst besaß, dazu bestimmt, jedoch daß solches Witthum nach ihrem Tode wieder an den Landgrafen fallen sollte x). Ueber dieses Witthum findet sich auch im Stadt=Archiv eine Urkunde vom J. 1447, worin Graf Johann bekennet; seine Gemahlin mit seinem halben Weinzapfen zu Treyßa beleibzüchtiget zu haben und verspricht, daß, weil der dortige Magistrat mit ihr eins geworden, ihr nach seinem Tode 100 Gulden auf zwei Termine auszuzahlen, er binnen den nächsten fünf Jahren keinerlei Nothbeede oder Schatzung von der Stadt fordern wolle. — So wie Nidda gehuldigt hatte, so huldigten die übrigen Städte und Unterthanen ebenfalls im J. 1445 dem Landgrafen y). Auch die

w) Urk. v. 1437 und 1443. Wenck a. a. O. nr. 286. 289. 290.

x) Urk. v. 1449. Wenck a. a. O. nr. 296.

y) Wenck a. a. O. nr. 293. Estor decerpt. ex geogr. vet. hass. in Kuchenbeck. anal. Coll. 2. p. 346. Winckelmann Th. 6. S. 379.

Stadt Treyßa leistete die Huldigung und erhielt dagegen vom Landgrafen eine Bestättigung ihrer Privilegien und Gerechtsame, d. d. Sonnabend nach dem Sonntage Letare 1445.

Die Stadt Treyßa scheint mit dem Grafen von Ziegenhayn noch kurz vor dessen Ableben, über die Anordnung der Städtischen Verfassung, in Mißhelligkeiten gerathen zu seyn. In einer Urkunde vom J. 1449 erzählt nämlich Graf Walrav von Waldeck, Johanns Schwager, daß er zwischen diesem und dem Stadtmagistrat, bei einer Zusammenkunft zu Treyßa, einen Vergleich gestiftet und die vorgewesenen Mißhelligkeiten beigelegt habe. Der übrige Inhalt der Urkunde wird unten angeführt werden.

Graf Johann starb im Jahr 1450 z) und seine Länder fielen also nun an Landgraf Ludwig I. Die Wittwe trat ihr Witthum, das der Landgraf noch mit verschiedenen Einkünften unter andern mit den Fischereien zu Treyßa vemehrt hatte, an, und reversirte sich wegen dessen Rückfalls an den Landgrafen *a*). Dieser wurde vom Abt Reinhard von Fuld aufs

z) Estor orig. l. c. p. 170.

a) Urk. v. 9ten May 1450. Wenck a. a. O. nr. 297.

neue belehnt *b*) und die Grafen von Waldeck, als Verwandte des verstorbenen Grafen, entsagten allen Ansprüchen auf dessen Erbschaft *c*). Die Grafen von Hohenlohe machten nachher Ansprüche an den Ziegenhaynischen Ländern. Dies gehört aber nicht hierher.

II. Geschichte der Stadt Treyßa bis auf Philipp des Grosmüthigen Tod.

Landgraf Ludwig I. ertheilte in demselben Jahr 1450, da ihm die Ziegenhaynischen Lande zufielen, der Stadt Treyßa in einer noch vorhandenen Urkunde wichtige Privilegien, befreiete sie von einer Abgabe auf das Bier, von der Entrichtung der Trifthämmel und sezte die Gerichtsbußen herab, wie unten weiter angeführt werden soll. Er starb im J. 1458.

In demselben Jahr huldigte die Stadt Treyßa dessen vier Söhnen, Ludwig, Henrich, Herrmann und Friedrich. In der Huldigungs-Urkunde stehen erstere beide als Mitregenten voran und letztere beide werden nur beiläufig angeführt. — Henrich drang bald auf eine

b) Urk. v. 13ten Nov. 1450. Wenck a. a. O. nr. 298.
c) Urk. v. 1ten Oct. u. 30. Sept. 1455. das. nr. 299. 300.

Landestheilung und gerieth mit Ludwig darüber in Streit. Durch eine im J. 1460 auf 4 Jahre gemachte interimistische Theilung fiel die Grafschaft Ziegenhayn mit Niederhessen an Ludwig und die Grafschaft Nidda mit Oberhessen an Henrich *d*). Nach Ablauf der vier Jahre kam es zwischen beiden zum Kriege. Während desselben muß Treyßa unter Henrichs Bothmäßigkeit gewesen seyn, weil er in einer Urkunde vom J. 1467 seinem Bruder Herrmann, der sich dem geistlichen Stand gewidmet hatte, eine jährliche Rente von 100 fl. aus seinen Ungeldern und Erbgulden zu Treyßa anweißt. In dem 1469 geschlossenen Frieden fiel die Grafschaft Ziegenhayn und somit auch Treyßa an Henrich *e*). — Vom J. 1471 findet sich eine Urkunde, worin derselbe die Stadt auffordert, sich für eine Summe Geldes zu verbürgen, welche Hans von Doringenberg (Dörnberg) ihm vorgeschossen habe. Vielleicht trugen solche Vorschüsse das ihrige dazu bei, diesen Mann so fest in des Landgrafen Gnade zu setzen, als er bekanntlich darin stand.

d) Hartmann hist. hass. P. I. p. 198. Teuthorn Gesch. d. Hess. Th. 7. S. 345. Curtius S. 123. Winckelm. Th. 6. S. 398.

e) Estor orig. p. 168.

L. Henrich III. starb 1483 und dessen zwölfjähriger Sohn Wilhelm III. kam unter die Vormundschaft seines Oheims Herrmanns, Erzbischoffs von Cöln, welchem auch Treyßa huldigte. Wilhelm soll zwar schon 1488 selbst die Regierung angetreten haben *f*), die Urkunde über die ihm geleistete Huldigung ist aber vom J. 1492. Durch seinen im J. 1500 erfolgten unglücklichen Tod, fielen die abgetheilten Oberhessischen Lande und die Grafschaft Ziegenhayn an L. Wilhelm II. dem Treyßa in eben diesem Jahr huldigte, der aber schon 1509 mit Tod abgieng.

An den Streitigkeiten, welche wegen der Vormundschaft über Wilhelms minderjährigen Sohn Philipp, zwischen der verwittweten Landgräfin Anna, dem noch lebenden Landgrafen Wilhelm I. und der hessischen Ritterschaft entstanden *g*), soll Treyßa einen thätigen Antheil genommen haben. Diese Stadt nebst der Stadt Homberg, welche es vorher mit der Ritterschaft gehalten hatten, sollen nämlich, oder wenigstens ein Theil ihrer Bürger sich auf die Seite des alten Landgrafen Wilhelm I. geschlagen,

f) Curtius S. 151.

g) Curtius Hess. Gesch. S. 153.

ihn von Spangenberg nach Homberg geholt und in seinem Namen eine Art von Regierung errichtet haben, aber von der Ritterschaft mit Hülfe Sächsischer Truppen zum Gehorsam gebracht und zu Erlegung einer Summe von 1600 fl. an Strafe und Kosten genöthigt worden seyn *h*). — Die verwittwete Landgräfin trug zulezt den Sieg davon, und erlangte die Vormundschaft *i*), behielt sie aber nicht lange, da Philipp im J. 1518 vom Kaiser für volljährig erklärt wurde und die Regierung selbst antrat.

In dem bald hernach ausgebrochenen Bauernkrieg wendeten sich die Bauern (1525) nach Hersfeld *k*), vermogten die dortigen Burgermeister dazu, daß sie an die Städte Cassel, Treyßa u. a. m. schrieben und sie unter Drohungen aufforderten, sich mit den Rebellen zu verbinden. Die Städte kehrten sich aber daran nicht, sondern schickten die Briefe geradezu an den Landgrafen, der denn auf einem zu Alsfeld gehaltenen Landtage die Städte zu ferne-

h) Dillich Chron. Th. 2. S. 273. flg. Congeries etl. Geschichten ꝛc. in Kuchenb. anal. Coll. 1. p. 28.

i) Curtius S. 154.

k) Dillich S. 287.

rer Treue ermahnte und bald darauf dem Bauernkrieg ein Ende machte.

Als 1546 der Graf von Buren in der Gegend von Darmstadt haußte, befahl der Landgraf (8ten Jul. 1546) der Stadt Treyßa, 160 Reisige ins Feld zu stellen und einige Tage nachher gab der Stadthalter Kollmetsch zu Marburg Befehl, daß alle streitbaren Männer der Grafschaft Ziegenhayn aufbrechen und „mit „Buren, Lanzen und Schweinsspießen gerü„stet" sich vor Butzbach stellen sollten. Auch bei dem Zuge der Schmalkaldischen Bundsgenossen nach Ingolstadt und bei dem des Landgrafen gegen Herzog Heinrich von Braunschweig, waren Bürger aus Treyßa, welche auf Kosten der Stadt bewaffnet wurden. Bei der Demolition der Wälle von Gießen (1548) mußten die Treyßer ebenfalls helfen.

In den Jahren 1557 und 1566 wurden zu Treyßa Landtage gehalten *l*). — Philipp starb 1567.

III. Geschichte der Stadt Treyßa bis zum Ende des dreißigjährigen Kriegs.

Landgraf Philipp verordnete in seinem Testament, bei dessen Eröffnung auch Deputirte

l) Estor de comitiis Hass. §. 85. p. 139.

von Treyßa zugegen waren *m*), bekanntlich eine Theilung des Landes unter seinen vier Söhnen, Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg. Der älteste erhielt, außer Niederhessen, noch zum voraus unter andern Ziegenhayn, Neukirchen, Treyßa, Schwarzenborn, Landsburg, Schönstein, halb Borcken u. s. w. *n*). Die Brüder bestättigten in dem 1568 geschlossenen Vergleich das Testament *o*) und im folgenden Jahre leistete Treyßa Wilhelm IV. die Huldigung.

In den Jahren 1572 und 1576 hielten die vier Brüder zu Treyßa allgemeine Landtage *p*). Auf letzterm wurde der noch jetzt sogenannte Treyßer Steueranschlag entworfen *q*). Im folgenden Jahr 1577 wurde daselbst mit Bewilligung der vier Brüder eine Kirchenversammlung gehalten, und am 24ten November von der versammelten Geistlichkeit ein Abschied unterzeichnet *r*). Der über den Nachlaß L. Philipps von Rheinfels von den übrigen Brüdern getrof-

m) Schmink. mon. Hass. T. 2. p. 578.
n) Testament, in Schmink. mon T. 2. p. 595.
o) Estor jus publ. Hass. c. 5. §. 45.
p) Estor de comit. §. 84. p. 137.
q) Samml. d. L. Ordn. Th. 2. S. 268. flg.
r) Teuthorn Th. 9. S. 627.

fene Vergleich wurde den 11ten April 1584 ebenfalls in Treyßa zu Stande gebracht s). Auch wurde 1586 wieder ein allgemeiner Landtag daselbst gehalten t).

Als 1587 die Erbverbrüderung mit Sachsen erneuert worden war u), erhielt die Stadt Treyßa vom Landgraf Wilhelm Befehl die eventuelle Huldigung an Sachsen zu leisten.

Nach Wilhelms IV. Tod huldigte die Stadt dessen Sohn, Landgraf Moriz sofort, (1592) die Huldigungs-Urkunde wurde aber erst 1611 ausgefertigt. Bei Gelegenheit dieser Huldigung schenckte die Stadt Treyßa dem Landgrafen Moriz am 9ten Nov. einen Credenzbecher, welcher 82 fl. 6 alb. 5 hlr. kostete. Als dieser Fürst sich hernach vermählte, überreichten die zur Hochzeit eingeladenen Deputirten der Stadt, Namens derselben, ihm wieder einen Becher, der 84 fl. 14 alb. 9 hlr. gekostet hatte.

Auf dem 1594 zu Treyßa von den drei Landgrafen gehaltenen allgemeinen Landtag wurde der bekannte jüngere Anschlag der Türkensteuer entworfen v). Auch in den Jahren

s) Teuthorn Th. 9. S. 335. 463.

t) Estor l. c.

u) Estor orig. L. 3. c. 32. §. 117.

v) Estor de comit. l. c. Samml. d. L.O. T. 2. S. 271.

1601, 1603 und 1609 wurden Städte- und Landtage daselbst gehalten *w*). Als L. Moriz 1604 die Städte Cassel, Schmalkalden, Eschwege, Homberg und Treyßa, nebst einigen aus der Ritterschaft zu Gevattern bat, wurde ein silbernes Tafel-Service zum Pathen-Geschenk gegeben, wozu es der Stadt Treyßa allein 363 fl. 12 alb. ertrug und bei des Prinzen Otto Vermählnng schenkten die vier Städte der Grafschaft Ziegenhayn einen Pokal, wozu Treyßa zum vierten Theil 85 fl. 12 alb. 3 hlr. bezahlte.

L. Moriz war (1610) der, zu Beschützung der Augsburgschen Confessions-Verwandten geschlossenen Union, beygetreten und bis zum Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs Mitglied derselben geblieben. Die Annährung Kaiserlicher Truppen vermogte ihn (1621) von der Union abzutreten und in den Tractaten von Bingen machte er sich anheischig, seine im Dienst der Union gehabten Kriegsvölker zu entlassen *x*). Um diesen den rückständigen Sold zu bezahlen, wurden Anleihen im Lande eröffnet. Die Städte der Grafschaft Ziegenhayu nebst Borckeu

w) Estor l. c. §. 84. 87.

x) Theatr. Europ. Th. 1. p. 491.

mußten 9000 fl. dazu herschießen und zwar mußte dazu Treyßa 3250 fl., Ziegenhayn 1812½ fl., Neukirchen 1625 fl., Schwarzenborn 812½ fl. und Borcken 1500 fl. beitragen. Demungeachtet rückten doch schon im folgenden Jahre Kaiserliche Truppen von Tilly's Armee in Hessen und so auch in Treyßa ein. Vom 14ten Sept. bis zum 4ten Oct. lag daselbst ein Kaiserlicher Hauptmann mit einer Compagnie, in dessen Küche während dieser 21 Tage 2276 Brodte oder 18½ Mött Korn, 4½ Fuder Bier, 1803 Pfund Rindfleisch, 107 Pfund Käse u. s. w. zusammen für 250 Philippsthaler Victualien verbraucht wurden.

Tilly rückte 1623 selbst nach Hessen. Landgraf Wilhelm, als Administrator des Stifts Hersfeld, ordnete in der Stadt dieses Namens eine Einquartierungs-Commission an, die aus Philipp Ludwig von Wallenstein, Asmus von Baumbach und Burghard Schetzel bestand. Tilly selbst ließ ein Verpflegungs-Reglement y) ausgehen, nach welchem z. B. einem Obersten zu Fuß täglich 40 Pfund Brod, 30 Pfund Fleisch, 8 Maas Wein, 30 Maas Bier,

y) Einen Auszug daraus habe ich im Hersfeld. Kurhess. Magaz. v. 1804 abdrucken lassen.

4 Hühner und ein Schaaf oder Kalb, einem Gemeinen 2 Pfd. Brod, 1 Pfd. Fleisch und 2 Maas Bier gereicht werden mußten.

Alle einzelne Einquartirungen und Beschwerden, welche die Stadt Treyßa im Laufe dieses Kriegs gehabt hat, anzuführen, würde zu weitläuftig seyn und ich beschränke mich daher nur auf die, welche den meisten Schaden gethan haben.

Vom 9ten Sept. 1623 an lag ein Kaiserlicher Hauptmann Schmidt, mit einer Compagnie 40 Wochen lang in der Stadt. Ihm selbst mußten, außer seinem Service, noch wöchentlich 37 Rthlr. bezahlt, den Soldaten aber Kost und Kleidung gegeben werden. Die Stadt-Cämmerei kostete diese Einquartirung über 2000 Rthlr., noch ungleich mehr aber die Bürger. Einer derselben, Valentin Krebs, gab seinen erlittenen Schaden zu 2271 Rthlr. an. Als im folgenden Jahr der Kaiserl. Hauptmann Schelhamer 42 Wochen lang in der Stadt lag, bekam jeder Soldat wöchentlich 1 Spanischen Thaler, ein Corporal 4 Rthlr. und der Hauptmann 30 Rthlr. — Am 6ten Sept. 1625 fiel das ganze Kais. Regiment Kolloredo in die Stadt, blieb 6 Tage da und die Soldaten nahmen, was ihnen gefiel. In eben dem Jahr wurde

von 200 Mann Cavallerie eine Stunde lang in der Stadt geplündert. Gegen das Ende des Jahrs 1626 rückte ein Kais. Corps unter dem Obersten Wizleben in die Stadt ein. Dieser ließ sich wöchentlich 350 Rthlr. ohne die Kost, sodann für jede Compagnie wöchentlich 65 Rthlr. und für sich selbst noch 30 Rthlr. bezahlen, welches in 6 Wochen 3115 Rthlr. betrug. Ueberdies mußten für des Obersten Pferde täglich 30 Homberger Metzen Hafer geliefert werden.

Hierauf folgte 1627 ein Commando unter dem Oberst-Lieutnant Westerhold, welches über ein Jahr lang in der Stadt lag und wöchentlich 385 Rthlr. Contribution erpreßte, wozu jedoch die Stadt nur 142 Rthlr. und das Amt Schönstein das übrige bezahlte. — Am 8ten Febr. 1628 rückte der Oberst-Wachtmeister v. Amstel vom Lindelohischen Cürassier-Regiment in die Stadt ein, blieb 45 Wochen daselbst und es mußten während dieser Zeit 8639½ Rthlr. Contribution entrichtet, und überdies noch 2023 Mött Hafer und 2932 Centner Heu geliefert werden. Das halbe z) Amt Schönstein trug hier-

z) Warum hier nur des halben Amts Erwähnung geschieht, weiß ich nicht.

hierzu 3770 Rthlr. 810 Mött Hafer und 1200 Centner Heu bei.

Während daß 1634 und 1635 unter dem Oberst-Lieutnant von Dallwigk Freundes Truppen 14 Wochen lang in der Stadt lagen thaten die Kaiserlichen zwei Einfälle, besonders am 7ten März 1635, unter dem Oberst Breda, wobei geplündert, gebrannt und überhaupt übel gehaußt wurde. Das traurigste schrekkenvollste Jahr für die Stadt Treyßa war das J. 1640. Da wurde den 30ten October vom General Breda (nach andern Nachrichten vom General Rossen) der größte Theil der Stadt nebst vielen öffentlichen Gebäuden, als dem Rathhaus, Brauhaus, Weinhaus, Hospital u. a. m. eingeäschert a). Der ganze Brandschaden wurde auf 51800 Rthlr. und der Schaden an den Stadtgebäuden allein auf 5300 Rthlr. geschätzt. In dem Brandschadens-Verzeichniß heißt es unter andern: „Herr „Oberförster an Häusern 2200 Rthlr. ꝛc. Item „den Hr. Oberförster todt geschossen„ — und weiter: „Hr. Dr. Heymel 800 Rthlr. Item „den Hr. Dr. gefänglich mitgenommen, sind

a) S. auch Theatr. Europ. Th. 4. S. 222. Th. 5. S. 1275. Winckelmann Th. 2. S. 251.

„400 Rthlr. Ranzion nachgeschickt worden.“ — Der Schaden den die Bürger in den Jahren 1623 bis 1629 erlitten hatten, wurde auf mehr als 16000 Rthlr. angegeben. Aus einem Regierungs-Rescript an den Magistrat vom J. 1638 ist zwar zu ersehen, daß in diesem Jahre mit den Kais. Truppen eine Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher ihnen wöchentlich 1000 Rthlr. gezahlt und hierzu von der Stadt Treyßa 113 Rthlr. beigetragen werden sollten, ich kann aber von dieser Uebereinkunft weiter nichts sagen und das eben erzählte beweißt, wie wenig dieselbe gefruchtet habe.

Von 1640 an finde ich gar keine weitere Nachrichten über den 30jährigen Krieg.

Ich muß aber hier noch einen Vorfall aus den Zeiten des Kriegs nachholen. Es ist anderwärts bekannt, daß L. Moriz über die Erbschaft seines Oheims, L. Ludwigs von Marburg, mit dem Landgrafen von Darmstadt in einen weitläuftigen Prozeß, der unter dem Namen des Marburgischen Erbfolgestreits in der Hessischen Geschichte vorkommt gerathen war, solchen aber beim Kais. Reichshofrath (1623) verlohr und zu Bezahlung einer großen Summe Geldes an Darmstadt, statt der zu ersetzenden Nutzungen, schuldig erkannt wurde, ingleichen

daß, weil er diese Summe nicht sofort bezahlen konnte und wollte, verschiedene Hessische Städte und Aemter Pfandweise an Darmstadt abgetreten werden sollten *b*). Unter diesen war denn auch die Stadt Treyßa *c*). Darmstadt schrieb für diese Pfandschaften die Huldigung nach Marburg aus und schickte, um solche anzunehmen, Commissarien dahin, deren auch von Seiten der exeqnirenden Stände, Cöln und Sachsen erschienen *d*). Die Stadt Treyßa, geschreckt durch die im Ausschreiben enthaltenen Drohungen, schickte zwei Deputirte, Werner Krebs und Valentin Feige, nach Marburg und gab ihnen die Instruktion, daß sie thun sollten, was die andern Städte thun würden. Die Deputirten erklärten den Commissarien, daß sie zu allem bereit wären, wozu die Deputirten der übrigen Pfand-Städte, namentlich der Stadt Schmalkalden, sich verstehen würden und leisteten darauf wirklich die Huldigung. Landgraf Moriz nahm dies sehr übel und gab der Stadt Treyßa in einem ausführlichen Rescript, (d. d. Melsungen den 26ten Sept. 1626) seine

b) Curtius S. 184.

c) Hartmann P. 2. p. 375.

d) Theatr. Europ. Th. 1. p. 764. Teuthorn Th. 9. S. 470.

Unzufriedenheit sehr lebhaft zu erkennen. Es ist mir unbegreiflich, wie der Stadt Treyßa in diesem Rescript vorgeworfen werden konnte, daß sie allein von ihrem Landesherrn abgefallen sey, da der Erklärung ihrer Deputirten zu Folge sie nichts mehr that, als was andere Städte auch thaten. — Die Pfandschaften wurden 1627 an L. Moriz zurückgegeben und er legte in eben dem Jahre die Regierung nieder.

Als L. Wilhelm V. im J. 1636 eine Reise nach Prag machen wollte, wurden von der Landschaft freiwillige Beiträge zu den Reisekosten begehrt. Treyßa erbot sich zu einem Beitrag von 60 Rthlr., es wurde dem Magistrat aber bedeutet, daß, da keine Stadt unter 100 Rthlr. gebe, man von Treyßa wenigstens eben so viel erwarte.

Ob, während L. Wilhelms Acht, da die Darmstädter so übel in Hessen haußten *e*), (1637) auch Treyßa Schaden gelitten, darüber habe ich keine Nachrichten gefunden, außer was Engelhard *f*) aus Merian anführt, daß nämlich die Treyßer Bürger die Darmstädter zurückgeschlagen hätten.

e) Curtius S. 191.
f) Erdbeschr. S. 644.

IV. Geschichte der Stadt Treyßa bis auf die jetzigen Zeiten.

In dem Zeitraum von mehr als hundert Jahren vom dreißigjährigen bis zum siebenjährigen Kriege bietet die äußere Geschichte der Stadt Treyßa gar nichts merkwürdiges dar und ich kann ihn daher füglich überspringen.

Daß der siebenjährige Krieg der Stadt so vielen Nachtheil brachte und sie während desselben fast keine Woche ohne Einquartirnngen gewesen, rührte vornemlich von der Nähe der Vestung Ziegenhayn her. Nur die wichtigern Ereignisse sollen hier angeführt werden *g*).

Schon am 2ten Aug. 1757 rückten von dem Französischen Fischerschen Freikorps 800 Husaren und Grenadiers à cheval in die Stadt, blieben da bis den 21. Aug. erpreßten 1600 fl. baares Geld und kosteten der Stadt 5000 Rthlr. Im November 1758 mußte die Stadt dem

g) Ich folge hier einer handschriftl. in der Stadt-Repositur befindlichen: Beschreibung aller Einquartirungen und Durchmärsche, welche die Stadt Treyßa im siebenjährigen Kriege betroffen haben, vom zeitigen Beamten (jetzigen Rath und Amtmann) Biskamp daselbst.

General Fischer selbst 1335 Rthlr. Brandschatzung bezahlen.

Am 9ten April 1759 wurde von Französischen Husaren in einigen Häusern geplündert und ein Rathschöffe nebst dem Stadtschreiber-Adjunct als Geiseln mitgenommen. Am 17ten Aug. kam Fischer selbst und bracht acht Hannöverische, drei Nordhausische, drei Preußische und zwei Hessische Geiseln *h*) mit, welche auf das Rathhaus einquartiert und am 19ten nebst noch mehrern Hessischen Geißeln, worunter auch der zeitige Beamte zu Treyßa *i*) war, nach Straßburg abgeführt wurden.

Den 24ten Jun. 1760 marschirte eine Armee der Alliirten durch die Stadt und bezog ein Lager vor dem Steinthor bis vor Ziegenhayn. Den 26ten fiel ohnweit der Stadt ein Gefecht vor, die Alliirten zogen sich auf die andere Seite derselben, da dann von beiden Seiten stark gefeuert wurde. Die Stadt war jetzt zwischen zwei Feuern und in großer Gefahr, die jedoch noch glücklich vorüber gieng. Kurz nachher rückten der Erbprinz von Braun-

h) Diese waren der Reg. Rath Kopp und der Cammerrath Kulenkamp.

i) Der jetzige Rath Biskamp.

schweig und der General Luckner mit einem starken Corps in die Stadt, bezogen ohnweit derselben ein Lager, überfielen von da die Franzosen bei Ebsdorf und brachten 3000 Gefangene in die Stadt.

Am 27ten Jul. 1760 fieng die Belagerung von Ziegenhayn an. Der französische Belagerungs-Commandant General de Stainville verlangte von der Stadt Treyßa 600 Schanzarbeiter und weil diese nicht gestellt werden konnten, belegte er den Interims-Beamten daselbst mit 24 Mann Execution, die auf Discretion lebten und die herrschaftliche Zollkasse beraubten. Am 11ten Aug. gieng Ziegenhayn an die Franzosen über. Am 24ten Febr. 1761 rückten in der Stille drei Hessische Infanterie-Regimenter in die Stadt, überfielen die Ziegenhayner Vorstadt und machten viele Gefangene. — Den 27ten März kam der Marschall Broglio mit dem Generalstaab in die Stadt. — 800 Mann Grenadiers royaux de Narbonne hielten Winterquartier daselbst und blieben da bis um die Mitte des J. 1762. Am 10ten Jul. d. J. bezog ein französisches Corps von 8000 Mann ein Lager bei der Stadt und richtete an den Früchten unbeschreiblichen Schaden an. Die den 4ten Sept. einrückenden 2000 Mann

Braunschweiger und von der Brittischen Legion betrugen sich schlimmer, als Feinde. Am 10ten Sept. überfiel ein Detaschement von der Ziegenhayner Garnison die Stadt und nahm sieben Geißeln mit, die mit 1500 livres, 20 Stück Rindvieh und 40 Schaafen ausgelößt werden mußten. Den 17ten Sept. kam es in der Stadt zwischen Franzosen und hannöverischen Jägern zu einem Gefecht. Den 4ten bis den 8ten October fouragirten die Alliirten. Am 14ten Nov. machte der Friede den Unruhen ein Ende, es erfolgten noch einige Durchmärsche und nun rückte das Hessische Bataillon Müller in die Stadt.

Ohne die kleinen Detaschements und ohne die ohnweit der Stadt in Lagern gestandenen Corps, waren es 60330 Mann Infanterie 6320 M. Cavallerie und noch 8 Regimenter Infanterie und 3 Regimenter Cavallerie von den Franzosen, und 5500 M. Inf. 800 M. Cavall. ferner 7 Regimenter Inf. und 3 Regimenter Cavallerie von den Alliirten, im ganzen gewiß gegen 110 — 120000 Mann Feindes und Freundes Truppen, welche der Stadt durch Einquartierungen und Durchmärsche beschwerlich fielen.

Die Kriegskosten welche die Stadt gehabt hat, sind ohngefähr folgende:

	Rthlr.	Alb.	Hlr.
An erborgten Capitalien. .	4930	15	6
— erhobenen Contributionen	3173	5	1
— Fourage für die Franzosen ohne Bezahlung . . .	14416	11	=
— Fourage für die Alliirten gegen Quittung . . .	2570	31	8
— Fouragirungen aus den Scheuern und Feldern	74432	14	=
— verlohrnem Zugvieh . .	708	=	=
— verlohrnem Geschirr . .	226	26	4
— unbezahltem Schlachtvieh	1021	29	4
— — — Fuhren . .	3293	4	8
Summa	104,773	9	7

Gewiß werden wenige Landstädte in Hessen seyn, welche einen so großen Schaden erlitten haben!

Vom siebenjährigen Krieg bis jetzt hat sich aber nichts zugetragen, das hier eine Erwähnung verdiente.

Dritter Abschnitt.

Topographie und Bevölkerung der Stadt Treyßa.

Ob Treyßa gleich bei seiner Entstehung eine Stadt oder nur ein Dorf gewesen sey, läßt sich mit Gewißheit nicht sagen. In der ältesten Urkunde, worin — soviel mir bekannt ist — dieses Orts ohne Zweifel Erwähnung geschiehet, und welches ein Vergleich eines Grafen von Ziegenhayn vom J. 1229 *a*) ist, heißt es am Ende: Acta sunt hec in villa Treisa. Allein schon in Urkunden desselben Jahrhunderts erscheint der Ort als eine Stadt. So kommt in einer Urkunde von 1264 *b*) ein scabinus in Treyse, in einer von 1270 *c*) ein miles de Treise, in einer andern von 1272 *d*) ein scultetus de Treyse, und in einer von 1283 *e*) kommen die Scheffen von Treise, vor, welche Aemter denn doch sämtlich auf die Stadt-Qualität schließen

a) Wenck 2ter B. Urk. B. nr. III. S. 148.

b) Wenck a. a. O. nr. 170. S. 192.

c) Wenck a. a. O. S. 203.

d) Wenck a. a. O. S. 205.

e) Wenck a. a. O. Urk. B. S. 151.

lassen *f*). Treysa wird in Urkunden von 1286 *g*) und 1310 *h*), eine civitas und in einer von 1306 *i*) werden die Einwohner oppidani, genannt. Wenn aber eine Urkunde von 1493, worin eine villa Treysa vorkommt, von der Stadt Treysa verstanden werden will *k*), so ist das ein Irrthum, indem selbige von Treis an der Lumde redet.

Von dem Umfange den die Stadt in alten Zeiten gehabt habe und ob derselbe größer gewesen sey, als er jetzt ist, läßt sich nichts gewisses sagen, und ich enthalte mich um so mehr, darüber Muthmaßungen vorzubringen, da dies doch nur die wenigsten Leser interessiren würde.

Die Stadt hat zwei Mauern, von denen die eine grossentheils durch die Stadt lauft und wohl ohne Zweifel für die erste und ursprüngliche zu halten ist. Sie hat sechs Thore, von denen aber nur zwei noch jetzt als Thore vorhanden sind: 1) Das Burgthor, welches

f) Kopp v. d. Hess. Gericht. Th. 1. §. 247. flg.
g) Wenck B. 2. Urk. B. S. 221.
h) Wenck a. a. O. S. 266.
i) Würdtwein diœces. Mogunt. T. 3. Comm. 9. p. 452.
k) Würdtw. l. c. p. 276.

ein doppeltes ist. Es steht zwar die Jahrzahl 1498 daran, es ist aber gewiß älter, denn schon in einer Urkunde von 1362, worin die Pfarrgüter benannt werden, kommt der noch jetzt dazu gehörige, dicht vor diesem Thor gelegene Baumgarten vor (pomerium plantatum cum arboribus ante et juxta portam dictam Burgethor). Links desselben folgt 2) ein schon lange verbauetes Thor, dessen Namen ich nicht weiß. Nicht weit davon ist 3) das Maynzer Thor, von welchem es in einer Stadtrechnung von 1540 heißt: es sey der alte Thurm auf demselben abgebrochen und ein geringer Gesperre darauf gesetzt worden. In der vorhin angeführten Urkunde von 1362 wird einer vor diesem Thor gelegenen Schäferei nebst Garten dabei erwähnt (ovile seu curia oviliaris una cum orto ipsi curie contiguo ante portam dictam Mentzerthor). Dieser Garten gehört noch jetzt zu den Pfarrgütern, und ein daneben liegender ist zum Theil mit einer alten Mauer umgeben, welche vermuthen läßt, daß daselbst ein Gebäude gestanden habe. Nach diesem kommt 4) das Angelsthor in der Stadt, auf welchem 1580 noch eine Wohnung und 1638 eine Uhr war, und das im 30jährigen Krieg einmal von den Bürgern vertheidigt wurde,

jetzt aber bis auf die Pfeiler abgebrochen ist. Weiter kommt ebenfalls in der Stadt 5) ein Thor neben dem Kloster vor, wovon auch nur noch die Pfeiler stehen, dessen Namen ich aber mit Gewißheit nicht angeben kann, wahrscheinlich heißt es das Dippelsthor. Von hier zieht sich die Mauer in der Stadt fort 6) nach dem alten Steinthor, das oberhalb des Hospitals stand und abgebrochen ist, und von hier, parallel mit der Schwalm, bis an das Burgthor. Eine Strecke von =, so wie auch gerade vor demselben springen von der Stadtmauer in rechten Winkeln alte Stücke Mauern mit kleinen Pforten, und zum Theil mit Schießlöchern versehen, vor, die vermuthlich zur Befestigung dienten. So weit die Mauer nicht in, sondern um die Stadt lauft, sieht man außerhalb derselben noch Spuren eines Grabens, welcher ebenfalls zur Befestigung dienen mogte und nachher, meistens im 16ten Jahrh. von der Stadt gegen Grundzinsen zu Gärtens an die Bürger überlassen worden. Auch hatte die Mauer mehrere Thürme, die aber bis auf einen abgebrochen sind.

Die zweite Mauer lauft zwischen dem Maynzer= und Angelsthor, in rechtem Winkel von der alten herab, hat gleich Anfangs a) ein

Thor, das Grabenthor genannt, das zwar nur noch mit den Pfeilern vorhanden ist, neben welchem sich jedoch ein runder Thurm befindet. Die Mauer zieht sich nun durch Gärtens, zum Theil parallel mit der Wier bis b) an das Wierthor, welches noch jetzt die Stadt auf dieser Seite schließt. Es steht ebenfalls ein hoher steinerner Thurm dabei, an welchem sich eine, nicht mehr lesbare Schrift befindet, die aber doch wahrscheinlich aus dem 15ten Jahrh. ist. Dann gehet die Mauer weiter um die Stadt herum bis an die Schwalm, wo dann c) das neue Steinthor ist und hat nun ein Ende. Das Stück Mauer zwischen dem Wier- und Steinthor ist größtentheils erst 1580 gebauet. Das neue Steinthor ist 1592 errichtet und es stehet daran das Wappen Landgraf Wilhelms IV. und das Stadtwappen. Neben demselben stehet wieder ein hoher Thurm, ein anderer in dieser Gegend gestandener wurde 1580 abgebrochen. Zwischen dem Wier- und Steinthor befindet sich noch ein Nebenthor, das Keilsthor genannt. Außer diesem hat die Stadt also jetzt fünf Thore, das Burgthor, das Maynzerthor, das Wierthor, das Grabenthor und das Steinthor.

Die Stadt selbst theilt sich in die Ober- und Unterstadt. Erstere begreift alles das, was von der ersten oder alten Mauer umgeben ist, letztere aber das, was zwischen der ersten und zweiten Mauer liegt. Die Unterstadt — wenigstens einige Straßen derselben — hieß noch im 16ten Jahrh. die Vorstadt.

Die Straßen der Stadt aufzuzählen, wäre unnütz. Die meisten sind, und zwar einige sehr stark abschüssig. Offene Plätze sind zwei, einer vor dem Rathhaus und einer bei der Kirche.

Die Zahl der Häuser kann ich, soviel die ältesten Zeiten angehet, nicht angeben. Als der Treyßer Steuer-Anschlag von 1576 gemacht wurde, hatte die Stadt 460 Häuser, aus den Zeiten des 30jährigen Kriegs aber findet sich eine Nachricht, daß damals (1642) davon nur noch 146 übrig, nämlich 217 in den Kriegszeiten verbrannt und 97 zerfallen, gewesen seyen. Nachher sind viele wieder aufgebauet worden, es giebt aber doch noch leere Baustätten genug, wo die unter den Gärten aufgegrabenen Keller das ehmalige Daseyn von Häusern beweisen. Gegenwärtig beträgt die Anzahl der Häuser mit Einschluß der öffentlichen Gebäude 324, welche nebst den Nebengebäuden zu 120,530 R. in der Brandcasse assecurirt sind.

Die merkwürdigsten Gebäude sind folgende:

1) Das Rathhaus. Es stehet auf der höchsten Stelle der Stadt und ist vielleicht mit ihr von gleichem Alter. Im J. 1640 brannte es zum Theil ab, doch stehet noch eine Wand ganz und die andern sind noch zum Theil vorhanden. Die Wieder-Aufbauung geschahe 1649 und kostete gegen 1000 fl. Es sind nur zwei Zimmer darin. In dem kleinern werden die gewöhnlichen Gerichts-Sessionen, in dem größern die feierlichern Gerichte u. d. gl. mitunter auch Tänze, Schauspiele und Jahrmarkt, gehalten, in welchen letztern Fällen dann etwas in die Cämmerei bezahlt wird. Der Thurm auf dem Rathhaus, so wie die darauf befindliche Glocke, sind klein.

2) Das Kloster. Es stößt mit einer Seite an die alte Stadtmauer. Da es ein Dominikaner Kloster war, so kann es nicht wohl vor dem 13ten Jahrh. gebauet seyn. Nach seiner Aufhebung (1527) gehörte das Gebäude der Stadt, die es zum Back- Färb- und Hochzeitshaus gebrauchte, es aber zu Anfang des 18ten Jahrhunderts der Herrschaft überließ, die es nachher an eine Privatperson verkaufte. Ein Theil desselben ist abgebro-

brochen, der größte Theil steht aber noch. Unter demselben siehet man den Anfang eines unterirrdischen Ganges, welcher der, wiewohl unwahrscheinlichen Sage nach, unter der Stadt hingegangen und in der Todtenkirche (wovon hernach) sich geöffnet haben soll. Ein Theil des Gebäudes gehört noch der Stadt und dient zur Schule. Mittelst dieses Theils und der nun abgebrochenen Sakristei stand mit dem Kloster iu Verbindung

3) Die sogenannte Platz- oder ehemalige Klosterkirche. Sie ist nicht sehr regelmäßig gebanet, gegen 40 Fuß breit und 150 Fuß lang. Erst nach der Reformation wurde sie die eigentliche Pfarrkirche. In derselben findeu sich einige interessante Grabsteine, nämlich (a) einer von 12 Fuß Höhe an der Wand aufgerichtet, worauf eine männliche Figur im Bischöfflichen — und noch zwei kleinere in geistlichem Ornat, nebst folgender Umschrift befindlich sind: Anno dni millesimo CCCXLVI precedenti die Barnabe apli obiit reverendus pater dnus hermannus de wildungen episcopus scopiensis ardinis predicatorum hic sepultus cuius anima requiescat in pace amen maria virgo intercede pro eo. (b) Ein sieben Fuß hoher an der Wand aufgerichteter Stein mit einer Figur in

Ritterkleidung, dem Urffischen und Rauischen Wappen und der Umschrift: MC78 den 8 Junii ist in Christo seliglich entschlafen der edel und ehrenfest Helwig Ruckershausen der lezte seines Stambs und Namens dem Gott froelich Auferstaendnifs verleihe. (c) Ein nur noch zum Theil vorhandener Stein mit der Innschrift: Als man nach Christi Geburt zahlt 1578 den 13ten Julii hat der wohledel und strenge Carle von Doringenberg E. D. Erzher Maximiliani zo Oesterreich Rath und Amptmā uf Fursteneck mit seiner Hausfraw Anna Catharinem von Schachten ehelich erzeugt Jungfraw Sidoniam ward ao 1598 den — — — (Vermuthlich ist dies die Sidonie von Dörnberg, welche 1598 mit Volpert Riedesel von Eisenbach vermählt wurde *l*). (d) Eine in der Wand befestigte metallene Tafel mit einer weitläuftigen Grabschrift auf den Hessischen Regierungs- und Cammerrath Nicolaus Münch *m*), geb. zu Treyßa den 28ten May 1615 gest. zu Cassel den 28ten October 1680. — Die Innschriften der übrigen zahlreichen Grabsteine sind nicht mehr lesbar. — Es

l) Hr. G. H. R. Strieder Hess. Gelehrt. Gesch. Th. 7. S. 116.

m) Strieder a. a. O. Th. 1. S. 56.

hat diese Kirche sechs Giebel und einen unbedeutenden Thurm mit einer kleinen Glocke.

4) Die sogenannte Todtenkirche ist schöner und regelmäßiger gebaut, wiewohl kleiner, als die Platzkirche. Ihr Alter kann ich nicht angeben. An der Sakristei steht zwar die Jahrszahl 1521, es zeigt dieselbe aber vermuthlich blos eine Reparatur an. Diese Kirche war vor der Reformation die Pfarrkirche, nachher wurde sie, da der Todtenhof sie umgiebt nnd zuweilen Leichenpredigten darin gehalten wurden, die Todtenkirche genannt. Sie hatte mehrere Altäre, wovon unten die Rede seyn wird. Merkwürdige Grabsteine finden sich nicht darin. — Neben derselben steht der bis in die Spitze gemauerte Glockenthurm, welcher 1532, nach Art der neuerlich aufgekommenen Milch-Malerey, mit Milch angestrichen wurde und wahrscheinlich von dieser weißen Farbe der Buttermilchsthurm heißt. Es hängen drei Glocken darauf. Die kleinste ist noch nicht alt. Die beiden größern scheinen, nach der daran befindlichen Schrift zu urtheilen, aus dem 13ten oder 14ten Jahrh. zu seyn. Die größte oder die Bürgerglocke mag in der Taufe den Namen Maria bekommen haben, denn die Innschrift heißt: Facta ſum per Gerhardum Nigrum de

Francfort et Maria vocor. An der mittlern oder Gebätglocke stehet der auch von Winckelmann *n*) angeführte Vers:

Do veniam menti, do laudem cuncti, potenti,
Defunctos plango, vivos voco, fulgura frango.

5) Der Hayner=Hof. Im J. 1286 *o*) verkauften Graf Gottfried von Ziegenhayn und seine Gemahlin Mechtild dem Kloster Hayna einen Hof (curiam) zu Treyßa, den ehemals des erstern Großmutter Eilicke von Decklenburg bewohnt hatte, mit der Befreiung von Wachten und Diensten für 14 Mark. Von diesem Hof oder Burghaus hat vielleicht das nahe dabei befindliche Burgthor seinen Namen. Das Kloster Hayna behielt diesen Hof bis zur Reformation, und es waren damit viele Zinsen in den herumliegenden Orten verbunden. Bei der Reformation wurde er eingezogen, und die Zinsen zum Fond der Universität Marburg geschlagen (1540) *p*), das Haus selbst aber überließ L. Philipp (1541), theils verkäuflich, theils als Geschenck, an den Rentmeister Fischer zu

n) Th. 2. C. 9. S. 251.

o) Wenck. B. 2. Urk. B. S. 221.

p) Marburg. Beitr. St. 1. S. 9. Teuthorn Th. 8. S. 58. G. F. C. Robert de jure praelatura academiae Marburg. (1797). p. II. not. 29.

Ziegenhayn, von welchem es denn an andere Privatpersonen gekommen ist, die Freiheit von Diensten und Wachten aber noch jetzt hat. Die Grafen von Ziegenhayn besaßen noch ein Haus nebst Scheuer und Hofreyde zu Treyßa q), das man aber mit dem Hayner-Hof nicht verwechseln muß.

6) Neben dem Hayner-Hof liegt der ehemalige Burgsitz derer von Berlepsch, welchen Eytel von Berlepsch, Erbkämmerer, Rath und Hauptmann (Ober-Amtmann) zu Ziegenhayn, 1594 an die Stelle zweier alten Häuser erbauete. Die Stadt schenkte ihm bei dieser Gelegenheit einen silbernen vergoldeten Credenzbecher von 36 Loth 3 Quent., das Loth zu 1 fl., befreiete auch gegen Erlegung von 60 fl. dieses Haus nebst Garten (1601) von allen bürgerlichen Lasten. In einem Lehnbrief L. Carls für einen von Berlepsch wird dieses Hauses noch als eines Burgsitzes erwähnt. Im dreißigjährigen Krieg brannte es ab und wurde, vermuthlich damals, ein kleineres Haus an dessen Stelle gebaut, der übrige Theil der Baustätte aber zum Garten gemacht, unter welchem noch

q) Urk. v. 1449. Wenck B. 3. Urk. B. nr. 296. S. 243.

jetzt Kellers befindlich sind. Die Burgfreiheit hat das Haus behalten, ist aber in der Folge von der Familie von Berlepsch ab- und an andere Besitzer gekommen. Ehedem wurden die Landtage zuweilen darin gehalten.

7) Das Hospital zum heiligen Geist wurde zu Anfang des 15ten Jahrh. von einer Matrone, Elisabeth Vogelsang, gestiftet. Das Hauptgebäude wurde 1560 von neuem erbauet, brannte aber im 30jährigen Krieg wieder ab. Die Kirche ist noch in ihrer ersten Gestalt vorhanden und nach einer daran befindlichen Innschrift im J. 1408 (nicht 1458, wie Winkelmann *r*) angiebt) erbauet, aber nur klein. Ein ehemals außer der Stadt am Schwalmberg gestandenes Siechenhaus nebst einer Kirche ist 1713 abgebrochen worden.

8) Das Stadt-Weinhaus stand nicht weit vom Rathhaus, ist aber 1640 abgebrannt und die Stätte an Privatpersonen verkauft.

9) Vor dem Steinthor ist die auf vier Bogen ruhende und 120 Fuß lange Steinbrükke über die alte und neue Schwalm. Sie wurde zu Anfang des 18ten Jahrh. gebauet. Schon 1688 verwilligte Landgraf Carl zu dem Bau

r) Th. 2. C. 9. S. 251.

einen Drittheil der Bier-Accise und die Bürgerschaft leistete freiwillige Beiträge. Im J. 1701 wurde der Anfang mit dem Bau gemacht. Weil es aber damit zu langsam gieng; so übernahm es der L. Carl, die Brücke zu bauen, wogegen die Stadt das zu Kosten nöthige Holz, lieferte, die gesammelten 600 Rthlr. auszahlte und das vorerwähnte Kloster abtrat. Die Aemter Ziegenhayn und Schönstein, wie auch einige adeliche Gerichte, thaten, gegen von der Stadt ausgestellte Reverse, unentgeldliche Fuhren. Erst 1708 wurde die Brücke vollendet, mit der Brustwehr und einem Monument versehen, welches auf derselben stehet und nach außen das Landgräfliche, nach innen das Stadtwappen zeigt. —

Die steinerne Brücke über die Wier ist unbedeutend.

10) Mühlen sind in der Stadt nur eine, die Höppenmühle, welche ehemals dem Hospital gehörte, aber um das J. 1730 an die Herrschaft überlassen ist. Außerhalb der Stadt ist noch die Vogelsangs-Mühle, (welche nebst der 1727 abgebrochenen Weidenmühle die Stadt lange Jahre von der Herrschaft wieder käuflich inne hatte, aber in dem gedachten Jahre wieder abtrat) und die, einer Privatperson zuge-

hörige Horstmühle. Noch eine an der Schwalm gelegene, 1685 von einer Privatperson erbauete, um das J. 1700 von der Stadt übernommene, dann 1727 an die Herrschaft abgetretene Mühle, die neue Mühle genannt, wurde, nachdem sie schon einigemal abgebrochen und wieder angelegt worden war, endlich völlig abgebrochen und das Gebäude auf Erbleihe gegeben. — Außer den genannten Mahlmühlen findet sich vor der Stadt noch eine Walk- und Lohmühle auch eine Schlagmühle. Ehemals ist auch eine Bohrmühle da gewesen, ich kann aber nicht bestimmen, wo sie gestanden habe.

Außerhalb der Stadt, zwischen derselben und dem Dorfe Frankenhayn, siehet man auf einer Wiese, die Wiese zu Rückershausen genannt, Ueberreste eines Gemäuers und nahe dabei einen Brunnen, welcher der Rückershäuser Brunnen heißt. Ob nun etwa die Familie von Rückershausen, deren letzter Sprößling in der Kirche zu Treyßa begraben liegt, hier eine Besitzung gehabt habe, wage ich nicht zu entscheiden.

Noch ist die Wasserleitung zu erwähnen. Das Wasser nämlich, welches in den Stadt-Kömpfen springt, wird über eine Stunde weit in einem offenen Graben bis in einen Sammel-

teich und von da in hölzernen Röhren in die Stadt geleitet.

Die Grenzen der Stadt-Gemarkung habe ich schon oben angegeben. Ihre Größe betrug nach der neuesten Messung 7358⅛ Acker 11½ Ruthen. Davon gehörten damals den Einwohnern der Stadt 3127⅜ Ack. 1 Ruthe, der Cämmerei mit Einschluß der Waldungen 1407½ Ack. 13¾ Rut. und den Ausmärckern 2823⅛ Acker 15½ Rut.

Was nun die Menschen-Zahl in der Stadt betrift, so kann ich solche, wie sie in vorigen Zeiten gewesen, nicht angeben. Die Kirchenbücher gehen nur bis in das J. 1567 zurück, und sind in diesen Zeiten auch nicht so geführt, daß sich sichere Resultate daraus ziehen ließen. Ein Durchschnitt von den Jahren 1570 bis 1579 ergab jährlich 84 Getaufte und 63 Gestorbene; von den Jahren 1702 bis 1711, 55 Getaufte und 40 Gestorbene, und von den Jahren 1791 bis 1800 ergab 69 Getaufte und 60 Gestorbene. Hiernach dürfte also wohl die Menschen-Zahl im ganzen sich nicht sehr verändert haben. Wenn man nach der Zahl der Bürger auf die gesammte Menschenzahl schliessen darf; so scheint diese in den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs sehr geringe gewesen zu

seyn. Die Stadt zählte nämlich 1639 nur 130, 1640 nur 110, und 1641 gar nur 100 Bürger. Die Anzahl nahm zwar nachher wieder zu, ist aber selten über 300 gekommen. Im J. 1801 waren deren jedoch 314.

Das Steuer-Cataster von 1778 giebt 1740 Seelen an, im J. 1800 waren deren 1968, im J. 1802, — 2032 und nach der im Jahr 1805 aufgestellten Liste 2081, nämlich 363 Männer, 34 Wittwer, 496 Söhne, 105 Gesellen und Knechte, überhaupt 998 Mannspersonen, worunter 85 in Militairdiensten standen, sodann 362 Weiber, 110 Wittwen, 511 Töchter, 65 Mägde, überhaupt 1048 Frauenspersonen und endlich 35 Juden.

Es finden sich verschiedene Nachrichten, daß die Pest mehrmals in Treyßa grassirt habe. Das im Kirchenbuch stehende Verzeichniß der Gestorbenen ist unterm 6ten Nov. 1567 angefangen, es enthält bis zum 12ten März 1568, 91 an der Pest Gestorbene, nach einer unter letzterm dato stehenden Bemerkung des damaligen Pfarrers Magirus soll aber bis dahin die Pest 542 Personen weggeraft haben, ist also noch vor dem Anfang des Verzeichnisses angegangen. Nach eben diesem Kirchenbuch fieng zu Ende des Monats Julii 1584 aber-

mals die Pest an zu grassiren, dauerte bis zu Ende des Jahrs 1585 und es starben daran 528 Personen. — Als im J. 1597 in verschiedenen Gegenden Hessens eine ansteckende Krankheit grassirte s), wurden nach dem Zeugniß der Stadt-Rechnung von diesem Jahr, Canzler und Räthe (von Marburg) nach Treyßa versetzt, aber auch hier nahm die Krankheit überhand, so daß ein Jahrmarkt gar nicht und ein anderes vor dem Steinthor gehalten wurde. Das Kirchenbuch erwähnt dieser Krankheit nicht, ist aber defect.

Im Julio 1610 zeigte sich abermals die Pest und wüthete so stark, daß in einem Haus in 3 Wochen ein Vater mit fünf Kindern und einer Magd, überhaupt aber bis zu Ende des J. 1611, 596 Personen daran starben, wie das Kirchenbuch bezeugt. Auch im J. 1635 sollen viele Leute daran gestorben seyn.

In den Jahren 1666 und 1667 zeigte sich verschiedenemal eine ansteckende Krankheit in einigen Häusern der Stadt. Auf Befehl der Landgräfin Amalie Elisabeth wurde damals die Stadt gesperrt, und wöchentlich nur einmal die Zufuhr an Lebensmitteln durch ein Thor

s) Dillich Chron. Th. 2. S. 344. nennt sie eine Pestilenz und rothe Ruhr.

gestattet. Nach dem Zeugniß des Kirchenbuchs sind jedoch in diesem Jahr nur wenige Personen an dieser sogenannten Pest gestorben.

Eine Charakteristick der Einwohner zu liefern, dessen werden meine Leser mich überheben.

Viele berühmte Gelehrte, Staatsmänner und Helden hat die Stadt Treyßa eben nicht geliefert. Der bekannteste, von daher gebürtige Gelehrte war der Professor juris Nicolaus Vigelius zu Marburg. Umstände von seinem Leben kann ich keine angeben. Vielleicht war er der Sohn oder Bruder eines Henrich Wigell, der 1553 als Baumeister, 1557 und 1560 als Schlosser vorkommt. In der Stadt-Rechnung von 1583 werden unter den Geschoßpflichtigen die Vormünder seines Sohnes Johannes Vigelius angeführt. Nach bekannten Nachrichten starb er jedoch erst 1600, und es muß also mit jener Vormünder-Bestellung eine besondere Bewandniß gehabt haben.

Die übrigen Treyßer, welche sich etwa durch Druckschriften bekannt gemacht haben, hat Hr. Geh. Hofrath Strieder angeführt *t*).

t) Hess. Gelehrt. Gesch. Th. IV. S. 445. 449. 465. 468. 478. V. S. 302. 308. VII. S. 70. 77. 459. VIII. 273. 318. XI. 69. 71. 72. XII. 17. 185. XIII. 192. 237. 238.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Verhältnisse der Stadt Treyßa.

Unter den äussern Verhältnissen einer Stadt verstehe ich die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ihr gegen das Land, den Landesherrn oder auch sonstige Nichteinwohner zustehen und obliegen. Es gehört dahin die Verbindlichkeit zu Leistung der Huldigung, das Recht, auf Landtagen oder bei sonstigen Landes-Vorfällen durch Deputirte zu erscheinen, die Schuldigkeit zu den Lasten des Staats und zu seiner Vertheidigung beizutragen, ihm sonstige Dienste zu leisten und die Verbindlichkeit zu mancherlei speciellen Prästationen.

Ob die Stadt Treyßa denen Grafen von Ziegenhayn gehuldigt habe, ist mir nicht bekannt. Die älteste Huldigungs-Acte, die ich gefunden habe, ist die, welche Landgraf Ludwig I. nach der ihm vorläufig geleisteten Huldigung (1445) ausstellte. Späterhin finden sich deren von allen Landgrafen bis auf Moriz, dessen 1611 ausgestellte die lezte ist. Ihr Innhalt ist immer so ziemlich derselbe, nämlich eine Bestättigung der bisher gehabten Privile-

gien und Gerechtsame. — Aus neuern Zeiten finden sich gar keine Nachrichten über die den Landesherrn geleisteten Huldigungen.

Oben (Absch. 2.) habe ich erwähnt, daß die Stadt im J. 1587 an das erbverbrüderte Haus Sachsen die eventuelle Huldigung habe leisten müssen. Es wurde dem Magistrat zu dem Ende, mittelst eines Fürstlichen Rescripts, eine Huldigungs-Urkunde *a*) auf Pergament zugeschickt, die er mit dem Stadtsiegel untersiegeln und dann nach Cassel zurück schicken mußte. Nach dem erwähnten Rescript wurde eben so bei den übrigen Städten verfahren und sämtliche Huldigungs-Urkunden wurden nun von Cassel aus nach Sachsen geschickt.

Was die Landständische Qualität betrift, so ist es bekannt, daß der Stadt Treyßa solche zustehe, und daß sie zu den Städten des Nieder-Fürstenthums und zwar des Schwalmstroms gehört, unter welchen Homberg in der Maaße die ausschreibende Stadt ist, daß sie sogar (1778) den Vorzug erstritten hat, daß der dor-

a) Die Eidesformel, wie sie in den Jahren 1567 nnd 1614 gebraucht worden findet man b. Reinking de regim. sec. et ecclesiast. C. 1. cl. w. c. 118. nr. 25. u. Carpzov de pacto confraternit. Saxon. Hass. c. 6. nr. 42.

tige Burgermeister jederzeit zum Deputirten der Städte des Schwalmstroms erwählt werden muß b).

In ältern Zeiten war es hiermit nicht ganz so beschaffen. Denn 1) wurde Treyßa nicht von jeher zu den Städten des Niederfürstenthums gerechnet. In einem Verzeichniß der auf einem (um das J. 1509) zu Treyßa gehaltenen Landtag versammelt gewesenen Stände, kommt diese Stadt unter den Städten des Oberfürstenthums, zunächst nach Marburg, vor c). — Vom J. 1546 findet sich ein Schreiben des Statthalters Collmetsch zu Marburg, worin derselbe sagt: „Es seyen wichtige Sachen vorgefallen, weshalb die Städte des „Niederfürstenthums wären nach Cassel berufen und ihm auftragen, solche der „Stadt Treyßa ebenfalls vorzutragen, weshalb denn dieselbe Deputirte nach Marburg „zu schicken angewiesen werde, um dort mit „den Deputirten anderer Städte (des Oberfürstenthums) zu rathschlagen u. s. w. Es

b) Hr. G. R. R. Ledderhose v. der Landschaftl. Verfass. d. Hess. Cass. Lande. §. 15. 16. 38. In dess. kl. Schr. B. 1. nr. 1.

c) Beurkund. Nachr. v. der Commende Schiffenberg Th. 2. Beil. 244. S. 94.

war dies zwar kein Landtag, aber man sieht doch daraus, daß Treyßa zum Oberfürstenthum gerechnet wurde.

2) Es hat öfters Landständische Verhandlungen gegeben, bei welchen, ohne daß alle Stände und Städte wären zugezogen worden, doch die Städte Treyßa und Homberg zugleich oder auch wohl Treyßa allein zugezogen sind: So z. B. wurde die während L. Philipps Minderjährigkeit 1509 von den Landständen geschlossene Vereinigung *d)*, so wie auch die von den Ständen 1515 in dieser Angelegenheit ausgestellte Vollmacht *e)* von Treyßa und Homberg, dahingegen eine andere Vereinigung von 1514 *f)* von Treyßa und nicht von Homberg, unterzeichnet. — Unter den Ständen, denen L. Philipp sein Testament übergab und die darüber (den 26ten März 1557) eine Urkunde ausstellten, die auch hernach bei der Eröffnung des Testaments

d) Hist. Nachr. v. Urspr. d. deutsch. Ord. Beil. 52. Beurk. Nachr. v. d. Comm. Schiffenb. Th. 2. nr. 245.

e) Hist. Nachr. rc. nr. 53. Beurk. Nachr. rc. Th. 1. nr. 50.

f) Beurk. Nachr. Th. 1. nr. 46.

ments zugegen waren *g*) und den darauf gegründeten Brüder-Vergleich (1568) mit unterzeichneten *h*), waren jedesmal beide Städte, Treyßa und Homberg und es scheinen dieselben daher in gleichem Ansehen gestanden zu haben.

3) Was nun die eigentlichen Land- und Convocationstage betrift, so finden sich aus ältern Zeiten Beispiele, da von den Städten des Schwalmstroms nicht Homberg allein, ja es finden sich deren auch, wo eine der andern Städte Namens der Schwalm-Städte erschien. Einige Beispiele mögen hier eine Stelle finden. Bei dem 1626 nach Cassel ausgeschriebenen Städtetag wurde die Stadt Treyßa von der Stadt Borcken ersucht, Namens ihrer zu handeln. — Unter dem 8ten März 1643 findet sich ein Rescript, worin zu einem Landtag nach Treyßa berufen wurde, nach welchem diese Stadt auch im Namen der Städte Ziegenhayn, Schwarzenborn und Neukirchen handeln sollte. Der auf dem Hersfeldischen Städtetag von 1654, wegen der Darmstädtischen Mitgevatterschaft, aufgerichtete Abschied ist von Treyßa und Homberg, Namens der Städte des Schwalm-

g) Schmink. monum. hass. T. IV. p. 578.

h) Estor elem. j. publ. hass. c. 5. §. 45. in f. p. 151.

stroms, der Landtags-Abschied von 1673 von eben diesen beiden, der von 1682 von Homberg und Gudensberg, der von 1692 von Homberg und Felsberg, der von 1700 von Homberg und Treyßa, der von 1755 blos von Neukirchen, der von 1772 blos von Gudensberg und der von 1779 blos von Ziegenhayn Namens der Schwalm-Städte unterzeichnet. Ob in den erstern Fällen vom Schwalmstrom zwei Bevollmächtigte ausgeschrieben gewesen seyen, kann ich zwar nicht bestimmt sagen, bezweifle es aber um deswillen, weil von den andern Strömen nur eine Stadt unterzeichnete. Indessen muß ich doch das auch bemerken, daß schon ein Ausschreiben vom 22ten Febr. 1625 worin zu einem Städtetag nach Cassel convocirt wird, an die Stadt Homberg gerichtet, von dieser den übrigen Städten des Schwalmstroms mitgetheilt und ein Prädeliberationstag nach Homberg ausgeschrieben wurde. — So wird es denn auch noch jetzt gehalten.

Unter den Stadt-Litteralien findet sich ein Rescript der Landgräfin Amalie Elisabeth vom 14ten Dec. 1643 an die Stadt Treyßa, worin derselben sehr nachdrücklich verboten wird, bei der vom Erbmarschall ohne ihre, der Landgräfin Erlaubniß, ausgeschriebenen Zusammenkunft

zu erscheinen und durch ein weiteres Fürstliches Ausschreiben vom 4ten Febr. 1650 wurden nochmals allgemein alle eigenmächtige ständische Zusammenkünfte untersagt *i*).

Es war in ältern Zeiten gar nichts seltenes, daß Landstände, insonderheit auch Deputirte von den Städten zu Landesfeierlichkeiten oder solchen Ehrentagen, welche durch frohe oder traurige Veränderungen in der Fürstlichen Familie veranlaßt waren, eingeladen wurden, oder daß die Städte sonst auf irgend eine Art ihre Theilnahme bezeigten. (Von Geschenken, die bei solchen Gelegenheiten wohl zuweilen gemacht wurden, habe ich oben Beispiele angeführt). Auch der Stadt Treyßa wiederfuhr die Ehre mehrmals, daß sie zu solchen Ehrentagen Deputirte abzuschicken eingeladen wurde, und damit diese auf eine ehrenvolle Art in die Residenz einziehen mögten, hatte man bei der Stadt eine Kutsche worin sie hingefahren wurden. In der Stadt-Rechnung von 1584 findet sich hierüber folgender Ausgabs-Posten: „xviij fl. iiij alb. viij hlr. (18 fl. 4 alb 8 hlr.) „vor ein newe Kutsche oder Kasten darin man

i) S. auch Estor, de comitiis; c. II. §. 90. Hr. G. R. R. Ledderhose angef. Abh. §. 32.

„fahren kann, vor Holtz, macherlohn, Beschlagk „und alles.“ Es mögen hier noch einige hierher gehörige Auszüge aus den Stadt-Rechnungen stehen:

Aus der Stadt-Rechnung von 1546:

„1 fl. Schwnigen Krebs vff die Handt als er „unserer jungen Fürstin *k*) Trabante wahr als „man sie Herzog Wolffgangen heim führte.“

Aus der St. R. von 1560:

„Kleidunge vnd Besoldunge den Dreien Tra„banten gein Marpurg vff Frewlein Elisabe„then *l*) Hoiff geschickt. (Nämlich) 6 fl. 6 El„len grün Tuch, 3 fl. 2 alb. 3 hlr. vor 12 elen „2 Viert. grün arres vnter die Hosen, 5 fl. 23 alb., „17 Elen grün Daffet zw wamsst die ele 9 alb., „2 fl. 10 alb. von den 3 Kleidern zu machen, „3 fl. den drey Bürgern jderm 1 fl.“

Aus der St. R. v. 1593.

„8 fl. Sindt von dem Hr. Burgermeister vor „ihn, Knecht vnd Pferte vf der Casselischen „Reise als er Auf vnsers gn. fl. v. herren

k) Anna, Tochter L. Philipps d. G. 1545 an Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken vermählt. S. Mylius Hess. Stammbaum S. 64.

l) Tochter L. Wilhelms IV. in diesem Jahr an Ludwig V. Pfalzgr. u. Kurfürsten verm. Mylius a. a. O. S. 67.

„Hochtzeit getzogenn welche den 23. 7bris ih=
„ren Anfang gehabtt (verzehret worden.)“

„2 fl. 13 alb. Burgermeister Flemming fuhr=
„lohn seinen Collegam Bgmstr. Braun daßmals
„nacher Cassel zu führenn.“

„120 fl. 8 alb. 5 hlr. kosten die wahrenn so
„zu den zehn soltaten Kleidungen kommen wel=
„che auff bephelh vnsers g. f. v. h. auff ihrer
„fl. gn. hochtzeitlichenn ehren nacher Cassel ge=
„sendt worden den 23. 7bris.“

„16 fl. den Schneidern alhier von solchen ze=
„hen Kleidern zu machen.“

„14 fl. 10 alb. denzehen Soldaten in Beuttel
„zur Zehrung gebenn da sie den 19. 7bris.
„hinweg gesendet worden.“

„4 fl. 9 alb. 4 hlr. vor 20 Maas wein jede
„5 alb. 8 hlr. damit die 10 Soldaten Im Ab=
„zug vnd widderkunfft vnterschiedlich verehrett
„worden, jederm jedesmahl 1 Maas.“

„5 fl. eylen vndt Simon meurern das sie v.
„g. F. v. herren zu Volenpringung seiner
„fürstl. gnaden hochtzeitlichenn ehrenn fünf Wo=
„chen zu Cassel Auff der schneiderey gearbeittet.“

Bei dem Leichenbegängniß der Prinzessin Sophie, Tochter L. Wilhelms IV. (1617) scheint der Burgermeister von Treyßa auch ge=wesen zu seyn, denn in der Stadt=Rechnung

desselben Jahrs werden zu diesem Ende verausgabt: „17 fl. vor 8½ Ele Lundisch Tuch zum „Traur Mantel."

Es ließen sich noch mehrere solche Beispiele liefern, es mag aber an den angeführten genug seyn.

Bekanntlich ist Treyßa eine Lege-Stadt d. h. es werden daselbst von zwei Ritterschaftlichen Obereinnehmern, in Beiseyn eines herrschaftlichen Commissarius, die Rittersteuren aus dem Oberfürstenthum, der Grafschaft Ziegenhayn, und den Aemtern Homberg, Jesberg, Neuenstein und Borcken, eingenommen und von einem Steuerschreiber die Rechnungen darüber aufgestellt *m*). Die Obereinnehmer, nebst dem herrschaftlichen Commissarius kommen zu dem Ende jährlich zweimal in Treyßa zusammen, und nehmen zugleich die Ritterschaftliche Steuer-Rectifications-Commissions-Geschäfte vor.

Daß die Grafen von Ziegenhayn in der Stadt Treyßa eine Art von Steuer erhoben, ist aus einer (schon oben angeführten) Urkunde vom J. 1447 zu ersehen, worin nämlich der Graf Johann der Stadt, in Rücksicht auf die seiner Gemahlin von derselben versprochenen

m) Hr. G. R. R. Ledderhose a. a. O. §. 22.

100 Gulden, verspricht, drei Jahre lang keinerlei Noitbede (Nothbeede, Nothsteuer) oder Schatzung von ihr zu fordern, ingleichen daraus, daß, als L. Ludwig die Grafschaft Ziegenhayn zufiel, er in einer Urkunde d. d. Himmelfarthstag 1450 die Beede, welche Graf Johann von Ziegenhayn um das andere oder dritte Jahr auf seine Schlösser und Städte gesetzt gehabt habe, abschafte.

Aus dem 16ten Jahrh. finden sich verschiedene Güter-Anschläge, die jedoch eigentlich zum Behuf der Geschoß-Erhebung entworfen zu seyn scheinen und woraus sich überhaupt keine bestimmte Resultate ziehen lassen. — Zur Zeit des Treyßaer Steuer-Anschlags (1576) soll das Steuercapital der Stadt, nach einigen Nachrichten 140,000 fl. nach andern aber 128,000 fl. betragen haben. — In welchem Verhältniß Treyßa zu den übrigen Städten der Grafschaft im J. 1621 gestanden habe, ist oben (S. 30.) angeführt worden. — Aus dem 17ten Jahrh. finden sich eine Menge Acteustücke über Beschwerden, welche theils die Stadt über zu hohen Steuer-Anschlag, theils die Bürgerschaft über den Magistrat, wegen angeblich unrichtiger Repartition der Steuern führte. So supplicirte der Magistrat (den 9teu Oct. 1628)

bei der Casselischen Regierung, daß die Stadt im Anschlag, der Stadt Gudensberg gleich gesetzt werden mögte. Dem Magistrat wurde (d. 30ten Aug. 1633) befohlen, binnen 6 Wochen neue Steuer-Register zu machen und einzuschicken, und einige Jahre nachher (1639) bat derselbe um Anordnung einer besondern Commission zu Rectification der Register. In den Jahren 1652 und 1654 wurde die Verfertigung neuer Steuer-Register durch das ganze Land befohlen *n*). Sie wurden, wie es scheint, 1655 zu Treyßa wirklich verfertigt (finden sich jedoch nicht mehr) und ein summarischer Extract daraus an Canzler und Räthe eingeschickt. Nach diesem Extract kam statt des ehemaligen Anschlags von 128,000 fl. nur ein Anschlag von 55000 fl. heraus. In dem darüber erstatteten Bericht sagt der Magistrat:

Es gehen am Anschlag der Häuser ab	40,000 fl.
An Parthierung, Capitalien und fahrender Habe	10,000 fl.
Am Capital der Cämmerei . . .	3000 fl.
Durch den Abgang an der Bürgerschaft und am Viehstand . .	20,000 fl.
Summa	73,000 fl.

n) Samml. d. L. O. Th. 2. S. 166. 218. 221. 225.

In wie fern es hierbei geblieben sey, davon findet sich keine Nachricht. Schon 1660 supplicirte die Stadt abermals beim Landesherrn um Milderung des Anschlags, wurde aber in der (d. 28ten Jan. 1660) darauf erfolgten Resolution auf eine im Werke seyende allgemeine Verordnung vertröstet, und zwei Jahre nachher erfolgte auf eine nochmalige Supplik eine ähnliche Resolution. — Indessen wurden doch die Obereinnehmer zu Marburg (d. 29ten May 1661) angewiesen, die Stadt bei der Repartition der Fräuleinsteuer nicht höher als zu 60000 fl. anzuschlagen.

Ein, etliche Jahre zuvor, zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, oder eigentlich deren Repräsentanten, den Zwölfern, über die Repartition der Steuer und Contribution entstandener Streit wurde (d. 25ten Jan. 1658) vom Oberamt zu Ziegenhayn durch einen Vergleich beigelegt, worin unter andern ausgemacht wurde daß 1) jeder Brauer auf die Brauerei 50 fl. Steuer-Capital auf Lebenszeit übernehmen, 2) alle drei Jahre mit Zuziehung von sechs Vorstehern und sechs Deputirten der Bürgerschaft eine Revision des Steuerstocks vorgenommen, und wenn sich dann mit Einschluß des auf die Brauerei zu setzenden Capitals

noch ein Defect fände, das Vieh mit in Anschlag gebracht, sodann 3) dem Burgermeister bis auf 400 fl. dem Stadtschreiber bis auf 200 fl. Capital die Contributions-Freiheit zugestanden werden sollte. Schon 1679 liefen wiederum Beschwerden der Bürgerschaft bei dem Landesherrn darüber ein, daß der Magistrat beim Ansatz der Contribution eigenmächtig zu Werke gehe, auch sich selbst, dem Stadtschreiber, den Schultheißen, die Geistlichen, das Hospital und sogar den Apotheker contributions frei lasse. Es wurde auch damals zu Untersuchung der Sache eine Commission niedergesetzt, ich finde aber vom Erfolg keine Nachricht. Zwanzig Jahr später (1699) wurde auf Instanz der Stadt abermals eine Commission zu Untersuchung verschiedener Gebrechen beim Contributionswesen angeordnet und eine Folge davon scheint die Errichtung und Verfertigung eines neuen Steuerstocks gewesen zu seyn, der sich von eben diesem Jahr noch vorfindet. Die Klagen und Beschwerden dauerten jedoch immer fort.

Um die Mitte des 18ten Jahrh. nahm die Rectification ihren Anfang und wurde (d. 20ten Jan. 1755) die dazu nöthige Messung dem Landmesser Fürnkranz übertragen, der aber so

arbeitete, daß dessen Nachfolger Fichtel (1760) die Messung von vorn wieder anfangen mußte. Wegen des Kriegs blieb die Sache bis 1769 liegen und erst 1774 wurde die Messung vollendet, deren Kosten sich au 1902 Rthlr. beliefen. Die damals gefundene Größe der Terminei habe ich schon oben (S. 57.) angegeben. Unterm 10ten Dec. 1777 wurde das Duplicat des neuen Steuer-Catastri in 8 Bänden (wovon die Copialien 67 Rthlr. betrugen) überschickt. Es wurden zwar vom Magistrat und von der Bürgerschaft mancherlei Klagen über dessen Unrichtigkeit geführt, aber vom Steuer-Collegio (d. 11ten April 1777) als ungegründet zurückgewiesen. Nach diesem neuen Catastro betrug das Steuer-Capital der Häuser 19,805 fl. das der Feldgüter 56,385 fl. und da die monatliche Contribution gewöhnlich gegen 219 Rthlr. beträgt, welches ein Capital von 84,096 fl. giebt, so wären demnach gegen 7906 fl. auf das Vieh und Gewerbe zu rechnen. Ein Acker Land der ersten Classe ist zu 16 fl., ein Acker der sechsten Classe zu 3 fl., ein Acker Wiesen der ersten Classe zu 24 fl., und ein Acker der sechsten Classe zu 4 fl. angeschlagen. Das Capital der Cämmerei Güter, welches halb von der Cämmerei, halb von denen mit Gemeinds-Nutzen

versehenen Bürgern verhalten wird, beträgt 2230 fl. das Capital der zu jährlich 54 Gebrauen angeschlagenen und von der Cämmerei allein zu verhaltenden Brauerei aber 1026 fl.

Die Erhebung der Contribution und Steuern geschahe in alten Zeiten vom Cämmerer, späterhin und gegenwärttg ist sie in den Händen der Zwölfer, welche sie einem ihres Mittels oder auch einem andern übertragen und sämtlich in solidum sich dafür verbürgen müssen. Der Erheber liefert die Contribution an den Contributions-Obereinnehmer zu Ziegenhayn, die Steuern hingegen an den Landschaftl. Obereinnehmer zu Marburg ab.

Das Ab- und Zuschreiben der ständigen Posten geschiehet vom Stadtschreiber gegen die Hälfte der sonst dafür üblichen Gebühren. Der Umsatz der unständigen Contribution aber wird vom Burgermeister, einigen Taxatoren aus dem Rath und vom Stadtschreiber jährlich einmal, gegen bestimmte Gebühren, vorgenommen.

Von dem Kriegswesen ist nur wenig zu sagen, da die darüber vorhandenen Nachrichten äußerst mangelhaft und unvollkommen sind. — Daß im 16ten Jahrh. die Stadt ihre Bürger, die mit ins Feld zogen, bewaffnen mußte, ist oben im 2ten Abschnitt schon erzählt worden. —

Im J. 1600 wurde ein Land-Ausschuß errichtet, und die Stadt hatte davon in diesem Jahr 64 fl. Unkosten, worunter unter andern gegen 35 fl. auf die Anschaffung einer taffetnen, mit dem Stadt-Wappen bemahlten Fahne verwandt wurden. Bei der Gelegenheit, daß der Ausschuß errichtet und zu dem Ende die Bürgerschaft gemustert ward, wurden in des Schultheißen Haus 32 Maas Wein, das Maas zu 36 hlr. auf gemeiner Stadtkosten verzehrt.

Aus den Stadt-Rechnungen ist zu ersehen, daß der Ausschuß vom Landesherrn bewaffnet, von der Stadt aber montirt und besoldet, und daß er oftmals zu Wachten auf den Ziegenhayner Wällen, wie auch zu Escorden gebraucht wurde.

Von den spätern Zeiten ist aus der vorhin angeführten Ursache gar nichts bestimmtes und zusammenhängendes zu sagen. Es ist auch zu vermuthen, daß es in Militairsachen hier eben so, wie die zahlreichen Verordnungen und Reglements es für das ganze Land vorschrieben, gehalten worden sey, wie denn auch noch jetzt die Verfassung der Stadt in militairischer Rücksicht nichts auszeichnendes hat.

Zu was für Diensten die Stadt Treyßa dem Landesheren und dem Lande verbunden sey,

will ich hier nicht entscheiden, sondern nur einige darauf Bezug habende Thatsachen anführen.

Ein Beispiel der Land- und Gerichtsfolge giebt folgender Ausgabs-Posten der Stadt-Rechnung vom J. 1600.

„5 alb. 4 hlr. vor pulver vier bürgern gegeben, als sie neben andern vffgefordert vnndt „Junker Philipps Wintern, der Hansen Oberwein Auf freyer straßen ohne vrsach erstochen, „nachzujagen verordtert worden.“

Von Jagdiensten giebt nachstehender Ausgabs-Posten der Stadt-Rechnung vom J. 1640 einige Nachricht: „10 fl. 12 alb. ahn „4 Vtlr. 1 Maas Wein ins Hern Oberfürsters Haus ist den 26ten Januarii der Hr. „Jägermeister bey Ihme gewesen vndt der „Bürgerschaft zugemuthet mit vf die Wolfsjagd o) zu gehen, weill eß aber wieder herkommens gewesen, Ist es abgeschlagen vndt „(hat) sein verpleibens dabey gehabt.“

Als 1641 der Stadt zugemuthet wurde, 25 Mann nach Ziegenhayn zu Eröffnung des

o) Daß es damals und noch später Wölfe in der Gegend gegeben, ist aus folgendem Ausgabs-Posten der Schönsteiner Amts-Rechnung vom J. 1666 zu ersehen, wo es heißt: 1 Mött Korn David Rösseln wegen eines geschossenen Wolfs.

Eises in den Wallgräben zu schicken, wurde solches von der Stadt abgeschlagen und es blieb dabei. — Anders gieng es mit den Vestungs-Diensten und dazu nöthigen Fuhren, worüber viel geschrieben worden ist. Bei einem 1634 an der Vestung vorseyenden Bau wurden vom Oberamt (den 18ten Febr. 1634) der Stadt Treyßa wöchentlich 50 Mann und 20 Schubkarn, dem Amte Schönstein 10 Mann und 8 Schubkarn, dem Gericht Jesberg 4 Mann und 4 Schubkarn, allen dreien aber ein Wagen, ferner Neukirchen 25 Mann und 10 Schubkarn, Schwarzenborn 12 Mann und 4 Schubkarn, Ziegenhayn 10 Mann und 4 Schubkarn zugetheilt. Die Städte baten zwar, sie damit zu verschonen, indessen wurde die Stadt Treyßa (d. 24ten März 1634) vom Oberamt wegen nicht geschehener Befolgung jenes Befehls um 50 fl. gestraft und ihr bei fernerer Weigerung eine Strafe von 100 fl. gedrohet.

Unterm 1ten May 1643 findet sich ein Rescript der Landgräfin Amalie Elisabeth, worin zwar den Städten in Gefolge eines Landtags-Abschieds, Freiheit von den Festungsfuhren eingeräumt wird, sie aber wegen dringender Noth aufgefordert werden, gutwillig deren zu leisten. — Als 1672 den Städten der Grafschaft

zugemuthet wurde, bei Reparation der Ziegenhayner Außenwerke Dienste zu thun, lehnten sie solches als Schuldigkeit ab, stellten aber freiwillig 60 Mann, solange bis die Reihe unter der Bürgerschaft der Städte herum war, wobei man es denn auch von Seiten des Gouvernements ließ. Als 1678 abermals Dienste verlangt wurden, wußten es die Städte beim Landgraf Carl dahin zu bringen, daß man sie verschonte. — In einem Stadt-Protocoll vom 18ten Jul. 1741 wird erzählt, der Beamte habe die Stadt ersucht, bei dem herrschaftlichen Mühlenbau einige Fuhren zu thun, es sey dieses Ansinnen aber abgelehnt worden.

Von alten Zeiten her, d. h. schon im 16ten Jahrh. hat die Stadt die Verbindlichkeit auf sich gehabt, die Schwalm und Grenzbach, soweit die Stadt-Terminei gehet, aufzuräumen. Einstmals (1651) weigerte sich die Stadt die Schwalm aufzuräumen und an der Reparation der Schleußen zu helfen, wurde aber durch ein Fürstliches Rescript (28ten Jun.) bei 200 Goldgulden Strafe dazu angewiesen. Nachher ist es soviel ich weiß, jederzeit unweigerlich geschehen.

Die Stadt ist auch verbunden, die Wege und Stege innerhalb ihrer Terminei zu bauen.

Schon in Rechnungen des 16ten Jahrh. wird eines Stadt-Wegemeisters so wie auch eines jährlichen Geschenks an den herrschaftlichen Wegemeister erwähnt. In einem Vergleich zwischen der Stadt Treyßa und der Dorfschaft Florshayn vom 3ten Febr. 1718 nahm leztere der erstern 100 Ruthen am Landstraßenbau ab.

Es giebt auch noch verschiedene specielle Leistungen, zu welchen die Stadt verbunden ist. Dahin gehören

1) Zehenden. In einer Urkunde, d. d. Sonntag nach Michaelis 1400, befreiet ein Graf Engelbert von Ziegenhayn die Stadt Treyßa von Entrichtung der Zehenden von denen vor den Thoren gelegenen Gärten und Anspannen, darum sie bisher viel bedrängt worden sey. — Was für eine Bewandniß es eigentlich mit diesem Zehenden gehabt habe, kann ich nicht sagen. — Außer der Herrschaft, haben auch die pia corpora, und verschiedene von Adel bebeträchtliche Zehenden zu Treyßa und es giebt nur wenige zehndfreie Grundstücke. Auch Blutzehenden haben die pia corpora zu erheben.

2) Die schon mehrmals angeführte Befreiungs-Urkunde L. Ludwigs vom J. 1450 befreiet die Stadt, unter andern, von den Abgaben der Hemel und des Biers. Daß die er-

stere Abgabe in einem Triftgeld bestanden habe, scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn. In einer Stadt-Rechnung von 1542 heißt es in der Einnahme: „Inname Schaiff-Schatz „59 fl. 19 alb." und in der Ausgabe: „Ausgifft Schaiff Schatz 59 fl. 19 alb. von Schaiffen in der Inname vffgehoben von einem „Schaiff einen alb. das ist alles wider außgeben nach Fürstl. satzunge." Hiermit stimmt auch eine Nachricht überein, die sich unter demselben Jahr in einem alten Erbbuch findet. Nachher kommt dieser Schaffschatz in den Rechnungen nicht mehr vor. Vom J. 1558 findet sich aber eine Supplik der Stadt an den Landgrafen, worin sie bittet, sie mit der ihr zugemutheten Entrichtung des Triftgeldes oder der Trifthämel, als von welcher sie, laut in Händen habender und bereits von den Ziegenhayner Beamten auf Befehl abschriftlich eingeschickten Privilegien schon seit alten Zeiten frei gewesen, zu verschonen, worauf den auch ein Fürstliches Rescript (23ten Jan. 1558) an den Schultheiß zu Treyßa eefolgte, nach welchem die Einforderung des Triftgeldes vor der Hand beruhen sollte. Trifthämel oder Triftgeld giebt die Stadt bis jetzt nicht, wohl aber Zehendlämmer an den Stipendiatenkasten und die Metropolitanei.

Worin die in der Urkunde von 1450 erwähnte Abgabe des Biers bestanden habe, kann ich nicht sagen.

3) In den vorhin angeführten Aktenstücken von 1558 wird auch eines Geschosses erwähnt, das die Stadt von den Rahms, d. h. von den zunächst an der Stadt-Mauer, wo ehedem der Graben hergegangen, liegenden Gärten geben sollen, das ihr aber ebenfalls wieder erlassen worden. Vielleicht hatte es mit diesem Geschoß dieselbe Bewandniß, wie mit dem Grundzins, den die Bürger der Freiheit zu Cassel unter L. Heinrich II. von ihren um die Stadtmauer angelegten Gärten geben mußten *p*).

4) In einer Urkunde von 1364 *q*) verspricht der Magistrat zu Treyßa, auf Befehl Graf Gottfrieds von Ziegenhayn und Agnes seiner Gemahlin, diejenigen 30 Pfund Pfennige Treyßischer Wehrung, welche sie bisher jährlich zu Weihnachten an Otto, Probst zu Fritzlar, gebohrnen Grafen von Ziegenhayn entrichtet hatte *r*), künftig an Herrmann von

p) Schminke Beschreib. v. Cassel S. 30. Kuchenb. anal. Coll. IV. p. 281.

q) Guden. syll. I. varior. diplomat. p. 642.

r) Wahrscheinlich die 100 Mark oder ein Theil derselben, welche 1323 Graf Johann seinem Bruder anwieß. S. oben S. 15.

Schweinsberg und Wyderold von Meysebug zu entrichten. — Wie diese und andere dergleichen Abgaben, die oben im 2ten Abschn. vorgekommen sind, abgekommen seyen, kann ich nicht sagen.

5) Schon in den ältesten Stadt-Rechnungen kommt ein Zins von 2 fl. an die Herrschaft von der Gemeine, d. h. dem Gemeinds-Rasen oder Trisch, die Mittelwiera genannt, vor. In einem Ziegenhayner Saalbuch vom J. 1600 wird diese Gemeine eine Wüstung genennt, und als solcher wird ihrer schon 1490 gedacht s). Es ist ein Distrikt, an, oder eigentlich in einem von dem Wierfluß gebildeten Bogen, der jetzt meistens aus Wiesen bestehet.

6) Für die Markt-Gerechtigkeit muß die Stadt jährlich von jedem bürgerlichen Haus 3 hlr. unter dem Namen: Marktrecht, an die Herrschaft bezahlen. Das Ziegenhayner Saalbuch giebt die Summe überhaupt zu 3 fl. an.

7) Vom Weinschank bezahlt die Stadt 20 fl. 20 alb., und vom Brandtweinschank halbsoviel an die Herrschaft.

8) Das Ziegenhayner Saalbuch gedenckt noch verschiedener specieller Abgaben, welche

s) Wenck Land. Gesch. Th. 2. S. 413. not. p.

von einzelnen Einwohnern zu Treyßa entrichtet werden, als 6 fl. 1 alb. 8 hlr. für den Heuzehnden, 13 fl. 9 hlr. Cappelzins, 10 fl. 24 alb. Hainer-Hof-Zins *t*) u. d. gl. ich will mich aber dabei nicht länger aufhalten.

Zum Beschluß dieses Abschnitts muß ich noch des Verhältnisses erwähnen, in welchem die Stadt gegen das Amt Schönstein stehet. Beide haben zwar einen und denselben Beamten, stehen aber sonst in keiner Verbindung. Man siehet das unter andern daraus, daß von dem Vieh oder andern zollbaren Waaren, die aus dem Amt in die Stadt kommen, der Anzoll entrichtet werden muß und daß das Amt nicht unter dem Zunftzwange der Stadt stehet. Jetzt werden zwar die aus der Stadt fallenden herrschaftlichen Revenüen in der Schönsteiner Amtsrechnung verrechnet, dies geschahe aber ehedem nicht, sondern da wurden sie in die Ziegenhayner Reutherei geliefert. — Im 30jährigen Krieg hat zwar, wie oben erzählt worden, das Amt

t) Die Hainerhof Zinsen wurden immer, wie oben bemerkt worden ist, im J. 1541 zum Fond der Universität Marburg geschlagen, aber in der Folge, vermuthlich wegen Schwürigkeit der Erhebung, mit Geld wieder ausgelöst. Teuthorn Th. 8. S. 58.

einmal an die in der Stadt gelegenen Truppen Contribution bezahlt und Lieferungen gethan, dies war aber ein Fall der Noth, wo alle Regeln wegfallen.

Fünfter Abschnitt.

Weltliche Verfassung der Stadt Treyßa.

In diesem Abschnitt werde ich handeln 1) von den Privilegien und Statuten der Stadt Treyßa; 2) von den wichtigsten Stadt-Aemtern; 3) von der Gerichts-Verfassung; 4) von der Polizei-Verfassung; 5) von den Stadt-Gütern und der Cämmerei; 6) von der Bürgerschaft und der bürgerlichen Nahrung. — Vollständigkeit und strengen Zusammenhang darf man jedoch bei der Behandlung dieser Gegenstände nicht erwarten.

Erstes Hauptstück.

Von den Privilegien und Statuten der Stadt Treyßa.

Bis zur Mitte des 15ten Jahrh. finden sich von Privilegien und Statuten der Stadt Treyßa, so wie auch von ihrer weltlichen Ver-

fassung keine bestimmte Nachrichten. Zwar werden in einzelnen ältern Urkunden Stadt-Aemter erwähnt, und in einem Erbbuch aus dam 16ten Jahrh. wird sich zuweilen auf ein älteres, nicht mehr vorhandenes, Erbbnch, ingleichen öfters auf Herkommen und Gewohnheit der Stadt Treyßa bezogen, allein diese Nachrichten sind zu mangelhaft, um daraus bestimmte Resultate ziehen zu können.

Die älteste hierher gehörige Urkunde ist vom J. 1449 und sie ist zu wichtig, als daß ich sie nicht wörtlich hier einrücken sollte. Sie lautet folgendermaßen:

„Wir Walrave Graue zeu Waldek Bekennen in diessem uffen Brieue daz wir uff hude „Sunabent in den vier Nunen *a*) gutlich be„redt vndt vertedinget hain zuschen dem Edlen „herren hn̄ Johann Grauen zcu Czieginhain „vnde zcu Niedde vnserm lieben Swagir *b*) uff „eyne vnde dem Rade vnde gantzer gemeinde „zcu Treyße uff die andere syten Also daz al„ler unwille der sich biß uff hude Datum diß„ses Brieffis zuschen dem gn̄tn (genannten)

a) S. oben. S. 21.

b) Johanns Gemahlin Elisabeth, war eine gebohrne Gräfin von Waldeck.

„parthien gemacht hait gutlich virrichtet sin
„sal ffurter so hait der genante vnsir swagir
„von Czieginhain den von Treyße dem Rade vnd
„der gemeinde solich regiment gesatzt daz der
„Raid zcu Treyße itzuut an vnd furter ierli=
„chen dry vß irem raide vnd die gemeinde
„Ouch drye vß irer gemeynde kyßen die der
„stat von Treyse geschoß alle ere gulde vnd
„gevelle vffheben vnd der stat gulde buwe vnd
„noitdurfft darvon betzalin vßrichten vnd In=
„name vnd ußgifft ierlich vor dem Rade zcu
„Treyße vnd vor den zunfftmeistirn vß iglicher
„zunfft vnd dry odir fiern vß derselbin ge=
„meinde die nyt zunfftich sin kuntlich berechin
„sullen vnd wan das jar vmb vnd vergangen
„ist So sollen der Rait vnd die gemeinde Seſß
„andir kyßen vnd die sesse sollen der stait gro=
„ße Ingesiegel In irem behaltnuſße behalten
„der stait zum besten vnd die dry die vß der
„gemeinde gekoren werden soln fromme erliche
„Lude geboren sin c) vnd der gemeinde zcu
„Treyße eydhaftig sin der stait noit vnd from=
„lich vßrichten vnd sollen sich sust keynes heyme=
„lichen nidis mit dem Rade nicht bekeidden (?)

c) Bei den Zunftmeistern verstand sich dies von selbst.

„odir annemen Suſt ſal der Rade zcu Treyße
„der gemeyn ſtat klein Jngeſiegel bie jme behal-
„ten als bißher iſt gewonlich geweſt ffurt waz
„dem Rade gein der Gemeinde odir der ge-
„meinde gein dem Nade In trifftigen ſachen
„die ſtat antreffende noit iſt odir wirdet daz
„ſullen beide parthien wilchir es noit iſt ſu-
„chen an den gn̄tn vnßm Swagir von Cziegin-
„hain der en darvmb beſcheid thun ſal gantz
„ou alle geverde Des zcu orkunde hain wir vn-
„ſir Jugeſiegel an dißem Briff thun heng-
„ken (*d*) Anno Domini milleſimo quadringen-
„teſimo quadageſimo nono.“

Die weitere Erklärung dieſer Urkunde ver-ſpare ich bis in das folgende Hauptſtück.

Ein Privilegium Landgraf Ludwigs I von 1450, und die nach geleiſteten Huldigungen er-theilten Beſtättigungen der Stadt-Privilegien ſind bereits an einem andern Ort angeführt worden. Unter dem Jahr 1529 findet ſich ein in Beiſeyn des Renthmeiſters errichtetes Sta-tut, deſſen erſter Theil Inſtructionen für die Schoßmeiſter, Baumeiſter und Weinzäpfer, der zweite Theil aber allerhand vornemlich polizei-liche Vorſchriften enthält. — Von eben dieſem

d) Das Siegel fehlt.

Jahr ist noch ein Statut des Magistrats vorhanden, welches aber blos Instructionen und Eidesformeln für den Stadtschreiber und die niedern Stadt-Bedienten enthält. Merkwürdig ists, daß der Stadtschreiber darin angewiesen wird, die Contracte nach gewöhnlichem Styl und Gebrauch, der Stadt Treyßa aufzusetzen, darin weder Neuerungen zu machen noch Veraltetes wieder aufzubringen und vornemlich die legem Corneliam de falsis wohl in Acht zu nehmen. — Von den Jahren 1529 und 1530 sind auch noch einige Statuten über polizeiliche Gegenstände, und insonderheit von 1530 eine für damalige Zeiten ganz zweckmässige Feuerordnung; von 1531 aber ein Statut über die Ansetzung und Erhebung des Geschosses, vorhanden, deren unten am gehörigen Orte weiter erwähnt werden soll.

Im J. 1535 traf der Magistrat — ob in Beziehung auf die vorhin angeführte Urkunde von 1449, weiß ich nicht — die Einrichtung, daß aus jeder Zunft eine und aus der Gemeinde vier Personen zu Gehülfen des Magistrats gewählt werden sollten. Ein Bürger, Wigand Lutz, führte darüber Beschwerde und nun wurde jene Einrichtung von dem Statthalter Kollmetsch zu Marburg, durch eine förmliche Ur-

kunde, d. d. Montag nach Michaelis 1535, feierlich bestättigt. Es bestehet auch diese Einrichtung noch jetzt, und die aus den Zünften und der Gemeinde gewählten Personen machen noch jetzt den Unterrath oder die Zwölfer aus.

Ein sehr interessantes, auf Ansuchen der Stadt von dem Oberamt zu Ziegenhayn (dem Hauptmann Eytel von Berlepsch und Renthmeister Feige) zu Ziegenhayn errichtetes Statut, findet sich unter dem J. 1592. Es handelt zuerst von Gerichts- dann von Cämmerei- und zuletzt von Polizeisachen, und ist unter dem J. 1606 von dem Hauptmaun Steuerburgk von Löwenstein erneuert. Sein Innhalt wird unten vorkommen.

Bei Gelegenheit, daß 1686 zu Abhörung einer großen Menge rückständiger Stadt-Rechnungen der Oberschulz Calckhof zu Ziegenhain committirt wurde, und sich da vielerlei Mißbräuche hervorthaten, erschien auf Landesherrlichen Befehl eine ausführliche Verordnung für die Stadt Treyßa, vornemlich über Cämmereisachen und wurde vom Commissarius publicirt.

Es finden sich zwar aus ältern und neuern Zeiten noch viele Verfügungen des Magistrats, oder auch des Oberamts und anderer obern Behörden, da sie aber nur einzelne Ge-

genstände betreffen, so übergehe ich sie hier. In neuern Zeiten (1744) errichtete der Magistrat einmal ein Statut, worin die Verjährung des juris metrocomiae aufgehoben wurde, erneuerte solches auch 1754; als aber die Regierung zu Cassel Nachricht davon bekam, cassirte sie (1765) nicht nur das Statut, sondern verwieß auch dem Magistrat sein eigenmächtiges Verfahren nachdrücklich.

Zweites Hauptstück.

Von den Stadt-Aemtern.

Unter den Stadt-Aemtern verstehe ich nicht blos die eigentlich und ausschließlich für die Stadt angeordneten, sondern auch solche weltliche Aemter und Behörden, mit denen die Stadt nur in Verbindung stehet. Daß jedoch hier von den obern Behörden, namentlich von den Landes-Collegien, nicht die Rede seyn könne verstehet sich von selbst.

In einer Urkunde von 1270 *a*) kommt ein Wigandus Miles de Treise vor. Vielleicht war derselbe der Antecessor des Friedrich von Schlitz, dem im J. 1276 *b*) die Gräfin Hed-

a) Wenck L. Gesch. 2. Bd. Urk. B. nr. 184. S. 203.
b) das. B. 3. Urk. B. nr. 165. S. 144.

wig von Ziegenhayn ein Burglehen zu Treyßa verlieh, wie oben (S. 13) schon angeführt worden. Was es sonst mit den in den Städten vorkommenden militibus für eine Bewandniß hatte, darüber verweise ich auf Kopp *c*).

Eine der wichtigsten Personen in den Landstädten war von jeher der Schultheiß, scultetus *d*). Schon in einer Urkunde eines Grafen Ludwig von Ziegenhayn vom J. 1272 *e*) kommt ein Rudolphus scultetus noster in Treise und in einer von 1306 *f*) ein Volpertus scultetus Rudolphus Arnoldus filius suus Meingos in Treisa vor. Bis zum 16ten Jahrh. wird des Schultheißen in denen die Stadt selbst betreffenden Urkunden eben nicht, nachher hingegen sehr oft erwähnt. Seine Gewalt war aber in Stadtsachen ziemlich eingeschränkt, und alle nur einigermaßen wichtige Angelegenheiten wurden vor das Ziegenhayner Oberamt oder vor die höhern Landes-Collegien gebracht. — In Gerichtssachen hatte er Namens des Landesherrn die Execution auszuüben. In neuern

c) v. d. Hess. Gerichts-Verf. Th. 1. §. 250. S. 327.

d) Kopp a. a. O. Th. 1. §. 247.

e) Wenck 2. B. Urk. B. nr. 187. S. 205.

f) Würdtwein dioeces. Mogunt. T. 3. p. 452.

Zeiten hat der herrschaftliche Beamte einen ungleich größern Einfluß auf Städtische Angelegenheiten erlangt, besonders seitdem das Oberamt nicht mehr existirt, und es kann jetzt fast nichts von einiger Bedeutung ohne seine Mitwürkung vorgenommen werden.

Ein gleichfalls sehr wichtiges Amt war das eines Oberförsters. Schon Landgraf Philipp erwähnt in seinem Testament *g*) des zeitigen Oberförsters zu Treyßa und empfiehlt ihn seinen Söhnen. Im 17ten und im Anfang des 18ten Jahrh. hatte der Oberförster gar viel in der Stadt zu sagen, und äußerte seinen Einfluß fast in allen Stadtsachen. Sogar in Gerichts-Acten kommt er als Richter vor. Vielleicht rührte dies daher, weil das Oberförster-Amt manchmal mit dem Schultheißen Amt verbunden war. Worin eigentlich die Functionen des Oberförsters bestanden, kann ich nicht bestimmt sagen. Soviel ist gewiß, daß sie sich nicht auf das Forstwesen einschränkten. In den Jahren 1691 bis 1704 kommt ein Oberförster von Carsbach vor, woraus zu schließen ist, daß es ein ehrenvolles Amt gewesen seyn müsse.

g) §. 50. Schminck. mon. T. 4. S. 622.

Was der Magistrat oder Stadtrath sey, ist bekannt. In alten Urkunden *h*) kommt er unter dem Namen der Consulum scabinorum, Schöffen *i*), (Schöpfen) des Raths, in neuern Zeiten unter der Benennung des Oberraths, Burgermeister und Raths, vor.

Die erste und Hauptperson des Magistrats war von jeher der Burgermeister. In einem an den Official zu Amöneburg gerichteten Präsentations-Schreiben zur Treyßer Hospitals-Caplanstelle vom J. 1471 kommen zwei scabini seniores consultatus vor. Ob hierunter die zwei ältesten Schöffen oder etwa zwei Burgermeister zu verstehen seyen, wage ich nicht zu entscheiden.

Bis zum 17ten Jahrh. findet sich vom Burgermeisteramt wenig Nachricht, es läßt sich aber wohl vermuthen, daß mit diesem Amt seit alten Zeiten eben keine große Veränderung vorgegangen sey.

Der Burgermeister wird vom Magistrat aus seinem Mittel erwählt. Ehedem geschahe diese Wahl in den ersten Tagen nach Neujahr. Es wurden jedesmal zwei Subjecte gewählt

h) Würdtw. dioec. Mog. T. 3. p. 452.

i) Wenck B. 2. Urk. B. S. 151.

und dem Oberamt zu Ziegenhain präsentirt, welches dann eins davon bestättigte, und ich habe kein Beispiel gefunden, daß das Oberamt mit Uebergehung der präsentirten einen dritten bestellt hätte. Jeder Rathsherr hatte hierbei zwei Stimmen, welche erst 1746 vom Oberamt auf Eine reducirt wurden. In dem Wahl-Protocoll wurden die Namen sämmtlicher Rathsherrn unter einander geschrieben und jeder machte bei dem Namen dessen, den er wählte, zwei Striche. Die zwei nun, welche die meisten Striche hatten, wurden präsentirt. In neuern Zeiten und gegenwärtig noch geschieht die Burgermeisterwahl im Monat October, die Vota werden versiegelt gegeben, dem Beamten überreicht und von diesem darüber an die Regierung zu Cassel berichtet, worauf denn das Landesherrliche Bestättigungs-Rescript erfolgt. Daß hierbei auf den Bericht des Beamten viel ankommt, ist leicht zu ermessen.

Das oben angeführte Statut von 1592 schrieb vor, es sollten zwei alternirende Burgermeister auf Lebenszeit bestellt werden, es geschah aber nicht. Von 1621 bis 1646 waren zwar zwei alternirende Burgermeister, sie wurden

den aber doch jedes Jahr aufs neue präsentirt und bestättigt. Noch jetzt ists der gewöhnliche Fall, daß ein Burgermeister, mit dem man zufrieden ist, das Amt mehrere Jbhre nach einander behält, er wird aber jedes Jahr aufs neue gewählt, bestättigt und verpflichtet. Das letztere geschahe von jeher vom Beamten auf dem sogenannten Ungebott, an einem der ersten Tage des Jahrs, wo der neue Burgermeister der versammelten Bürgerschaft vorgestellt wird.

Die älteste Besoldung des Burgermeisters, deren die Stadt-Rechnungen des 16ten Jahrh. erwähnen bestand in 5 fl., die er vmb fleisiges Auffsehens willen erhielt. Hernach bekam er eine Zulage von 5 fl. wegen Aufsehens beim Bauamt. Durch einen zwischen dem Magistrat und den Zwölfern 1658 getroffenen Vergleich wurde ihm die Schatzungsfreiheit bis auf 400 fl. Capital zugestanden. Dies wurde 1697 vom Officio Fisci abgeschaft und nun (1700) vom Oberamt eine fixe Besoldung von 30 Rthlr. ausgeworfen die aber in der Folge auf 20 Rthlr. herabsank, wobei es geblieben ist. Mit Einschluß verschiedener kleinen Besoldungsstücke, jedoch ohne die Sporteln stehet sich der Burgermeister ohngefähr 37 Rthlr. —

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Amtspflichten desselben sind bekannt, in der Eidesformel wird er jedoch nur verbindlich gemacht, sein Amt so zu führen, wie es einem treuen Burgermeister gebühre.

Der Vice-Burgermeister (proconsul) ist nur dazu da, um falls der Burgermeister krank oder verhindert würde, in dessen Stelle zu treten.

Der Ratsherrn (Schöffen) waren ehedem zwölf, jetzt sind ihrer nur sechs. Sie wurden von jeher vom Magistrat aus den Zwölfern erwählt und dem Oberamt zur Bestättigung präsentirt. Einst (1618) wollte der Hauptmann von Löwenstein zu Ziegenhayn einen nicht präsentirten bestellen, der Magistrat wurde aber auf erhobene Beschwerde gegen diesen Eingriff in seine Rechte geschützt. In einer Eidesformel aus dem 16ten Jahrh. wird der neue Rathsherr verbindlich gemacht: „Schultheißen „Burgermeister und Rath eine getreue fromme „Rathsperson und Schöffe zu seyn, unpartheiisch Recht zu sprechen, den Partheien weder „vor noch nach ausgesprochenem Urtheil die „gepflogenen Berathschlagungen zu entdecken „und überhaupt alle geheime Rathschläge zu „verschweigen."

Eigentlich sollten die Rathsherrn unter einander und mit dem Burgermeister nicht ver-

wandt seyn. Indessen kommen schon in einer Urkunde von 1306 *k*) ein Dither Rufus und sein Bruder Johannes als Rathsherrn vor, und auch in folgenden Zeiten hat man es nie so genau damit genommen uud nehmen können. — Die Amtspflichten der Schöffen kann ich als aus der Befassung anderer Landstädte bekannt übergehen. Studirte sind meines Wissens nie unter ihnen gewesen. An Besoldung haben sie von jeher außer dem, was sie, wie man zu sagen pflegt, mit dem Munde davon trugen, nichts als einen (jetzt zu 3 Rthlr. angeschlagenen) freien Brautag und einige kleine Accidenzien gehabt, so daß das Amt wohl ehrenvoll aber nicht einträglich und dagegen, besonders ehemals, da gewöhnlich jede Woche einige Rathssessionen gehalten wurdeu, wirklich beschwerlich war. — Jeder neu bestellte Rathsherr gab ehemals (auch jetzt noch zuweilen) dem Magistrat einen Schöffen-Imbis, schenkte auch wohl an die Stadt einen silbernen oder goldenen Becher. In einem Stadt-Protocoll vom J. 1641 wird angeführt, daß die Stadt jetzt elf solcher geschenkter Becher habe. Wo sie hingekommen seyen, weiß ich nicht.

k) Würdtw. dioec. Mog. T. 3. p. 452.

Aus der oben im ersten Hauptstück mitgetheilten Urkunde v. J. 1449 haben wir gesehen, daß die sechs Personen, welche die Städtischen Finanzen verwalten sollten, jährlich vor den Zunftmeistern und noch drei oder vier Personen aus der unzünftigen Bürgerschaft, Rechnung ablegen sollten und es ist dort ebenfalls angeführt worden, wie der Statthalter Kollmetsch im J. 1535 eine Einrichtung des Magistrats nach welcher aus jeder Zunft eine, und aus der unzünftigen Bürgerschaft vier Personen, zu Gehülfen des Magistrats gewählt werden sollten, bestättigte.

Die Anzahl der Zünfte war, wie man aus einem Ziegenhayner Saalbuch siehet, acht und deren Erwählte nebst den vieren aus der unzünftigen Bürgerschaft oder der sogenannten großen Gemeinde, machen ein Collegium von zwölf Personen aus, welche daher in der Folge den Namen der Zwölfer erhalten haben und noch führen. Schon nach des Statthalters Verordnung sollte jede Zunft selbst ihren Repräsentanten wählen, welches denn auch noch jetzt jedoch dergestalt geschieht, daß die Zunft, deren Repräsentant abgegangen ist, dem Magistrat zwei Subjekte präsentirt, woraus dieser eins wählt und dies dann vom Beamten ver-

pflichtet wird. Ohne die wichtigsten Ursachen darf der Magistrat von der Präsentation nicht abgehen. Die übrigen vier Zwölfer wählt der Magistrat frei aus der großen Gemeinde d. h. aus denen zu keiner der acht Zünfte gehörigen Bürgerschaft. Die Amtspflichten der Zwölfer bestehen, vornehmlich darin, darauf zu sehen, daß der Magistrat die Rechte der Bürgerschaft nicht verletze. Hieraus entstanden im 17ten Jahrh. auch noch später, beständige Zänkereien die denn das Oberamt schlichten mußte. In wichtigen Sachen werden noch jetzt Gutachten der Zwölfer erfordert, im Ganzen ist aber ihr Einfluß nicht mehr so groß, als ehemals. Sie müssen, wenn die gesammte Bürgerschaft auszieht oder zum Schaarwachts-Dienst gefordert wird, sie nach gewissen Abtheilungen oder Rotten anführen, weshalb sie auch wohl Rottmeister heißen. Auch müssen sie die Stadt-Rechnung durchstechen wofür sie zusammen ehemals 8, jetzt 24 alb. bekommen. In ihren Händen ist die Contributions- nnd Steuer-Erhebung, welche sie einem ihres Mittels oder auch einem andern übertragen können, aber auch dafür in solidum haften müssen. Eine eigentliche Besoldung bekommen sie nicht. Gleichwohl war es so sehr üblich, daß jeder neue Zwölfer den

übrigen einen Schmaus gab, daß sogar (1695) einige Zwölfer, die dies versäumt hatten, durch einen Stadt-Gerichts-Bescheid angewiesen wurden, die Schmauße noch zu geben.

Die drei Personen aus dem Rath und drei aus der Gemeinde, deren die oben mitgetheilte Urkunde von 1449 erwähnt, heißen späterhin die sechs Vorsteher. Es ist diese Einrichtung jederzeit, gewissermaßen bis jetzt geblieben.

Bei allen wichtigen Angelegenheiten wurden der Vorstand d. h. die Vorsteher zugezogen und alle im ersten Hauptstück augeführte Statuten, so wie alle Steuer-Anschläge u. d. gl. sind in ihrem Namen mit ausgefertigt.

Im J. 1530 traf man die Einrichtung, daß je zweien dieser Vorsteher ein besonderes Departement oder Amt zugetheilt wurde, nämlich immer einem Raths- und einem Gemeinds-Vorsteher. Diese drei Aemter waren das Schoß- (Cämmerei-) Zäpfer- und Bauamt. Das Statut von 1592 wollte zwar diese Einrichtung abschaffen, sie hat sich aber zum Theil bis jetzt erhalten. Das Zäpferamt ist mit der eingeführten Verpachtung des Wein- und Brandeweinschanks eingegangen.

Die beiden Baumeister hatten lange Zeit ihre eigene bestimmte Einnahmen und führten

darüber, so wie über die Baukosten eine besondere Rechnung. Jeder von ihnen bekam 5 fl. Besoldung, und jedesmal der jüngste Rathsherr und der jüngste Zwölfer mußten es übernehmen. Man hat mehrmals Versuche gemacht, einen Baumeister für beständig anzunehmen, warf auch demselben eine Besoldung von 20 R. aus, bisher hat jedoch immer der jüngste Rathschöff das Baumeisteramt übernehmen müssen. Das Bau-Vorsteheramt muß jeder Zwölfer zwei Jahr verwalten, und bekommt dafür, außer einigen unbedeutenden Accidenzien, die alte Besoldung von 5 fl. oder 3 Rthlr. 1 alb. 6 hlr. Eine besondere Baurechnung wird nicht mehr von ihnen geführt wohl aber eine Bau-Materialien-Rechnung.

Das Schoß- oder Cämmereiamt ist in sofern eingegangen, daß schon seit langer Zeit ein beständiger Cämmerer angestellt ist, der 24 Rthlr. Besoldung bekommt. Doch rühren von dem Schoßamt noch das Raths- und Gemeinds-Vorsteheramt her, deren Geschäfte sich aber nicht genau angeben lassen. Beide haben geringe Besoldungen zu genießen.

Der Gemeinds- und der Bau-Vorsteher müssen bei Raths-Sessionen erscheinen, haben aber eigentlich kein votum decisivum, sondern

nur ein votum consultativum und können, wenn etwas vorgehet, das die Bürgerschaft als solche angehet, die Zwölfer versammeln, ihnen die Sache vortragen, dem Magistrat sodann das nöthige vorstellen und, wenn sie Ursache dazu zu haben glauben, sich höhern Orts beschweren.

In einer Confirmations-Urkunde vom J. 1306 *l*) kommt unter den Rathspersonen ein Johannes monetarius vor. Daß zu Treyßa eine Münze war, erhellet aus andern Urkunden *m*) und man kann daher unter jenem monetarius wohl nichts anders als einen Münzmeister verstehen.

In den Jahren 1691 bis 1699 kommt ein Dr. Magirus als Stadt-Syndicus vor, der die Stadt-Prozesse führte und gegen die Hälfte der Sporteln beim Stadtgericht assistirte. Nachher nahm die Stadt bald diesen bald jenen Advocaten an, wobei sie aber oft übel wegkam, indem aus Mangel an gehöriger Instruction die Advocaten die Prozesse oft schlecht genug führten und sich doch nicht blos ihre

l) Würdtw. dioec. Mog. T. 3. p. 452.

m) Johann. rer. Mogunt. Vol. I. p. 629. ad ann. 1297.

Schriften, sondern sogar jedes Consilium theuer bezahlen ließen. In den neuesten Zeiten hat die Stadt zwar einen Syndicus angenommen, er ist jedoch nicht höhern Orts bestellt und bekommt keine Besoldung.

Eine der wichtigsten Personen bei den Städten ist von jeher, wie auch schon Emerich *n*) bemerkt, der Stadtschreiber (Stadtactuarius) gewesen. Gleichwohl zählt ein Statut von 1529 ihn zu den Stadtknechten, vermuthlich um deswillen, weil er kein Mitglied des Magistrats war. Eben dieses Statut schreibt die Eidesformel des Stadtschreibers vor, worin derselbe verbindlich gemacht wird: „Burgermeister und Vorständern (Vorstehern) „in allem gehorsam zu erscheinen, ihr Bestes „Tag und Nacht zu befördern, sich daran „nicht durch übermäßigen Trunk oder Zorn „verhindern zu lassen, die Schreibereien und „Register in Ordnung zu halten, damit, so „oft der Magistrat sie einsehen wolle, man „nicht erst nöthig habe, sie zusammen zu le„sen und zu suchen, in Aufstellung der Con„tracte bei dem gewöhnlichen Styl und Ge=

n) Gewohnh. d. St. Franckenberg in Schmink. mon. T. 2. S. 708.

„brauch zu bleiben, insonderheit die legem „Corneliam de falsis zu beachten, Instru„mente weder selbst zu verfälschen, noch wis„sentlich verfälschen zu lassen und alles ihm „anvertraute zu verschweigen, sofern es nicht „gegen der Stadt-Wohlfarth gerichtet sey u. „s. w." An Besoldung sollte er nach diesem Statut 8 fl. und weiter schlechterdings nichts haben, auch keinem seiner Nachfolger ein mehreres bewilligt werden. Doch erhielt er schon 1553 eine Besoldung von 15 fl. und 13 alb. für Papier. Nach und nach stieg die Besoldung und zwar 1685 bis auf 29 Rthlr. 8 alb., wobei es denn, die Copialien und andere Accidenzien abgerechnet, geblieben ist. Durch den mehrerwähnten Vergleich von 1658 wurde ihm die Schatzungsfreiheit bis auf 200 fl. zugestanden, aber zugleich mit der des Burgermeisters wieder aufgehoben. — Im 17ten Jahrh. wurde ein Stadtschreiber Namens Braun mehrmals zum Burgermeister gewählt, und eben dieser versahe sogar 1660 die Beamtenstelle.

Bei den geringen Besoldungen, welche selbst die obern Stadt-Bedienten in alten Zeiten genossen, war es sie nicht zu verdenken, wenn sie sich für die viele Mühewaltung, welche ihre Aemter ihnen verursachten, auf Kosten

der Cämmerei zuweilen, durch eine gute Mahlzeit einigermaßen zu entschädigen und die Sorgen, die sie um gemeiner Stadt = Wohlfarth hatten, durch einen guten Trunk Firne = Weins zu verscheuchen suchten. Das thaten sie denn auch endlich. Wo zwei oder drei von ihnen in Stadtangelegenheiten versammelt waren, da war die Weinflasche gewiß nicht weit. Gewöhnlich finden sich in den Rechnungen unter der großen Rubrik: Zehrung in gemeinen Stadtsachen, die Veranlassungen, wobei gezehrt war, angegeben, oft heißt es aber auch schlecht weg: „So und soviel Maas Wein sind „aufs Rathhaus gehohlt, als die Herrn des „Raths zusammen gewest.“ Besonders stark wurde gezecht bei Abhörung der Stadt = Rechnungen. So wurden bei dieser Gelegenheit im J. 1583, 93 Maas Wein, 1588, 126 Maas, 1590, 97 Maas, 1593, 105 Maas Wein getrunken und 1616 für 32 fl. Proviant und für 42 fl. Wein verzehrt. In der Rechnung von 1593 betrugen die Zehrungen 190 fl. Wenn der Burgermeister oder ein Rathsherr eins seiner Kinder verheirathete, oder ein neuer Schöffe seinen Imbis hielt, wurden ihnen halbe und ganze Ohmen Wein verehrt. Bei Gelegenheit des Ungebotts verstattete selbst die Landesherr-

liche Verordnung von 1686, eine halbe Ohme Wein zu vertrinken. Auch von Mahlzeiten, die auf gemeiner Stadtkosten gehalten wurden, kommen häufig Rechnungen vor. Eine solche Rechnung von einer auf dem Rathhaus gehaltenen Mahlzeit, vom J. 1542, muß ich doch hier mittheilen. Die Kosten waren folgende: 17 alb. vor 34 Pfd. Rintfleisch, 6 alb. 4 hlr. vor zwo geuße, 8 alb. v. 32 Pf. Kalbfleisch, 3 alb. v. 1 Metze Salz, 3 alb. v. 1 Metze Erbes, 4 alb. 8 hlr. v. 4 Esel vol Holtz, 3 alb. 4. hlr. v. 2 Pf. Speck, 13 alb. v. 30 Pf. Hamelfleisch., 6 hlr. v. Bern in die genße, 3 alb. 9 hlr. v. 1 Mas Essig, 8 alb. 5 hlr. v. 7¼ Pf. Textkäse, 14 hlr. der schüsselwäscherin, 16 hlr. vor 1 Pf. Lichter.

In neuern Zeiten sind diese Zehrungen sehr eingeschränkt oder vielmehr abgeschaft worden, und es werden nur geringe Diäten bei gewissen Gelegenheiten gut gethan.

Es sind nun noch die niedern Stadtaemter durchzugehen, wobei ich mich aber um so mehr kurz fassen muß und kann, da die Amtspflichten dieser Stadtbedienten bekannt sind.

Das Amt eines Wollenwiegers nebst dessen Instruction kommt schon in dem oft ange-

führten Statut von 1529 vor. Er bekam 3 fl. Besoldung.

Ohngeachtet schon nach L. Philipps Reformation o) zu Treyßa hätte ein Marktmeister bestellt werden sollen, so kommt dieses Amt erst 1657 vor. In der Rechnung von 1697 wird gesagt, es sey ihm statt der vorher genossenen Besoldung von 3 fl. und der Hälfte der von ihm eingebrachten Strafen, ein freies Brauloos oder 3 Rthlr verwilligt worden. Es ist dieses Amt jetzt mit dem Wollenwiegeramt verbunden.

In dem Statut von 1529 werden zwei Braumeister erwähnt, welche statt der Besoldung von jedem Gebrau eine Qantität Bier bekamen.

Die zwei Schröter mußten das Auf- und Abladen und das Eichen des Weins besorgen und waren zugleich Nachtwächter. Nach dem Statut von 1529 bekam jeder von ihnen 7 fl. und Kleidung. Ihr Amt ist eingangen.

Eines Thürmers wird schon 1526 erwähnt. Er mußte Abends und Morgens sein Hofrecht d. h. Musik machen, nach Mitternacht aus jedem Thurmfenster die Stunden angeben, die

o) v. 1534 Litt. J. Samml. d. L. O. Th. 1. S. 65.

Uhr stellen, die Mittagsstunde mit der Trompete verkündigen und fremde Soldaten und Kaufleute anblasen. Dafür bekam er wöchentlich 7 alb., jährlich ein Paar Schuh und 2 Klaftern Holz. Auch hatte er den Verdienst vom Ausrufen in der Stadt und bekam für jeden Gang durch alle Straßen der Stadt 4 hlr. 1529 wurde die Besoldung auf jährlich 11 fl. und einen Rock bestimmt und viel mehr bekommt er auch jetzt nicht.

Ein besonderer Uhrensteller wurde 1532 gegen ein Salarium von 2 fl. angenommen.

Das Amt der Wasserleiter oder Aufseher über die Wasserleitung ist sehr alt. Es findet sich eine Urkunde vom J. 1423 worin Hermann von Euborg oder Cuborg (vielleicht Coburg) sich und seine Erben gegen die Stadt reversirt, in Gemäsheit des vom Magistrat darüber erhaltenen Briefs, das Wasser in und außer der Stadt im Stand zu erhalten und zum Bohren der Wasserröhren eine Bohrmühle zu bauen, und zwar alles unentgeltlich. Es war dies also ein erbliches Amt, was es aber sonst für eine Bewandniß damit gehabt habe, kann ich nicht sagen. In den Statuten von 1526 nnd 1529 wird dieses Amts mit einer kleinen Besoldung erwähnt. Im J. 1546 wurde Hans

Berthold von Rauschenberg zum Wassermann angenommen, bekam 15 fl. Gehalt und Kleidung, mußte zugleich die Schlagmühle im Stand erhalten und bekam von einer Metze Lein- oder Rübesaamen zu schlagen 4 hlr. von einer Metze Mohn und andern Saamen 3 hlr. mußte aber die Kuchen zurückgeben oder den Leinkuchen mit 2 hlr. jeden andern mit 1 hlr. bezahlen. — In neuern Zeiten hat man immer zwei Wasserleiter angestellt, die geringe Besoldungen genießen.

Der Stadtdiener oder Gerichtsknecht bekam nach dem Statut von 1529, eine Besoldung von $3\frac{1}{2}$ Gulden und nach dem Statut von 1592 von jeder Insinuation 2 hlr. Seine Besoldung hat sich nach und nach so vermehrt, daß er sich an fixem Gehalt nur 7 alb. geringer stehet, als der Burgermeister.

Die niedere Polizeiaufsicht mußten nach dem Statut von 1529 die Schröter und der Stadtdiener führen. In einigen Rechnungen des 16ten Jahrh. wird eines Mannes erwähnt, der den armen Kindern helfe Almosen in der Stadt zu heischen und der dafür einige Gulden an Besoldung erhielt. In einigen geschiehet jedoch eines Aufsehers auf die Stadt-Kümpfe und die fremde Bettler

Meldung. Erst 1769 wurde ein Polizeiwacht-meister bestellt.

An jedem Thor war in alten Zeiten ein Thorschließer bestellt, der unter andern die, welche Nachts Feld- und Garten-Früchte in die Stadt brachten, angeben mußte. Noch 1624 wurden fünf Pförtner angenommen, nämlich an das Burgthor, Maynzerthor, Steinthor, Wierthor und Grabenthor. Nachher ist dies Amt ganz eingegangen.

Den Nachtwächterdienst versahen nach dem Statut von 1529 die Schröter und mußten im Winter von Abends 7 Uhr, im Sommer aber von 9 Uhr an die Stunden abrufen. Nachher wurden vier besondere Nachtwächter mit 22 fl. Besoldung angestellt. Im J. 1651 beschwerten sich die Zwölfer darüber, daß keine Nachtwächter mehr bestellt würden. Es wurden deren darauf zwei angenommen und bei dieser Anzahl hat man es gelassen.

Der Tagewächter und Flürschütz bekam 1542, 2 fl. Besoldung, und Rügeschillinge. Jetzt bekommt er 15 Rthlr. Gehalt und einige Accidenzien.

Ueber die beiden Stadt-Waldungen hat man von jeher zwei Aufsichter bestellt, welche

1529 Holzförster hießen, und jeder 1 fl. Besoldung und ein Paar Schuhe bekamen. Auch jetzt sind deren noch zwei, die sich nicht viel besser stehen.

Im J. 1532 wurde eine Hebamme angenommen, die von jeder Wöchnerin 3 alb. bekam und 1542 nahm man zwei Hebammen an und gab jeder 14 hlr. Miethgeld. Auch jetzt sind deren zwei, die aber von der Stadt nicht besoldet werden.

Als die Stadt das Kloster noch hatte und darin die Hochzeiten gehalten wurden, war ein besonderer Aufseher bestellt, der zugleich beständiger Hochzeitbitter war und den Titel eines Marschalls führte.

Die Stadt-Zimmermeister, Maurermeister u. s. w. sind zwar verpflichtet, werden aber nicht besoldet, sondern bekommen jede Arbeit besonders bezahlt.

Drittes Hauptstück.

Von der Gerichts-Verfassung.

Der Ober-Lohngau, war, wie schon an einer andern Stelle bemerkt worden ist, in zwei Grafschaften oder Hauptgerichte getheilt a).

a) Wenck Land. Gesch. B. 2. S. 451.

Die eine war die Grafschaft Ruchesло oder Reuschel *b*) (Comitia Rucheslo) begriff die Gegenden von Marburg und Gießen (unter andern die Cent Treise an der Lumde) und war im Besitz der Dynasten von Merenberg *c*), welche sie im J. 1237 auf gewisse Maaße an das Erzstift Maynz überließen. Die andere war die Grafschaft Wetter oder Stift (Comitia Wetter) — welche letztere Benennung vielleicht daher rührte, weil etwa das Gericht vor dem Nonnenstift zu Wetter gehalten wurde — und erstreckte sich *d*) von dem Wittgensteinischen bis nach der Schwalm und nach Alsfeld hin. Sie gehörte zu den Besitzungen der Grafen von Wittgenstein und Battenberg und diese verkauften im Jahr 1238 die Hälfte davon für 600 Mark gleichfalls an das Erzstift Maynz *e*). Es bestand diese Hälfte aus den zehn Centen zu Arfelden (im Wittgensteinischen) zu Rüdene, zu Bentreff (einem ausgegangenen Orte bei Rosenthal) zu Treisa, Geismar (bei Frankenberg) Fromskirchen, Dautphe, Wetter und Lasphe (im Wittgensteinischen). Von den er=

b) Kopp v. d. Heß. Gericht. Th. 1. S. 244.
c) Wenck a. a. O. 455 und B. 3. S. 293.
d) Wenck B. 2. S. 453. Kopp a. a. O. S. 243.
e) Wenck a. a. O. und B. 3. S. 106. flg.

stern vier Centen heißt es im Kaufbrief, es seyen völlig freie Centen, an welchen Niemand insonderheit nicht die Landgrafen von Hessen, Antheil hätten. — Daß jene Cent Treisa unsere Stadt Treyßa sey, behauptet Wenck und es wird dies auch aus der Lage der andern Centen wahrscheinlich. Mithin stand also die obere Gerichtsbarkeit über Treyßa den Grafen von Wittgenstein und Battenberg und seit dem 1238 getroffenen Kauf, dem Erzstift Maynz zu und es ist wohl zu vermuthen, daß jene und dieses ihre Centgrafen oder Schultheißen *f*) daselbst werden gehabt haben.

Die Grafen von Ziegenhayn hatten ohne Zweifel über den größten Theil ihrer Lande die Gerichtsbarkeit. Es wird dieses juris Comitiae in verschiedenen Urkunden ausdrücklich erwähnt *g*). In dem Lehnbrief, welchen Landgraf Ludwig I über die Ziegenhaynischen Lehen von der Abtei Hersfeld erhielt, wird unter andern angeführt: Ziegenhayn Burgk und Stadt und die G r a f s c h a f t d a s e l b s t und es kann wohl unter diesem letztern Ausdruck nichts anders als das Grafen-Gericht, das jus Comi-

f) Kopp a. a. O. §. 224. S. 298.
g) Kopp a. a. O. §. 182. S. 246.

tiae, verstanden werden, welches also mit zu den Hersfeldischen Lehen der Grafen gehörte. Auch sie bestellten Centgrafen oder Schultheißen *h*).

In einer Urkunde eines Grafen Ludwig von Ziegenhayn vom J. 1272 *i*) wird unter den Zeugen ein Ziegenhaynischer Schultheiß zu Treyßa (Rudolphus ſcultetus noster in Treyſe) angeführt. Hiernach scheint es also, daß damals die Grafen von Ziegenhayn über Treyßa die Gerichtsbarkeit gehabt haben. Da nun aber gleichwohl im J. 1238, Treyßa als eine völlig freie Cent von den Grafen von Wittgenstein und Battenberg an Maynz überlassen worden war, mithin auch von dem Erzstift als freie Cent besessen worden, es sich aber nicht wohl denken läßt, daß ein Graf oder Oberrichter in einer zu einer andern Grafschaft gehörigen Cent sollte einen Schultheißen anzuordnen das Recht gehabt haben, auch auf keine Weise zwischen den Grafen von Wittgenstein und Battenberg oder dem Erzstift Maynz und dem Grafen von Ziegenhayn, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, ein Subordinations-Verhältniß anzunehmen ist;

h) Kopp a. a. O. §. 223. S. 297.

i) Wenck B. 2. Urk. B. nr. 187. S. 205.

so kann ich mir die hieraus hervorgehenden Widersprüche in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Treyßa nicht anders erklären, als daß dieser Ort, obgleich zu den Besitzungen der Grafen von Ziegenhayn gehörig, doch nicht unter ihrer, sondern unter der Wittgensteinischen und nachher Maynzischen Gerichtsbarkeit zwar gestanden haben, jedoch aber diese Gerichtsbarkeit über Treyßa, zwischen den Jahren 1238 und 1272 vom Erzstift Maynz an die Grafen von Ziegenhayn müsse überlassen worden seyn. Ich kann mich zwar auf keine dies bestätigende Urkunde oder ein anderes Zeugniß berufen, es ist aber doch eine solche Ueberlassung nicht unwahrscheinlich, da bekanntlich die Grafen von Ziegenhayn mit dem Erzstift Maynz in stetem Verkehr standen.

Daß die Grafen späterhin die obere Gerichtsbarkeit über Treyßa ausübten, ergiebt der Schluß der oben im ersten Hauptstück mitgetheilten Urkunde, vom J. 1400, wo gesagt wird: wenn zwischen dem Magistrat und der Gemeinde zu Treyßa Streitigkeiten entstünden, so sollten solche vor den Grafen Johann gebracht und von diesem darüber Bescheid gegeben werden. — Eben dieses läßt sich auch daraus abnehmen, daß, wie in dem schon oft an=

gezogenen Privilegium Landgraf Ludwigs I. vom J. 1450 gesagt wird, der Graf Johann von Ziegenhayn die Buße an dem Gericht zu Treyßa erhöhet hätte.

Um auf den eigentlichen Gegenstand dieses Hauptstücks, das Stadtgericht, zu kommen, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß dasselbe von dem Ursprung der Stadt an existirt habe.

Ueber die Verfassung der Stadtgerichte im allgemeinen kann ich hier mich nicht weitläuftig verbreiten, sondern muß auf andere Schriften verweisen *k*). — Daß, wie der angeführte Schriftsteller sagt, die Städte nicht unter den Centen begriffen gewesen, ist nach dem vorhin angeführten, wohl nicht so ganz richtig, und die Städte konnten vielmehr selbst Centen seyn. Wenn sie auch ihre eigene Gerichte hatten, so darf man doch dabei nicht an Patrimonial-Gerichte denken, welche von den Städten ohne Concurrenz dessen, der die obere Gerichtsbarkeit hatte, ausgeübt worden wären. Die oberste Person war bei den Stadtgerichten vielmehr gewöhnlich der von dem Oberrichter angeordnete Schultheiß *l*), welcher auch nicht etwa,

k) S. vorzüglich Kopp von der Hess. Gerichts-Verfass. Th. 1. §. 246. flg.

l) Kopp a. a. O. §. 250.

wie man zu sagen pflegt, pro forma da war, sondern wirklich wesentliche Geschäfte zu besorgen, namentlich gewöhnlich die Bußen und die Execution zu verhängen hatte. Da aber zu diesem Amt sehr oft Personen von Adel genommen wurden *m*), die denn wohl besser verstanden, den gordischen Knoten der Rechtsstreitigkeiten mit dem Schwerd zu durchhauen, als langsam und bedächtlich aufzulösen, zumal da die bei den Stadtgerichten vorkommenden Streitigkeiten größtentheils die Bürger unter sich und ebendeshalb bürgerliche Gewerbe oder andere Dinge betrafen, die der Bürger, der in diesem Stande gebohren und bei diesen Dingen hergekommen war, besser beurtheilen konnte, als der vielleicht in ritterlichen Uebungen aufgewachsene Schultheiß Aus dieser Ursache ist es leicht begreiflich daß man die Entscheidung der bei den Stadtgerichten vorkommenden Streitigkeiten, das sogenannte Urtheil finden, gern den aus dem Bürgerstand genommenen Beisitzern, (Schöffen Schöpfen) überließ. Hierzu kam noch der allgemeine deutsche Grundsatz, daß jeder von seines gleichen gerichtet werden müsse und da nun die meisten vor dem Stadt-

m) Kopp a. a. O. §. 250.

gericht erscheinenden Partheien Bürger waren, so gab dies einen Grund mehr ab, den Schöffen, als Bürgern, das Rechtsprechen zu überlassen. Sollte nicht Willkühr, die Todfeindinn der Justiz, ihre Macht über das Stadtgericht äussern, so mußte den Schöffen das Rechtsprechen allgemein und de jure zukommen und dem Schultheißen durfte es nicht frei stehen, sich darein zu mischen wenn es ihm beliebte, oder den Schöffen dabei Gesetze vorzuschreiben. — So läßt sich dünkt mich die Entstehung der Stadtgerichte und ihre Verfassung im allgemeinen, sehr gut aus der Sache herleiten und erklären und wenn auch hin und wieder Abweichungen gefunden werden, so machen diese, welche wohl gewöhnlich in mehr factischen, als rechtlichen Erweiterungen oder Einschränkungen bestehen, doch nicht, sondern vielmehr die bisher beschriebene Verfassung, die Regel aus. Hieraus folgt aber noch gar keine Patrimonial-Qualität.

Von dem Treyßaer Stadtgericht findet sich aus den ältesten Zeiten eben keine Nachricht. Die älteste mir bekannte Urkunde, welche des Stadtgerichts erwähnt und einen eigentlichen Jurisdictions-Act enthält, ist ein vom Stadt-

gericht confirmirter Kaufbrief vom J. 1306 *n*) der Schluß desselben ist folgender: In horum autem omnium certitudinem ampliorem nos Volpertus scultetus Rudulphus Arnoldus filius suus Meingos in Treisa ad preces Godfridi et Elisabeth Lattemann de Alpfeld (der Verkäufer) Johannes monetarius, Wigandus Hochmuth, Dither Rufus et Johannes suus frater ceterique consules in Treissa ad preces G. et E. predictorum sigillo nostro presentem litteram dedimus firmiter communitam. D. a. d. MCCC sexto II. Kal. Junii.

Mehrere Nachrichten finden sich aus dem 16ten Jahrh. Ich habe oben schon die Eidesformel mitgetheilt, nach welcher die Schöffen verpflichtet wurden und eben diese giebt einen deutlichen Beweis, daß das Stadtgericht kein Patrimonial- sondern ein Landesherrliches Gericht war, indem der neue Schöffe ausdrücklich geloben mußte: Schultheißen Burgermeister und Rath eine getreue fromme Rathsperson seyn zu wollen.

Die bestimmteste Nachricht vom Stadtgericht zu Treyßa giebt folgende Stelle aus dem Statut von 1592, wo es heißt: „Wandt auch

n) Würdtwein dioeces. Mogunt. T. 3. p. 452.

„vnder andern beschwerlich angezogen, das der „forige Schultheiß selige die Vrtheill mit hab „verfassen helfen, vnd aber Vrtheill fassen vndt „mittheilen allein den scabinis oder Rathherrn „geburett, welche sonderlich darauff beeidigt „werden, die execution oder Volnziehung aber „gesprochener Vrtheil dem Schultheißen wegen „des Landsfürsten eignet vndt geburett, Alß „wirdet es diser puncten halber auch billich „also gehalten, das in geschlossenen sachen der „Schultheiß die Schöpffen oder Rathherrn er„innern das sie sich eines vnpartheyschen vndt „rechtmeßigen Bescheidts vergleichen er darauff „Jnen entrette (abtrete?) vnd hernachir vmb „eroffnung vnd publication des bescheidts an„halte vnd alßdan die gesprochene Vrtheil, wo„fern dauon nicht Appelliret wirdet, der gebure „exequire vnd volnziehe, inmasen solchs in al„len wolbestalten Gerichten vblich vndt gebreuch„lich." — Ich brauche dieser Stelle nichts weiter zur Erläuterung beizufügen, da sie ohnehin deutlich ist. — Im folgenden 17ten Jahrh. finden sich in den Gerichtsacten häufige Abweichungen von der in jenem Statut aufgestellten Regel, nämlich die, daß die Bescheide meistentheils im Namen des Schultheißen Burgermeister und Raths publicirt wurden, woraus denn

doch wohl zu schließen ist, daß der Schultheiß bei der Ertheilung und Fassung der Bescheide concurrirte. Noch zu Ausgang des 17ten Jahrh. muß den Schöffen in der Regel das Finden der Urtheile obgelegen haben, indem (1691) ein Dr. juris Magirus zum Stadt-Syndicus bestellt wurde und so, daß er gegen die Hälfte der Sporteln beim Stadtgericht assistiren sollte. Eben dies zeigt aber auch an, daß die Schöffen sich dem Geschäft des Urtheilfindens nicht mehr gewachsen fühlten. Im 18ten Jahrh. und vermuthlich besonders seit die Prozeß- und Untergerichts-Ordnung den hessischen Gerichten eine andere Form gaben, mogte die immer mehr sich zeigende Unfähigkeit der, aus dem Bürgerstand gewählten Schöffen, diesen neuen Formen gemäß zu verfahren, die Veränderung herbeiführen, daß, anstatt daß ehemals die Schöffen ohne Concurrenz und Votum des Schultheißen die Urtheile fanden und ertheilten, nunmehro umgekehrt der Schultheiß ohne Concurrenz und Votum der Schöffen, die Bescheide faßte und publicirte. Dies ist denn auch die dermalige Verfassung. Der Beamte präsidirt nicht nur bei dem Stadtgericht, und führt oder dictirt dem Actuarius die Protocolle, sondern er ertheilt auch die Bescheide ganz allein und

die Schöffen haben dabei kein Votum. Höchstens gestattet man ihnen in geringfügigen Sachen, wo es etwa auf Localumstände ankommt, ein votum consultativum, aber auch dies können sie de jure nicht verlangen. Als ein Ueberbleibsel des alten Ansehens der Schöffen ist allenfalls noch das anzusehen, daß bei Abnahme von Zeugen- und Haupteiden man den Schwörenden dem Beamten und Burgermeister Handgelöbniß thun läßt. Hierbei ist jedoch noch das nicht zu übergehen, daß, da die Bürger in der Regel vom Burgermeister citirt werden, dieser, ehe eine Sache auf das Stadtverhör gebracht wird, beide Theile vor sich kommen lassen und versuchen kann, sie miteinander zu vergleichen. Gelingt ihm das, so kann er den getroffenen Vergleich kürzlich aufsetzen und wenn hernach die Partheien dennoch darauf bestehen, ihre Sache rechtlich auszumachen, so dient der vom Burgermeister aufgesetzte Vergleich, um die Sache abzukürzen und einen gerichtlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Der Burgermeister darf aber bei solchen Vergleichs-Versuchen sich nicht anmaßen, beide Theile zu Protocoll gegen einander zu vernehmen, vielweniger Bescheide zu geben. Auch hat ein vom Burgermeister solchergestalt etwa aufgesetzter Vergleich

nicht die Kraft eines Vergleichs=Bescheids, es wird keine Execution darauf erkannt, sondern hierzu ist nothwendig erforderlich, daß erst vom Beamten auf dem Stadtgericht ein Vergleichs=Bescheid gegeben werde. Man kann den Burgermeister nur allenfalls als Schiedsrichter ansehen, indessen kann er als solcher doch vielen Nutzen stiften und viele Prozesse im Keim ersticken.

Was nun die Grenzen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts angehet, und zwar vorerst die objectiven, so gehören vor dasselbe blos Civilsachen, sowohl Personal= als Realsachen, so daß seine Gerichtsbarkeit sich über alle in der Stadt=Terminei liegende Grundstücke, erstreckt, wofern der Beklagte nicht etwa einen priviligirten Gerichtsstand hat. Zunftsachen gehören gar nicht vor das Stadtgericht, so wie überhaupt nicht solche Sachen, wo es auf Handhabung von Landesordnungen ankommt.

In subjectiver Hinsicht ist das Stadtgericht blos und allein auf die Bürger und Beisitzer eingeschränkt. Nur wenn ein solcher, Beklagter ist, (und nicht etwa zugleich in herrschaftlichen Diensten stehet oder sonst einen priviligirten Gerichtsstand hat,) gehört die Sache vor das Stadtgericht. Namentlich also sind die

Juden der Gerichtsbarkeit desselben nicht unterworfen. Ist aber der Beklagte wirklich blos Bürger, so kan er de jure verlangen, daß seine Sache vor dem Stadtgericht ausgemacht werde. Vor etwa 40 Jahren wurden Versuche gemacht, dergestalt eine concurrente Jurisdiction aufzubringen, daß es dem Kläger frei stehe, ob er bei dem Amt oder bei dem Stadtgericht klagen wolle. Nachdem aber der Magistrat darüber auf dem Landtag von 1766 ein desiderium speciale übergeben und gebeten hatte zu verfügen „daß der zeitige Amtschultheiß „sowohl die bürgerlichen Concurssachen, als „die Klagsachen in soweit die Bürger zu Treysa Beklagte sind, auf dem Rathhaus mit Zu„ziehung der Rathsverwandten vornehmen und „abthun müsse.“ — So resolvirten darauf der hochsel. Hr. Landgraf Friedrich unterm 8ten Sept. 1766: „Nachdem das Suchen der Stadt „nicht mehr als billig und deren Intention „ganz gegründet ist, daß ein jeder Bürger „unter dem Stadtgericht stehe und daselbst be„langt werden müsse: So hat es dabei solange „sein Bewenden, bis der Amtschultheiß recht„lich beibringen kann, daß Ihm als Beamten „vor sich ebenfalls die Jurisdiction über die „Bürgerschaft zustehe uud dem Kläger die

„Wahl bleibe, wo er klagen wolle. Wornach „die Regierung den Amtschultheiß zu bedeu„ten hat.“ Da der Beamte die Sache nicht weiter betrieb, so blieb es bei dieser Resolution. Dem ungeachtet ist es sehr oft der Fall, daß bürgerliche Sachen vor das Amt gezogen und Bürger vor das Amt citirt werden, und auch daselbst sich einlassen. Einestheils ist ihnen dies manchmal lieb, weil bei dem Amt die Sachen schneller abgethan werden können, als bei dem Stadtgericht, welches etwa nur alle 14 Tage Verhör hält, und anderntheils verliert der Bürger nichts dabei, weil er das Privilegium der Sportelfreiheit (wovon hernach) doch behält. Da auch der Beamte zugleich Stadtschultheiß ist und überhaupt jene Ausnahme von der Regel nicht zum Zweck hat, das Stadtgericht in seiner Jurisdiction zu beeinträchtigen, so ist dabei nichts zu erinnern.

Daß in alten Zeiten die Grenzen der Stadtgerichts-Jurisdiction nicht so genau beobachtet wurden, als jetzt, ist leicht begreiflich und vielleicht ließen die Beamten um deswillen manche Erweiterungen factisch geschehen, weil sie ohnedies bei dem Stadtgericht präsidirten.

Die Geschichte, da (1501) ein Treyßaer Bürger vom Abt zu Cappel bei dem Offizial

zu Frizlar belangt wurde, der Landgraf aber sich des Stadtgerichts gegen diese Eingriffe annahm, muß ich bitten, bei Kopp *o*) nachzulesen.

Als die Schöffen noch die Urtheile verfaßten, war es natürlich, daß wenn die Stadt gegen einen Bürger zu klagen hatte, die Sache nicht vor das Stadtgericht gebracht werden konnte. Einstmahls, (1544) bekam der Magistrat Streit mit einem Bürger, Claus Paulus, wegen eines von demselben zu weit in die Straße gebaueten Hauses. Es wurde — vermuthlich mit des Bürgers Beistimmung — ein Schiedsgericht von Städten, nämlich Ziegenhayn, Gemünden, Neukirchen und Rauschenberg erwählt. Die Burgermeister dieser Städte kamen in Treyßa zusammen, entschieden den Streit durch einen von ihnen unterschriebenen schiedsrichterlichen Ausspruch und dieser wurde in das Stadt-Erbbuch eingetragen. — Der gewöhnlichere Weg war, daß solche Sachen vor das Ziegenhayner Oberamt gebracht wurden. Gegenwärtig werden dergleichen, ohnehin seltene Fälle vom Beamten, auch wohl auf dem Stadtgericht, entschieden.

Daß

o) v. d. Hess. Ger. Th. 1. 164. Beil. 40 — 44.

Daß in Fällen, wo die Stadt der beklagte Theil ist, sie nicht vor dem Stadtgericht belangt werden kann, verstehet sich von selbst. In solchen Fällen hatte die Stadt ehemals ihr forum bei dem Oberamt, jetzt bei der Regierung zu Cassel. — Wurde ein einzelner Schöffe bei dem Stadtgericht belangt oder erschien als Kläger, so mußte er, während die übrigen über den Bescheid deliberirten, abtreten. Gegenwärtig werden die Schöffen — mit Ausnahme des Burgermeisters — gleich allen andern Bürgern vom Stadtgericht gerichtet.

Von dem Verfahren bei dem Stadtgericht bemerke ich außer dem, was die mitgetheilte Stelle aus dem Statut von 1592 enthält, noch folgendes, das ich aus den alten Gerichtsacten mir abstrahirt habe. Sollte in wichtigen Sachen ein Urtheil gefaßt werden, so mußten alle Schöffen, deren zwölf waren, zugegen seyn und wenn einige fehlten, so wurde zu Ertheilung des Bescheids ein anderer Termin angesetzt. Konnten die Schöffen mit dem Urtheil nicht zu recht kommen oder sich darüber nicht vereinigen (in wie fern die plurima entschieden haben, kann ich nicht sagen) so verschickte man wohl die Acten an eine Juristen-Facultät und erbat sich ein Responsum. Für ein solches Responsum,

das im J. 1619 die Marburger Facultät in einem Stadtprozeß ertheilt hatte, wurden damals, nach dem Zeugniß der Stadt-Rechnung zwei harte Thaler oder 3 fl. 18 alb. bezahlt.

Die Gerichtstage waren nicht fest bestimmt, sondern es wurden deren, je nachdem viele Sachen anhängig waren, in der Woche einer oder mehrere gehalten. Als 1535 ein Bürger, Wigand Luz, bei dem Statthalter Collmetsch zu Marburg den Magistrat denuntiirte, als halte er Gastgerichte *p*) und lasse sich solche theuer bezahlen; so führte der Magistrat in seiner Justification an: es würden in der Regel nur jährlich zwölf Gerichte gehalten und nur in Injurien- und Bausachen werde zuweilen ein außerordentliches Gericht zusammen berufen, damit ein ehrlicher Mann nicht zu lange auf Satisfaction zu warten oder mit seinem Bauen einzuhalten brauche, es seyen solche Gerichte aber nie als Gastgerichte angesehen und bezahlt worden. — In der Folge wurden, wie schon gesagt, der Gerichtstage weit mehrere gehalten. Zur Zeit der Erndte aber wurden Ferien gemacht. Gegenwärtig hält das Stadtgericht

p) Diese waren schon in der Ref. O. v. 1524. (S. d. L. O. Th. 1. S. 46.) verboten.

gewöhnlich alle vierzehn Tage einmal Sitzung. — Die Protocolle wurden zwar vom Actuarius geführt, die verschiedenen Handschriften aber, die sich oft an einem Sitzungstag darin finden, zeigen, daß dies nicht immer der Fall gewesen. Die Acten wurden übrigens, wie dies in alten Zeiten überhaupt üblich war, in der Form fortlaufender General-Protocolle geführt und die Anlagen besonders reponirt. Da an den Gerichtstagen oft zugleich auch ökonomische Angelegenheiten der Stadt verhandelt, Aemter besetzt und andere dergleichen Extrajudicial-Geschäfte vorgenommen und alles dies mit den gerichtlichen Verhandlungen unter einander geschrieben wurde, so haben diese Stadtprotocolle ein sehr buntscheckiges Ansehen. Waren die Partheien mit der ertheilten Entscheidung zufrieden, so bedankten sie sich des Bescheids. Die Appellationen giengen an das Oberamt zu Ziegenhayn (seit dessen Aufhebung an die Regierung zu Cassel). Doch habe ich auch vom Jahr 1546 ein vom Marburger Hofgericht an Schultheiß Burgermeister und Rath gerichtetes Compulsorial-Rescript gefunden.

Es war das Stadtgericht ehedem kein Freigericht. Nach dem Statut von 1592 wurde für die Abhörung eines Zeugen, ingleichen für

Einnehmung eines Augenscheins ein halb Viertel (2 Maas) Wein, dem Schultheißen für Verhängung der Execution 5 Schillinge (2½ alb.) und dem Diener für die Vorladung eines Bürgers 2 Heller entrichtet. In der Beantwortung der 1666 bei der Landvisitation aufgeworfenen Fragen, wird angeführt, es bekomme der Schultheiß von einer Citation ein halb Kopfstück, sodann von einem, der die Thurmstrafe erlitten, drei Kopfstücke und für die Abhörung eines Zeugen, so wie auch für einen Bescheid, erhielten der Schultheiß und der Magistrat zusammen ein Maas Wein. — Diese Sporteln sind in der Folge abgekommen. Der Bürger als solcher entrichtet an das Stadtgericht oder auch wenn er als Beklagter vor Amt erscheint, in der Regel gar keine Sporteln, ausgenommen 1 alb. Citations- oder Insinuationsgebühr an den Diener und die gewöhnlichen Copialien und das Heftegebühr an den Actuarius. Wenn aber ein Fremder einen Bürger vorladen läßt, so muß er die gewöhnlichen Citations- und Insinuationsgebühren bezahlen. Bei dem Stadtgericht wird auch, wenn gleich die eine Parthei kein Bürger ist, dennoch weder für Zeugenverhör, noch Augenschein, noch Bescheide etwas bezahlt. Sobald aber die Exe-

cutions-Instanz eintritt, so werden sowohl die Executions-Mandate, als auch die etwaigen Subhastations-Termine bezahlt.

Die Treyßaer Schöffen waren wegen ihrer Geschicklichkeit im Urtheil finden berühmt. In einem Ziegenhayner Saalbuch vom J. 1576 wird gesagt, daß die Schöffen des Gerichts Schönstein, wenn sie das Urtheil nicht finden konnten, oder zwiespältig waren, sich von den Treyßaer Schöffen des Rechts belehren ließen oder von ihnen das Urtheil lernten. — Ein noch vorhandenes Schreiben des Magistrats zu Gemünden an der Wohra vom J. 1563 zeigt daß auch die dortigen Schöffen denen zu Treyßa zuweilen Acten zuschickten und sich von ihnen ein responsum ausbaten. — Aus andern Nachrichten weiß man, daß auch die Schöffen von Neukirchen sich von den Treyßaern des Rechts belehren ließen. Das Stadtgericht zu Treyßa war demnach ein Oberhof q).

Was die freiwillige Gerichtsbarkeit angehet, so ist aus dem oben mitgetheilten Schlusse eines Kaufbriefs vom J. 1306 zu ersehen, daß damals der Schultheiß bei den Confirmationen concurrirte. Es findet sich aber schon vom J.

q) Kopp Ger. Verf. Th. 1. §. 265.

1489 eine blos von Burgermeister und Schöffen mittelst Anhängung des Stadtsiegels confirmirte Verschreibung. Auch in der Folge ist das Recht, die Wehrschaften zu confirmiren, blos vom Magistrat und Namens desselben vom Amtsführenden Burgermeister ausgeübt worden und dies geschieht noch jetzt, nur muß der Beamte mit darauf sehen, daß die rechtlichen Erfordernisse dabei gewahrt werden. Die davon nach der Sportel-Ordnung entrichtet werdenden Gebühren bekommt der Burgermeister und der Stadtschreiber allein. Wenn aber Grundstücke in der Executions-Instanz adjudicirt werden, so werden die Sporteln zwischen dem Beamten und Burgermeister getheilt.

Die Vormundschaften wurden, nach dem Zeugniß der alten Stadtprotocolle, ehedem vom Magistrat bald mit, bald ohne Concurrenz des Schultheißen angeordnet. Gegenwärtig geschieht die Bestellung der Vormünder und die Rechnungs-Abhörung, wenigstens dem Namen nach, vom Beamten und Burgermeister gemeinschaftlich und beide theilen die Sporteln.

Die Testamente wurden vor der neuesten deshalb ergangenen Verordnung von Seiten des Stadtgerichts allein aufgenommen, jetzt concurrirt der Beamte dabei.

Haupt-Depositar ist der Beamte und zum Con-Depositar wird ein Rathschöffe bestellt.

Was für eine Bewandniß es mit den Ungebotten (ungebottenen Dingen oder Gerichten) in den Städten gehabt habe ist anderwärts bekannt r). In Treyßa wurden deren jährlich drei gehalten und ein Statut von 1529 erwähnt ihrer als einer alten Gewohnheit. Zwei davon sind eingegangen und sind statt ihrer Rügegerichte aufgekommen. Eins aber, welches auch noch das Ungebott heißt, wird an einem der ersten Tage des Jahrs gehalten. Es wird dazu ein dreimaliges Zeichen mit der Bürgerglocke gegeben, worauf sich der Ober- und Unterrath und in der Regel alle und jede Bürger auf dem Rathhaus versammeln müssen. Nun wird das Gericht gehegt d. h. der Beamte fragt den Burgermeister: ob es an der Zeit und Stunde sey des Durchlauchtigsten Landesfürsten und gemeiner Stadtgericht zu hegen und zu halten. Nachdem der Burgermeister dies bejahet, fragt der Beamte weiter: wie das Gericht gehegt und gehalten werden solle, daß es Kraft und Macht habe? Der Burgermeister antwortet: der

r) Kopp a. a. O. §. 193. Emerich b. Schmink. T. 2. p. 748.

Beamte möge gebieten, was zu gebieten, und verbieten, was zu verbieten sei. Hierauf sagt der Beamte: „so gebiete ich dann was zu ge„bieten ist und verbiete, was zu verbieten ist, „zum ersten, zweiten und drittenmal." Hierbei schlägt er dreimal mit einem weißen Gerichtsstab auf die Gerichtstafel s). Nun werden der neue Burgermeister so wie auch die andern neu angehenden Stadt-Bedienten und neue Bürger verpflichtet und zuletzt wird die Ungebotts-Ordnung verlesen, welche eine Sammlung von allerhand Vorschriften über Polizei- und andere Gegenstände ist und worin ehemals unter andern auch vorkam, daß kein Bürger mit gewaffneter Hand und keiner anders als in einem schwarzen Mantel auf diesem Gericht erscheinen solle. Somit ist denn das Ungebott zu Ende.

Die vorhin erwähnten Rügegerichte werden zu Michaelis-Tag und gegen Ende Novembers gehalten und es werden auf ihnen die Feld- und Garten-Frevel und dergl. vom Beamten, jedoch nach dem Gutachten der Schöffen gestraft und zwar wird die Strafe nach

s) Fast auf dieselbe Art wird das Gericht des Amts Schönstein zu Gilserberg gehegt.

Pfunden angesetzt, ein Pfund aber wurde ehemals zu 20 Schillingen jetzt wird es zu 10 alb. gerechnet. Von jedem Strafposten werden von dem Bestraften 10 Schillinge oder 5 alb. entrichtet, welche dem Beamten, Cämmerer und Feldhüter zufallen.

In der sehr oft erwähnten Urkunde L. Ludwigs I. v. J. 1450 wird unter andern gesagt, daß er, der Landgraf, die Buße an seinem Gericht zu Treyßa, welche der Graf Johann von Ziegenhayn erhöhet gehabt, wieder herab und zwar die höchste Buße von 10 fl. auf 10 Pfund, die mittlere Buße auf 3 Pfund und 5 Schillinge und die kleine Buße auf 5 Schillinge gesetzt habe. Dieses scheint indessen wohl eher die bei dem Stadtgericht selbst vorfallenden, als die Rügerichtsbußen anzugehen. Von beiderlei Bußen hat, soweit meine Nachrichten reichen, jederzeit der Landesherr die Hälfte und die Stadt-Cämmerei die andere Hälfte bekommen.

In denen schon mehrmahls angeführten, die vom L. Philipp projectirte Einführung verschiedener Neuerungen betreffenden Actenstücken vom J. 1558, wird auch neu einzuführender Rügegerichte erwähnt. Die Stadt bat, sie hiermit zu verschonen, indem Schultheiß und

Magistrat ohnehin alle 8 oder 14 Tage die verübten Vergehungen bestraften, diejenigen aber, welche eine höhere Strafe heischten, als das Stadtgericht auflegen könne, zu Ziegenhayn abgethan und bestraft würden. Hierbei blieb es denn auch und es scheint hiernach, daß damals die Rügegerichte noch nicht üblich waren, wie denn überhaupt hier wohl eher von Polizei- und andern dergleichen Vergehungen, als von solchen Freveln, die heut zu Tage auf den Rügegerichten bestraft zu werden pflegen, die Rede ist. Die höchste Buße, welche das Stadtgericht auferlegen konnte, bestand nach der vorhin angezogenen Urkunde in 10 Pfnnd und Vergehungen, die eine schwerere Strafe nöthig machten, wurden in Ziegenhayn abgethan. Dahin zielt folgende Stelle in der Stadt-Rechnung vom J. 1600:

„16 alb. vor 3 mas weins Henrich Sadlern „Peter v. Trier u. Walter Paule Schöppfen „sein ghen Ziegenhayn zum bürgerlichen „Landgericht erfordert gewesen.“

In den spätern Zeiten finden sich in den Straf-Registern Beispiele in Menge von Strafen, die jenes maximum von 10 Pfd. weit übersteigen, es finden sich aber auch Beispiele, da das Oberamt zu Ziegenhayn dergleichen Strafer-

kenntnisse entweder ganz aufhob oder doch sehr herabsetzte und milderte.

Neben dem Recht, Geldstrafen zu erkennen, hatte das Stadtgericht auch die Befugniß mit Gefängnißstrafen vorzuschreiten. Das oft erwähnte Statut vom J. 1592 bestimmt: Es solle der Burgermeister einen Schlüssel zu einem bürgerlichen Gehorsam oder Gefängniß haben, um die Ungehorsamen und Uebertreter strafen zu können, solle aber keinen, den er gefänglich einziehen lassen, ohne Wissen des Schultheißen wieder los lassen, solle auch sich des Gefängnisses nicht zu seinem eigenen Nuzzen, des Schließgelds und Urphedshalber, bedienen, sondern die Vergehungen sollten so viel möglich mit Geld, der Herrschaft und der Stadt zu gute, bestraft werden.

Ohnerachtet der Ausdruck Urphede wohl auf einen peinlichen Prozeß, mithin auf eine dem Stadtgericht zustehende Criminal-Jurisdiction schließen lassen könnte, so hat doch dasselbe diese nie gehabt, sondern die Verbrecher wurden in Ziegenhayn (nicht vom Schultheißen zu Treyßa) verhört. Zwar wurden bei diesen Verhören die Treyßaer Schöffen mit zugezogen, wie unter vielen andern Beispielen, fol-

gender aus der Stadt-Rechnung von 1611 extrahirte Ausgabs-Posten:

10 alb. vor 2 mas weins Haußen Kochen vndt Eckhard Sadlern als sie zue Ziegenhayn im Schöpfenstuell dem peinlichen Prozeß beigewohnt —

beweiset, es geschahe dies aber wohl nur, um das peinliche Gericht ordnungsmäßig zu besezzen. In der Rechnung von 1610 wird erwähnt, der Schultheiß von Ziegenhayn sey bei dem Schultheiß in Treyßa gewesen, um rückständige peinliche Gerichtskosten in Erinnerung zu bringen, es stehet aber nicht dabei, daß die Stadt solche bezahlt habe und es läßt sich daraus überhaupt kein bündiger Schluß auf eine der Stadt zuständige Criminal-Jurisdiction machen. Diese übt gegenwärtig der Herrschaftliche Beamte zu Treyßa ganz ohne Concurrenz des Stadtgerichts aus.

Ich muß hier noch einer uralten Gewohnheit gedenken, die mit der Gerichts-Verfassung in Verbindung stehet. Nämlich am St. Georgen-Tag (d. 23ten April) werden vom Burgermeister, zwei Vorstehern den jüngsten Bürgern und einer Anzahl Schulknaben, mit Zuziehung der Feldhüter, Hirten u. s. w. die Grenzen der Stadt-Gemarkung nämlich jähr-

lich ein Theil derselben, begangen. Die übrigen Rathsherrn müssen unterdessen alle nachbarliche Gebrechen, die sich etwa in der Stadt finden, ingleichen streitige Grenzen der Privat-Feld-Güter u. d. gl. in Augenschein nehmen und ihnen abzuhelfen suchen. Da dies unentgeldlich geschieht, so war es ehedem, wo noch beim Stadtgericht Sporteln entrichtet wurden, eine für die Bürger nicht unwichtige Gewohnheit, jetzt aber kommt freilich nicht viel dabei heraus, indessen behält man die Sitte doch bei.

Anhang.

Von der Stadt-Repositur und dem Stadtsiegel.

Der Ausdruck Repositur kommt in alten Litteralien oft gleichbedeutend mit Aerarium vor.

Die älteste Spur von einem Städtischen Archiv oder einer Repositur enthält die an einer andern Stelle schon mitgetheilte Eidesformel des Stadtschreibers vom J. 1529 worin derselbe verbindlich gemacht wird, die Schriften und Register in Ordnung zu halten. In einem andern, die Erhebung des Geschosses betreffenden Statut, vom J. 1531 wird gesagt, der Burgermeister solle den jedesmaligen neuen

Schossern die Register, so in alle Wege in der Kiste verschlossen liegen sollen, zuliefern. Im dreißigjährigen Krieg sollen viele Stadtlitteralien verbrannt seyn, welches ich dahin gestellt seyn lasse.

Als unter dem Landgrafen Carl die Hessische Geschichte bearbeitet werden sollte, erließ derselbe (d. 22ten Dec. 1710) an den Magistrat ein Rescript, nach welchem von allen in der Stadt-Repositur befindlichen Privilegien und andern wichtigern Documenten, beglaubte Abschriften an die geheime Canzlei eingeschickt werden sollten. Ob und wie es geschehen sey kann ich nicht sagen.

Im Ganzen sah es mit der Stadt-Repositur bis auf die neuesten Zeiten traurig aus. Die Judicial-Acten wurden zwar noch so ziemlich in Ordnung gehalten, weil hierauf vom Beamten mit gesehen wurde. Die Extrajudicial- oder eigentliche Stadt-Repositur aber war ein Chaos, eine rudis indegestaque moles und ist erst vor wenigen Jahren geordnet worden.

In oder vielmehr an den Urkunden der Grafen von Ziegenhayn findet man zweierlei Wappen. Das eine enthält in einem dreieckigen Schild einen Adler mit ausgebreiteten Flü-

geln und einem Ziegenkopf *t*). Das andere hat zwei Schilde auf deren einem sich ein sechseckigter Stern wegen Ziegenhayn, auf dem andern zwei solcher Sterne wegen Nidda finden *u*). An manchen Ziegenhaynischen Urkunden findet man beide Wappen *v*).

Das erstere dieser Wappen führt die Stadt Treyßa und es bezieht sich darauf der oben S. 2. angeführte Vers des N. Asclepius.

Die älteste Urkunde, worin meines Wissens des Treyßaer Stadtsiegels Erwähnung geschieht, ist ein schon im Anfange dieses Hauptstücks extrahirter Kaufbrief vom J. 1306 *w*). Nach der oben (S. 87.) mitgetheilten Urkunde vom J. 1449 hatte man ein großes und ein kleines Siegel, ersteres sollten die Vorsteher, letzteres der Magistrat in Verwahrung haben.

Das kleinere, ohngefähr von der Größe eines Conventions-Thalers, wurde bei gerichtlichen Ausfertigungen gebraucht und führte die

t) S. z. B. das Wappen Gr. Bertholds v. Z. an einer Urkunde v. J. 1243. Kuchenb. Coll. XI. p. 137. und die Abbildung Coll. XII.

u) S. z. B. das Wappen an einer Urk. des Grafen Johann v. Z 1432. Kuchenb. Coll. VII, p. 126.

v) Estor b. Kuchenb. a. a. O. S. 128.

w) Würdtw. dioec. Mogunt. T. 3. p. 452.

Umschrift: Sig. Scabinor. in Treisa ad causas x). Das andere beträchtlich größere findet sich an einer von der Stadt ausgestellten Schuldverschreibung vom J. 1498 und hat die Umschrift: S. Scabinorum ceterumque burgensium in Treise. Es wird in eben dieser Verschreibung der Stadt groß und gemeyn Siegel genannt und war also vermuthlich das, welches die Vorsteher in Verwahrung hatten.

Beide sind nicht mehr im Gebrauch, sondern man bedient sich eines neuern schlecht gestochenen mit der Umschrift: S. civit. Treisanae.

Viertes Hauptstück.

Von der Polizei-Verfassung.

Von der Polizei-Verfassung einer kleinen Landstadt pflegt sich gemeiniglich nicht viel interessantes und merkwürdiges sagen zu lassen und im Ganzen mag dieser Zweig der Städtischen Verfassung wohl in den meisten Landstädten ziemlich

x) Es ist abgebildet vor Retters Hess. Nachr. 2te Samml. und ist erklärt das. S. 83.

ziemlich auf ähnliche Art behandelt und verwaltet werden. Ich würde dieses Hauptstück ganz weggelassen haben, wenn nicht gleichwohl ein und andere zerstreute Nachricht, die ich gefunden habe, nur unter diese Rubrik zu gehören geschienen hätte.

An Normen für einzelne Zweige der Städtischen Polizei fehlt es unter den Stadt-Litteralien nicht. Besonders sind deren aus den Jahren 1529 bis 1533 viele vorhanden, welche meistens vom Magistrat und den Vorstehern, zum Theil auch mit Concurrenz des Schultheißen oder Renthmeisters, aufgesetzt sind. Besonders reichhaltig an polizeilichen Verfügungen ist das im ersten Hauptstück beschriebene Statut vom J. 1592. Aus spätern Zeiten finden sich nur viele einzelne Bestimmungen in den Stadt-Protocollen zerstreut, welche ebenfalls theils vom Magistrat allein, theils auch vom Schultheißen herrühren.

Hieraus und aus dem Umstand, daß die Polizeivergehen fast durchgehends auf den gewöhnlichen Sessionen des Stadtgerichts bestraft wurden und die erkannten Strafen zum Theil der Herrschaft und zum Theil der Cämmerei zuflossen, wie auch daraus, daß in dem Statut von 1592 die Entwerfung der Taxen dem

Schultheißen und Magistrat überlassen wird, läßt sich schließen, daß die Verwaltung der Polizei dem Stadtgericht, mithin dem Magistrat unter Concurrenz des Schultheißen zustand. Was die Straferkenntnisse angehet, so beurkundet der Magistrat ausdrücklich die Concurrenz des Schultheißen indem er in einer, schon mehrmals angezogenen, an den Landesherrn gerichteten Supplik vom J. 1558 anführt, daß Schultheiß, Burgermeister und Vorsteher alle 14 Tage in der Stadt umhergingen und die Uebertretungen bestraften.

Was es mit den in neuern Zeiten errichteten Polizei-Commissionen für eine Bewandniß habe, ist bekannt.

Ich komme nun auf die einzelnen Zweige der Polizei-Verwaltung.

Für die persönliche Sicherheits-Polizei geschahe weiter eben nichts, als daß die Unterbedienten, Stadtdiener, Schröder, Thurmwächter und Nachtwächter darauf verpflichtet wurden, Zänkereien und Schlägereien zu verhindern oder wenn deren vorfielen, Anzeige davon zu thun.

Zahlreicher sind die Normen für die Eigenthums-Sicherheits-Polizei, insonderheit die,

welche auf Verhütung des Betrugs beim Verkauf der Lebensmittel gehen.

Ein Statut von 1529 verordnet, daß alle Gewichte und Halben d. h. das nasse Gemäß, von ehernem Geschirr seyn und nach vorgängiger Probierung gezeichnet werden sollten. Blos den Metzgern wurde erlaubt, die Gewichte, welche über 7 Pfund hielten, von Eisen machen und dann zeichnen zu lassen Alle Monate sollten die Gewichte und Gemäße nachgesehen werden. Ein anderes Statut von 1532 schreibt insonderheit vor, daß der Wein nicht anders als mit ehernen Halben ausgeschenkt werden solle. In der Reformations-Ordnung L. Philipps vom J. 1534 a) war enthalten, daß alle Gewichte im Lande den Casselischen gleich seyn sollten. Vermuthlich war nun das Treyßaer Gewicht schwerer als das Casselische und der Magistrat bat, dasselbe beibehalten zu dürfen. Denn vom J. 1539 findet sich ein abschriftliches Rescript des L. Philipps an den Treyßaer Schultheiß des Inhalts: daß die Stadt gebetenermaßen bei ihrem alten schweren Gewicht gelassen werden solle. Bei den Visitationen der Gewichte pflegte man die zu leicht befundenen

a) Litt. A. nr. 7. S. d. L. O. I. 62.

ohne weitere Umstände in den nächsten Wasserkumpf zu werfen.

Taxen für die Metzger, Bäcker und Höcker enthalten die meisten alten Statute, besonders das von 1592 und die Straf-Register zeigen, daß man wirklich auf deren Beobachtung hielt. Die Taxen selbst wurden zuweilen vom Schultheißen und Magistrat gemacht, meistens nahm man aber die Ziegenhayner Taxen an, wie noch jetzt geschiehet. Damit die Metzger das Fleisch, die Höcker die Lichter, und die Brauer das Bier zu desto billigern Preißen geben könnten, schrieb das Statut von 1592 vor, daß kein fettes Vieh, kein Unschlitt und keine Gerste oder Hopfen aus der Stadt geführt werden sollte, ehe es den Metzgern oder respe den Höckern und den Brauern zum Kauf angeboten worden.

Ueber die Strafen welche den Bäckern wegen zu leichten Brods u. d. gl. angesetzt wurden, entstand einst ein Streit zwischen dem Magistrat und der Zunft, über die Frage: wer die, nach Abzug der, der Herrschaft gebührenden, Hälfte, noch übrige Hälfte davon zu beziehen habe, ob die Cämmerei oder die Zunft? Das Oberamt entschied (d. 25ten Febr. 1704) dahin, daß die keiner Cognition bedürfenden, sondern

gleich vor dem Laden angesetzt und in das Register eingetragen werdenden Bußen halb der Zunft, die aber, welche auf dem Rathhaus nach vorgängiger Untersuchung angesetzt würden, halb der Cämmerei zustehen und daß in diesem Falle die Zunft, in jenem die Cämmerei nicht davon participiren sollten. Gegenwärtig gehören diese Bußen ohne Unterschied zu den Polizeistrafen, welche nach Abzug des Denuntianten=Gebührs halb der Herrschaft und halb der Cämmerei zufließen.

Was die Gesundheits=Polizei angehet, so ist aus der Stadt=Rechnung von 1596 zu ersehen, daß damals die Städte der Grafschaft Ziegenhayn damit umgiengen, einen Land=Medicus oder Physicus anzunehmen, in wie fern aber die Sache zu Stande gekommen, kann ich nicht sagen. Daß man schon im 16ten Jahrh. Hebammen in Sold nahm, ist oben angeführt. In der Rechnung von 1600 kommt unter den Geschoßfreyen ein Barbier vor, der also vermuthlich so etwas von einem Stadt=Wundarzt vorstellte. Eine Apotheke existirte schon zu Ende des 16ten Jahrh. Auch hatte die Stadt eine Badstube, die aber im 16ten Jahrh. verkauft wurde.

Gegen die Verfälschung der Lebensmittel finden sich viele Vorschriften und die Straf-Register geben Beispiele in Menge an, da wegen Verkaufs schlechter Lebensmittel Strafen erkannt wurden.

Um die Stadt mit Wasser zu versehen, hat man von alten Zeiten her eine Wasserleitung unterhalten, wovon schon an einer andern Stelle die Rede gewesen ist.

Von der Sitten-Polizei kann ich weiter nichts sagen, als daß in den Straf-Registern häufig Strafen wegen übermäßigen und unschicklichen Tanzens und andern unsittlichen Handlungen vorkommen. Einige solcher Posten mögen hier eine Stelle finden. So heißt es in dem Register von 1546:

„10 alb. Andreas Messerschmidt daß er heim-„lichen mit seinem Bruder und Curt Josten „Dochter eine Vermahlung machte“ — und in dem von 1600:

„1 fl. 24 alb. Gaul Hans von Willingshau-„sen das er eine Dirne alhie beim wein zu „einer Auffwarterin seiner frauwen, wan die-„se ins Kindbett kommen würde, vndt viel-„leicht ihm zu einer Köchin hatt din-„gen wollen.“

Schauspiele wurden nicht allein geduldet, sondern sogar befördert, wie folgende Ausgabs-Posten zeigen:

Aus der Stadt-Rechnung von 1596:

„4 fl. 16 alb. vor 6 Viert. Wein den 28ten „Febr. verehrett, als das Davidts-Spiel von „der Burgerschaft dieser Stadt agiret worden „jede halb 30 hlr."

Aus der Rechnung von 1602:

„12 fl. 10 alb vor 46 Maas weins 46 Per-„sonen verehrett, als sie eine comoediam vom „verlohrnen Sohn alhier öffentlich agiret ha-„ben."

Aus der Rechnung von 1610:

„2 fl. 12 alb. vor 2 Vrtl. Weins B. Flem-„mingk aufs Rathhaus holen lassen vnd den „Engellendern, so eine comediam agiret, ver-„ehrett."

Aus der Rechnung von 1614:

„24 fl. 16 alb. vor ein Ohm Wein der Bür-„gerschaft verehrett osterdienstags als sie die „commediam vom Nabal agirt."

Aus der Rechnung von 1616:

„15 fl. 10 alb. vor 50 Maas Weins sein „den 4ten Oct. von B. v. R. etzlichen Bür-„gerssöhnen vnd studiosis welche der Stadt „eine comediam agiret, deren 40 Maas vfs

„Rathhaus und 10 Maas vfs proscenium, „verehrett worden.“

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmete man von alten Zeiten her der Feuer-Polizei und es ist merkwürdig, daß, den dreißigjährigen Krieg ausgenommen, man in allen Städtischen Litteralien und Rechnungen keine Nachricht von einer jemals in der Stadt gewesenen bedeutenden Feuersbrunst findet.

Schon im J. 1530 errichteten Burgermeister und Vorsteher eine besondere Feuer-Ordnung, deren Hauptpunkte diese sind: Es sollten die Brauer und die wichtigsten (reichsten) Bürger je zwei und zwei eine Feuerleiter und einige Feuerhaken verfertigen lassen und solche an schicklichen Orten aufhängen. Die, welche sich dessen weigerten, sollten gestraft nnd jene Geräthschaften auf ihre Kosten von der Stadt angeschafft werden. Sodann sollte jeder Bürger beständig ein 12 bis 14 Eimer haltendes Gefäß voll Wasser, im Sommer vor der Thür, im Winter im Keller stehen haben. Endlich wird jedermann gewarnt, Flachs, Fourage u. d. gl. nicht an feuergefährliche Orte zu legen.

Der Thurmwächter mußte darauf sehen, wenn Feuer entstand, eben so auch der Nachtwächter.

In der Stadt-Rechnung von 1610 findet sich Nachricht von einer recht nützlichen Gattung von Feuer-Geräthschaften, indem es daselbst heißt:

„20 fl. vor 8 eiserne Feuerpfann — so zur „Zeit feuersnott als auch zu fremden Herr„schaften Lagern zue prauchen In der Stadt „an den Scheidegassen vndt bequemsten Oert„tern anzuschlagen.“ Vermuthlich waren es Pechpfannen, die des Nachts in solchen Fällen zur Erleuchtung der Straßen dienten. — Die Maasregel wegen der mit Wasser gefüllten Gefäße scheint noch lange nachher beobachtet worden zu seyn, wie aus folgendem Strafposten vom J. 1600 zu schließen ist:

„15 alb. Hans Schmidt vnd 5 Consorten, „das sie des nachts den leuten das Wasser vor „den Thüren vmbgeschüttet.“

Um die feuergefährlichen Strohdächer abzuschaffen, gab man denen, welche Ziegeldächer anlegten, eine Beisteuer aus der Cämmerei welche den dritten Theil der Kosten betrug und deshalb der dritte Ziegel genennt wurde.

Die Feuer-Eimer wurden vorher von der Cämmerei angeschafft nnd mußte jeder neue Bürger zu diesem Behuf ein Gewisses erlegen. In der Stadt-Rechnung von 1593 wird aber

bemerkt, es sey verordnet worden, daß jeder neue Bürger einen ledernen Eimer vorzeigen (also selbst anschaffen) ihn aber selbst im Hause behalten solle. Von einer Feuerspritze findet sich zuerst 1683 Nachricht, da nämlich zu Anschaffung einer solchen ein halbes Geschoß erhoben wurde. — Schon im J. 1600 wird einer von den Vorstehern vorgenommenen Visitation der Feuerstätten erwähnt.

Von der Armen-Polizei finde ich weiter nichts zu bemerken, als daß man schon im 16ten Jahrh. — wie oben bereits erwähnt worden — einen Mann besoldete, der den armen Kindern Allmosen heischen helfen, aber die fremden Bettler aus der Stadt weisen mußte.

Aus dem Gebiet der Landwirthschafts-Polizei weiß ich ebenfalls weiter nichts anzugeben, als einige Rechnungs-Extracte, welche beweisen, daß man schon in alten Zeiten mit dem Spatzenvolk in Fehde begriffen war. Es heißt nämlich in der Stadt-Rechnung von 1596:

„10 alb. dem Kreinhalsen von Ziegenhayn „vor 200 Sperling allhier in der Dreisischen „Flur vmb die Frucht hero auffgefangen.“

„1 fl. 8 alb. Rab Mollern vor 780 Sperlinge, auch vmb diese Stadt aufgefangen.“

Daß noch jetzt Sperlingsköpfe geliefert werden müssen gründet sich auf Landesverordnungen. Von denen in der Stadt wegen unterlassener Lieferung angesetzt werdenden Strafen bekommt nach einem Cameral-Rescript (d. 2ten Sept. 1777) die Cämmerei die Hälfte.

Mit der Baumzucht sahe es lange Zeit schlecht aus. Zwar wurde 1749 eiue Stadt-Baumschule angelegt, auch ein Stadtgärtner besoldet, es wollte aber nicht recht damit fort.

Nachdem aber 1795 ein neuer Baumgarten angelegt und das Baumwesen der Aufsicht eines geschickten und thätigen Pomologen *b*) untergeben worden ist, hat die Sache einen unerwartet guten Fortgang genommen.

Von der Viehzuchts-Polizei enthält das Statut von 1592 etwas, nämlich über das Behüden der Stoppeln und der Wiesen; es ist aber wenig und unbedeutend.

Nach dem im J. 1542 erhobenen Schaafschatz (s. oben S. 82) war die Zahl der Schaafe damals 1453, und aus einem Strafposten aus der Rechnung von 1596, da nämlich 5 Leute jeder um 10 alb. gestraft worden waren:

b) Dem Rector Siebert zu Treysa, der, zu seiner Ehre sey es hier öffentlich gesagt, dies mühsame Geschäft unentgeltlich versiehet.

„weil sie der Schafforđtnung zuwidder schaff „gehalten vndt darneben ihr Zunfft auch ge„trieben" — sieht man, daß das Schaafhalten nicht jedermann gestattet gewesen sey. Jetzt richtet sich die Befugniß dazu nach dem Besitz von stellbarem Land, so daß auf 6 Mött Aussaat, 25 Schaafe gut gethan werden.

Nach der 1805 aufgestellten Liste war die Zahl des Viehs: 71 Pferde, 3 Fohlen, 65 Ochsen, 349 Kühe, 27 Stück jung Rindvieh, 1780 Schaafe und 523 Schweine.

Dies wären denn die, freilich nur sehr mangelhaften Nachrichten von der Städtischen Polizei-Verfassung, die aber auch nur zeigen sollen, daß man auf die erwähnten Gegenstände seine Aufmerksamkeit richtete.

Fünftes Hauptstück.

Von der Cämmerei.

Unter der Cämmerei verstehe ich einmal den Inbegriff des Städtischen Vermögens, welches in Immobilien, nutzbaren Rechten und in Activ- und Passivschulden bestehet, sodann aber auch die Administration dieses Vermögens.

Die Immobilien der Stadt bestehen in Waldungen, Trieschern, Hude-Plätzen, Feld-

Wiesen- und Gartenstücken, Gebäuden und Plätzen in der Stadt.

Im Ziegenhayner Saalbuch stehet vo den Stadt-Waldungen folgende Nachricht: „Das „Linde, die Landwehr und die Harth alten „die von Treyßa vor ihren Gebrauch, eben „nichts daraus." Das Linde ist eine Ehen-waldung welche an die Florshayner, Sachsen-häuser und Herrschaftliche Waldungen grnzt. Die Landwehr ist nur ein schmaler Waldstreen, der die Stadt-Grenzen nach Rommershasen und Florshayn bezeichnet. Die Harth ist ne Eichenwaldung, welche an die Allendörfer e-meinds- und an die Herrschaftliche Waldig grenzt. Alle zusammen halten gegen 700 Ar. Wie die Stadt zu diesen Waldungen gekomn sey, darüber habe ich keine Nachricht finn können und wie es mit der Forst-Oekonoie in alten Zeiten gehalten worden, davon ka ich ebenfalls weiter nichts sagen, als daß m zwei Aufsichter darauf hielt. In den älte Stadt-Rechnungen werden keine Forst-Reve en berechnet, sondern es finden sich nur zu-len Verzeichnisse von an die Bürger ange-senen Stämmen und ich vermuthe daher, d die Bürger ihr benöthigtes Holz unentgelt bekamen. Die Stadt-Bedienten erhielten d

sen als Besoldung. — Die Verordnung in Cämmereisachen vom J. 1686: schärfte ein, mit den Waldungen wohl Haus zu halten und das Bayolz sowohl als die Mast wenigstens halb so hoch, als in den herrschaftlichen Forsten geschee, bezahlen zu lassen. Die erste bedeutende Einnahme von den Waldungen findet sich in der Rechnung von 1699 und betrug 480 Rtlr. Unter L. Carls Regierung wurden die Stadt= Kirchen= u. a. dergl. Waldungen unter die Aufsicht der herrschaftlichen Forstbedienten gegeben a) und eine Folge davon war, daß diese bei der Holz=Anweisung, außer dem Stadthammer, auch den herrschaftlichen Hammer anschlugen. Verschiedene Städte protestirten zwar dagegen, z. B. Neukirchen (1714) aber ohne Erfolg. Im J. 1752 übertrug das Forstamt zu Homberg die Aufsicht über die Harth dem Förster zu Allendorf und befahl demselben ausdrücklich, außer dem Stadthammer, auch den herrschaftlichen anzuschlagen. Die Stadt that dagegen Vorstellung, richtete aber weiter nichts aus, als daß ihr versichert wurde, daß das Beischlagen des herrschaftlichen Hammers

a) Verordn. v. 30ten May 1711. Rescr. v. 16ten Apr. 1712. (III. 672. 690.

der Stadt an ihren Gerechtsamen nichts schaden sollte. Die Förster - das Linde und die Landwehr kamen unter Aufsicht des Försters zu Frankenhayn — verrichteten nun die Holzanweisung, fiengen aber an, auch für Fremde Holz in den Stadtwaldungen anzuweisen. Auf mehrmalige Vorstellung der Stadt, wurde solches zwar (1785) den Förstern untersagt, zugleich aber wurde der Stadt bedeutet, daß künftig die Bürger kein Holz mehr aus den herrschaftlichen Waldungen bekommen sollten, statt daß vorher jeder Bürger von daher eine halbe Klafter Brennholz bekam. — Da die Stadtwaldungen — einige kleine Tannenstücke abgerechnet — blos Eichenholz und mithin wenig Brennholz liefern, so müssen die Bürger ihren Bedarf großentheils von den benachbarten Dorfschaften kaufen. Von jedem Wagen Hölz, der solchergestalt zum Verkauf in die Stadt gebracht wird, muß ein Scheid an die Stadt abgegeben werden, welche Revenüe jährlich für einige Thaler verpachtet wird. — Das Bauholz bezahlt der Bürger mit 1 alb. für den Schuh. Wer nicht Bürger ist, bekommt in der Regel kein Bauholz aus dem Stadtwald. Wird es ihm aber aus besondern Gründen zugestanden, so muß er sich gefallen lassen, den

Schuh mit 2 auch 3 alb. zu bezahlen. — Das Loh wird gewöhnlich im Ganzen verkauft. Die Mast ist nie stärker, als daß jeder Bürger ein Schwein hinein treiben kann, wofür daun eine Abgabe an die Cämmerei entrichtet wird. — Die Forst- und Mastbußen fließen ganz in die Cämmerei, werden zwar auf dem Rügegericht erkannt, aber das Register muß an das Forstamt eingeschickt werden. — Die Jagd hat die Stadt, so weit meine Nachrichten gehen, nie gehabt, sondern diese stehet der Herrschaft zu.

Die Stadt hat beträchtliche Triescher und Hudebezirke, sowohl ausschließliche als Koppelhuden mit benachbarten Ortschaften. Dadurch daß der neuerrichteten französischen Colonie Franckenhayn, Stücke Landes zur Arthaftmachung eingegeben wurden, litte die Stadt große Einbuße an ihren Huden, erhielte zwar dagegen vom L. Carl (1702) einige andere Hudebezirke, wurde aber dadurch nur unvollkommen entschädiget.

Von Feld- Wiesen- und Gartenstücken, so der Stadt gehörten, kommt erst im 18ten Jahrh. Pachtgeld in den Rechnungen vor. Es sind dieselben zu unbedeutend, um hier darüber weiter etwas zu sagen. In alten Zeiten gab die

Stadt oder der Magistrat oftmals Grundstücke an Bürger gegen Grundzinsen aus, wovon sich in einem alten Erbbuch aus dem 16ten Jahrh. Beispiele in Menge finden. Die deshalbigen Contracte enthielten gewöhnlich die Formel: wie es zu Treyßa Erbrechts ist. Manchmal wurde darin ausgemacht, daß, wenn der Magistrat in Zukunft fände, daß ein höherer Zins billigerweise gegeben werden könne, solle solchen der Besitzer des Grundstücks geben oder dasselbe, ohne Meliorationen fordern zu können, abtreten. Zuweilen wurden dergleichen Grundzinsen abgekauft, da dann ein alb. mit einem Gulden Capital abgelößt wurde. Es geschahe dies aber immer wiederkäuflich, auf gewisse Jahre oder die Zeit des Wiederkaufs wurde auch wohl des Magistrats Gutfinden und Willkühr überlassen. Auch Plätze in der Stadt wurden oft Bürgern zum Bebauen oder zu andern Zwecken gegen Grundzinsen eingegeben. Ueberhaupt sind auf diese Art wohl gewiß ein großer Theil der ursprünglichen Stadtgüter an Bürger gekommen.

Der Mühlen und der vorzüglichsten Stadtgebäude ist schon an einer andern Stelle erwähnt worden. — Vor der Stadt befindet sich eine Ziegelbrennerei. L. Philipp erließ durch ein

Rescript d. d. Mittwoch nach Exaudi, 1528 der Stadt von einem an das eingezogene Kloster schuldigen Capital von 280 fl. einen Theil nämlich 30 fl. mit der Bestimmung, daß dafür eine Ziegelhütte für die Städte Treyßa und Ziegenhayn gebauet werden solle. Dies mag wohl geschehen seyn, doch hat die Stadt Ziegenhayn nie an dem Ertrag der Treyßaer Ziegelhütte, der überhaupt gering ist, einigen Antheil gehabt.

Steinbrüche hat die Stadt nicht, sondern muß ihre Bausteine aus dem Amt Schönstein kaufen, die Pflastersteine aber von der Landsburg holen.

Was die Activ-Schulden der Stadt betrift, so hatte sie vor dem 30jährigen Kriege zuweilen beträchtliche Capitalien ausstehen. Im J. 1596 legte ein Junker von Schwerzel ein der Stadt schuldiges Capital von 1200 fl. ab und lößte damit einen jährlichen Zins von 60 Mött partim ab. Dem L. Moriz schoß die Stadt ein Capital von 1500 fl. vor. Ein gleich starkes Capital war jederzeit bei dem Weinschank vorräthig und wurde von einem Zäpfer dem andern zugeliefert. Im 30jährigen Krieg scheint aber die Cämmerei sehr zurückgekommen zu seyn und hat nach der Zeit nie beträchtliche Activposten ausstehen gehabt.

So lange das Kloster noch bestand, borgte die Stadt oftmals Capitalien von demselben. Auch von der Kirche borgte sie deren zuweilen. Ingleichen nahm sie nicht selten kleine Capitalien gegen Erbzinsen auf. Es findet sich aber schon in der Rechnung von 1546 folgende Bemerkung:

„Innam von verkaufften Erbzinsen: Nichts, „denn es keine Erbezinse sunder treffliche vndt „bewegliche Vrsachen sollen verkaufft noch ab„gekaufft lassen werden.“ — Auch verschrieb die Stadt manchmal Leib=Renten, aber auch dies wurde für nachtheilig gehalten.

Die nutzbaren Rechte, welche die Stadt gehabt und noch hat, sind vornemlich folgende:

1) Die Stadt scheint, gleich verschiedenen andern Städten in Hessen, das Münzrecht gehabt zu haben, wie aus einem zwischen dem Erzbischoff Gerhard von Maynz und dem Grafen Gottfried von Ziegenhayn im J. 1297 geschlossenen Vergleich *b*) zu schließen ist. Da

b) Joann. rer. Mogunt. Vol. I. p. 629. ad an. 1297. — Praeterea spondebant (Godefridus et Mechtildis) se concessuros, ut nummi Neostadienses, si forte Gerhardo officinam monetariam ibidem operire placuerit, non minus in terris comitatus Ziegenhaynensis in usu sint,

der Münzmeister (monetarius) wie wir oben bei den Stadt-Aemtern gesehen haben, ein Mitglied des Magistrats war, so ist es wahrscheinlich, daß die Münze auf Rechnung der Stadt und nicht auf Rechnung der Grafen von Ziegenhayn verwaltet worden sey. In den Schuldverschreibungen, welche von der Stadt und an die Stadt ausgestellt wurden, geschiehet noch im 15. und 16ten Jahrh. oft der Treysischen Wehrung, der Treysischen Pfennige Meldung. Weiter kann ich von diesem Münzrecht nichts und also auch nicht sagen, auf was für Gattungen von Münzen es sich erstreckte.

2) Das Recht der Städte, Geschoß c) einzufordern, ist vielleicht so alt, als die Städte selbst. Es giebt aber zweierlei Gattungen des

quam qui Treysae signarentur. Si quid etiam de pondere illorum valoreque inter Neostadiensem et Treysensem monetarios oboriretur contentionis, Neostadiensem libere et sine periculi vel poenae metu Treysam commeaturum ut cum monetario loci de examinandis iis ac expendendis agere possit, opere peracto sine ulla interpellatione vel retentione remeaturum ad suos. Res acta Ameneburgi die Michaeli Archangelo festo.

c) S. darüber Emmerich Rechte u. Gewohnheit. d. St. Franckenberg in Schminck. mon. P. 2.

Geschosses, nämlich Real-Geschoß, welches von denen in der Stadt-Gemarkung gelegenen Immobil-Gütern — und Personal-Geschoß, welches von den Bürgern, als solchen, entrichtet wird.

Ueber das Real-Geschoß ist ein Statut vom J. 1532 vorhanden, dessen Haupt-Inhalt dieser ist: 1) Es sollen neben dem Burgermeister und den Vorstehern einige verschwiegene Personen aus den Zünften und aus der Gemeinde erwählt werden, um das Geschoß gewissenhaft anzusetzen. 2) Diese sollen bestimmen, wie viel der Stadt von jedem Hundert Gulden zu entrichten sey und wieviel also jeder Bürger nach Verhältniß seiner liegenden und fahrenden Habe, Handthierung und Brau-Nahrung zu entrichten habe. 3) Sie sollen die Bürgerschaft nach der Ordnung der Gassen vorladen, jeden Bürger sein Vermögen und die darauf haftende Zinsen, Zehnden u. s. w. auf seinen Bürger-Eid angeben lassen und hiernach das Geschoß ansetzen. 4) Die Schosser (Geschoß-Erheber sollen das Geschoß mit Summen und nicht Stocksweise (im einzelnen) be-

p. 679. Lennep v. d. Leihe zu Landsiedelrecht S. 599. not. 3.

rechnen, weil letzteres bisher viele Zwietracht veranlaßt habe. (Vielleicht weil auf diese Art jeder erfahren konnte, wieviel der andere gab). 5) Wenn jemand über sein Vermögen beschwert zu seyn glaubt, soll er dem Burgermeister und den Schossern seine Documente vorlegen und einen öffentlichen Eid schwören, daß er soviel Güter nicht habe, als ihm zum Geschoß angesetzt sind und alsdann soll ihm sein Anschlag herabgesetzt werden. 6) Befindet sich hingegen daß jemand sein Vermögen zu geringe angegeben, mithin die Stadt betrogen und seinen Bürger-Eid verletzt hat, so sollen die von ihm verschwiegenen Güter der Stadt heimfallen und er noch überdies um 20 fl. gestraft werden. 7) Wenn jemand an seinem Vermögen Abgang leidet, so soll er solches anzeigen, worauf ihm sodann die etwa veräußerten oder in dotem mitgegebene Güter ab- und dem neuen Besitzer zugeschrieben werden sollen. 8) Wer 12 fl. Geschoß geben will, soll nicht verbunden seyn, sein Vermögen anzugeben. 9) Diese Ordnung soll 7 Jahre bestehen, hernach mag man eine neue machen. 10) Der Burgermeister soll die jedesmaligen Schosser mit dem Anschlag bekannt machen und ihnen die in der Kiste verwahrten Register übergeben, sie auch auf ihren Eid ver-

sprechen lassen, den Anschlag geheim zu halten und welcher Schosser hiergegen handelt, soll seines Amts verlustig seyn.

Es finden sich aus den folgenden Zeiten verschiedene Geschoß-Anschläge, als von 1556, 1577 u. a. m. man kann aber nicht daraus sehen, wie hoch der Anschlag eigentlich gewesen sey. In einem dieser Anschläge vom J. 1592 wurde festgesetzt, daß wer jährlich 6 fl. Geschoß geben wolle, solle zu weiter nichts gehalten seyn, wenn auch seine Güter etwa ein mehrers betragen mögten.

Die leer stehenden Häuser mußten, nach einer Verfügung vom J. 1529 der Herrschaft verheertzogt *a*) und der Stadt verschoßt werden.

In der vorhin angeführten Geschoß-Ordnung ist blos von dem Geschoß der Bürger die Rede. Schon in ältern Rechnungen kommt aber Geschoß von Vßlendern d. h. Ausmärkern vor. Nach dem Geschoßanschlag von 1577, mußten diese ihre in der Stadt-Feldmark gelegene Aecker, Wiesen und Garten doppelt verschossen, die Häuser aber, wenn sie von einem Bürger bewohnt wurden, der Schaarwacht da-

a) Das soll vermuthlich heißen: der Besitzer mußte die Militairlasten von dem Haus tragen.

von that, verschosseten sie einfach, wenn sie hingegen leer standen, ebenfalls doppelt.

Die Erhebung des Geschosses geschahe, nach einer Anordnung vom J. 1529, auf zwei Ziele, zu Lichtmeß und auf Bartholomäustag, wurde 14 Tage vorher ausgesagt, und dauerte 8 Tage, während welcher dann wacker auf Kosten der Stadt getrunken wurde.

Die gegenwärtige Einrichtung mit dem Geschoß ist bekannt. Es beträgt dasselbe jährlich von 1 Stfl. Capital 1 hlr. also so viel, wie eine monatliche Contribution. Die meisten Stadt-Bedienten sind von Entrichtung des Geschosses befreyet.

Das Personal-Geschoß wird von den Bürgern allein erhoben. Ein Bürger bezahlt jährlich 8 alb. Wittwen und Waisen bezahlen halb so viel. Wer sich aus der Stadt auf kürzere oder längere Zeit entfernt, muß zu Erhaltung des Bürgerrechts das Personal-Geschoß fortbezahlen. Beisitzer geben keins, sondern entrichten jährlich ein ihnen nach ihren Umständen angesetzt werdendes Beisitzer-Geld.

Wann das Personal-Geschoß aufgekommen, darüber habe ich keine Nachricht gefunden.

Zu Deckung außerordentlicher Ausgaben wurde ehedem nicht selten ein ganzes oder hal-

des Real- oder auch ein Personal-Geschoß extra erhoben. Das letztemal geschahe dies im Jahr 1723.

3) Die Stadt ist berechtigt, von den Bürgern nicht nur die Bewachung der Thore oder Bürgerwacht, sondern auch unentgeltliche Hand- oder Schaarwachtsdienste beim Bauwesen, Wegebau und sonstigen Vorfällen, zu fordern. Diejenigen, welche Fahrvieh halten, müssen gegen einen gewissen geringen Lohn auch Fuhren thun. Den Ursprung dieses Rechts und wie es damit in alten Zeiten gehalten worden, kann ich nicht angeben.

4) Von dem Einzugsgeld, welches junge Bürger, die von auswärts in die Stadt ziehen ingleichen Frauenspersonen, die nicht von Treyßer Bürgern herstammen und einen solchen heirathen, entrichten müssen und welches gegenwärtig von jeder solchen Person 6 Rthlr. 16 alb. beträgt, bekommt die Cämmerei nur die Hälfte und die andere Hälfte die Herrschaft. Es wird zwar gewöhnlich Bürgergeld genannt und von den Bürgern bei ihrer Verpflichtung bezahlt, ist aber eigentlich kein Bürger- sondern Einzugsgeld, indem solches auch Frauenspersonen und Juden entrichten müssen. Nach den ältesten Rechnungen betrug es von einer Per-

son 2 fl. und ist also um das vierfache gestiegen.

Von denen auch nutzbaren Rechten der Brauerei und der Jahrmärkte wird besser im folgenden Hauptstück zu handeln seyn.

5) Der Fleischheller ist bekanntlich eine den Städten erst in neuern Zeiten bewilligte Abgabe e) und da hier das meiste auf bestimmten und bekannten höhern Vorschriften beruhet, so ist davon nicht viel zu sagen. Im ersten Jahr betrug der Fleischheller 48 Rthlr., jetzt beträgt er gewöhnlich gegen 100 Rthlr.

6) Schon seit alten Zeiten hat die Stadt ein sogenanntes Wegegeld von Wagen die durch die Stadt fahren, zu erheben gehabt und es beträgt dasselbe von jedem Pferd oder Ochsen 6 hlr. Von dem Ursprung dieses Rechts kann ich nichts sagen. Das ganze Einkommen davon beträgt gegenwärtig jährlich nur 5 — 6 Rthlr.

7) Das Monopol des Salzverkaufs hat die Stadt von Alters her gehabt und es gewöhnlich verpachtet Vermöge desselben durfte ehedem Niemand in der Stadt Salz verkaufen, als wem die Stadt ihr Recht übertragen hatte.

e) Reg. Ausschr. v. 11. Jun. 1773. (IV. 194.) Wittich Hdbch. Th. 4. S. 7. ff.

Auch die Salzführer durften das Salz nicht selbst ausrufen sondern mußten es durch den Stadtdiener ausrufen lassen und durften es nirgends anders als vor dem Rathhaus ausmessen. Das Recht bestehet zwar noch, aber nicht mehr in seiner ehemaligen Ausdehnung und wirft nur noch ein Pachtgeld von einigen Thalern aus.

8) Noch ehe L. Philipp verordnete, *f*) daß nur in den Städten Wollenwagen seyn sollten, hatte die Stadt Treyßa eine solche, und bestellte darauf einen Wollenwieger, der von jedem Wollenkäufer über das gewogene Quantum einen Zettel vorzeigen und das Wiegegeld abliefern mußte. Nach der Stadt-Rechnung von 1580 betrug letzteres von jedem Kleider Wolle 2 hlr. jetzt beträgt es von der Raufwolle 2 hlr. und von der Scheerwolle 3 hlr. und fließt in die Cämmerei. Nach einer Verfügung der Ober-Rentkammer (d. 28ten Febr. 1786) sollen alle licentbare Waaren auf der Stadtwaage gewogen und vom Zentner 6 hlr. Wiegegeld, halb der Cämmerei und halb dem Wieger bezahlt werden.

9) Eins der einträglichsten Rechte war ehedem der Weinschank. Die Grafen von Zie-

f) Reform. O. v. 1534. litt. B. nr. II. (I. 63.)

genhayn hatten denselben zur Hälfte, wie man daraus siehet, daß im J. 1447 Graf Johann seiner Gemalin die Hälfte des Weinschanks zum Witthum anwieß. In einer andern Urkunde, vom J. 1449 *g*) worin dieses Witthum überall genauer bestimmt wird, wird angeführt, daß der Graf den Weinschank — der vermuthlich versetzt gewesen war — mit 1300 fl. gelößt habe und daß derselbe nach dem Tode der Gräfin an Hessen fallen solle, welches nach dem obigen denn auch nur von dem halben Weinschank zu verstehen ist. Landgraf Ludwigs jüngerer Sohn, Henrich, verschrieb in einem der Stadt Treyßa wegen einer von ihr Namens seiner dem Landgrafen Hermann zu zahlenden jährlichen Rente von 100 fl. ausgestellten Schadlosbrief vom J. 1467, den Weinzapfen auf eine Zahl Jahre an die Stadt, mit dem Vorbehalt, nach deren Ablauf einen jeden daselbst Wein schenken lassen zu können. L. Philipp überließ der Stadt nachher im J. 1532 auf drei Jahr und nach deren Ablauf wiederum auf vier Jahre den Weinschank, zu Wieder-Erbauung der niedergefallenen Stadt-Mauern, dergestalt, daß sie, nämlich Burgermeister und

g) Wenck Th. 3. Urk. B. nr. 296. S. 243.

Rath, binnen dieser Zeit allein und sonst Niemand Wein schenken oder maasweise verkaufen, dagegen aber die Stadt außer den gewöhnlichen Ungeldern noch jährlich 20 fl. entrichten sollte. Aus den angeführten Worten läßt sich schließen, daß die Stadt schon vorher Antheil am Weinschank gehabt habe, außer Zweifel wird es aber dadurch gesetzt, daß in Statuten von 1529 der Stadt-Weinzäpfer, Weinschenken und Schröder gedacht und in einer Polizei-Ordnung vom J. 1532, welche einige Monate älter als L. Philipps erste Verleihungs-Urkunde ist, ausdrücklich der Stadt- und Beischenker erwähnt wird. Nach der zweiten Verleihung findet sich zwar keine weitere mehr, die Stadt hat jedoch den ausschließlichen Weinschank bisher immerfort ohne Widerspruch gehabt und behalten.

Außer den 20 fl. welche in den Rechnungen unter der Rubrik: Nachschuß, darum daß die Stadt den Weinschank allein hat, berechnet wurden, findet sich von jedem Fuder ein Ungeld von 2 fl. 2 alb. für die Herrschaft und ebensoviel für die Stadt, ingleichen die gewöhnliche Tranksteuer berechnet. Alle Jahr wurden sechs bis acht Eichten oder Ohmungen gehalten, wo nämlich im Beisein

eines herrschaftlichen Rentherei=Beamten die leeren Fässer gemessen, die Tranksteuer nnd das Ungeld berechnet und — die neu angeschafften Weine probirt wurden. Die Verwaltung des Weinschanks, der Ankauf des Weins und die Berechnung lag den Zäpfern ob, zu dem Ausschenken selbst aber bestellte man Weinschenker, welche von jeder Ohm 1 fl. bekamen und im Weinhaus wohnten. Die Sorten, welche in den alten Weinrechnungen vorkommen, sind nur Rheinischer ferner (alte) und neuer Wein. Nach einem Statut von 1529 sollten den jedesmaligen Zäpfern 100 fl. zum Einkauf des Weins gegeben und von ihnen beim Jahrsschluß wieder abgeliefert werden. Gegen das Ende des 16ten Jahrh. betrug dieses Vorschuß=Capital 1500 fl. nach dem 30jährigen Krieg, wird dessen aber nicht mehr gedacht. — Die Landesherrliche Verordnung in Cämmereisachen vom J. 1686 untersagte verschiedene beim Weinschank eingeschlichene Misbräuche und schränkte insonderheit die öftern kostspieligen Ohmungen ein. — Im Anfang des 17ten Jahrh. wurde der Weinschank zuweilen verpachtet oder auch wohl antichretisch versetzt. In neuern Zeiten hat es weder mit der Verpachtung noch mit der eigenen Administration des Weinschanks gelingen wol-

len und gewöhnlich läßt man jeden, der Lust dazu hat, Wein schenken unter der Bedingung, daß er von jeder Ohm Wein 3 Rthlr. an die Cämmerei entrichtet, welche dagegen die 20 Efl. an die Herrschaft bezahlt. – In alten Zeiten trug der Weinschank der Stadt eine ziemliche Summe ein, womit der jetzige Ertrag in gar keine Vergleichung kommt. Bis um das Jahr 1620 wurden jährlich gegen 60 bis 70 Fuder oder 360 bis 420 Ohm verzapft, schon 1644 betrug aber die Consumtion nur $2\frac{1}{2}$ Fuder und stärker ist sie auch jetzt eben nicht.

10) Ungleich einträglicher ist der Brandtweinschank. Es scheint mit demselben gleiche Bewandniß als mit dem Weinschank gehabt zu haben, obgleich sich keine bestimmte Nachrichten darüber finden. Schon in den Rechnungen des 16ten Jahrh. wird, wie beim Weinschank, ein Nachschuß von 10 fl. an die Herrschaft für das der Stadt zustehende alleinige Schenkrecht verausgabt. Es wurde übrigens der Brandtweinschank eben so, wie der Weinschank verwaltet. In den alten Rechnungen wird blos des Rheinischen gebrannten Weins und erst spät im 17ten Jahrh. des Fruchtbrandtweins erwähnt. Auch hierbei hat sich die Consumtion sehr geändert. Im 16ten Jahrh. wurden gewöhnlich

jährlich 5 — 6 Ohm, jetzt werden gegen 110 bis 120 Ohm verschenkt. Schon seit langer Zeit hat man den Brandtweinschank meistens verpachtet. Im J. 1692 konnte die Stadt noch nicht 50 Rthlr. Pachtgeld bekommen, noch 1740 verpachtete sie ihn für 139 Rthlr. und jetzt ist das locarium 680 Rthlr.

11) Die Stadt hat zwar die alleinige Wirthshaus-Gerechtigkeit, es bringt dieselbe aber wenig und noch keine 100 Rthlr. ein. — Uebrigens wird schon in einem Statut von 1532 der Gasthalter gedacht und ohne Zweifel ist unter den vier Nonnen deren in der oben im 1sten Hauptstück mitgetheilten Urkunde vom J. 1449 Erwähnung geschiehet, ebenfalls ein Wirthshaus zu verstehen.

Soviel von dem Einkommen der Cämmerei. Im Durchschnitt belauft sich solches jährlich nahe an 2000 Rthlr. und eben so hoch pflegt auch die jährliche Ausgabe zu kommen, so daß also eben kein Ueberschuß bleibt.

Nach der ältesten bekannten, durch die oben (S. 87.) mitgetheilte Urkunde vom J. 1449 bestimmte Verfassung, wurde Einnahme und Ausgabe von den sechs Vorstehern besorgt welche den Zwölfern Rechnung ablegen mußten. Um das J. 1530 mogte es sehr schlecht um den

Cämmereihaushalt aussehen und man traf, zu dessen Verbesserung, die oben schon einmal erwähnte Einrichtung, daß man die Cämmerei in drei Departements oder Aemter, nämlich das Zäpfer= Schoß= und Bauamt eintheilte und jedem zwei Vorsteher vorsetzte. In dem alten Erbbuche, woraus ich diese Nachricht geschöpft habe, wird viel Rühmens von den Vortheilen gemacht, welche die Cämmerei von dieser neuen Einrichtung habe. Sie erhielt sich auch lange und ohngeachtet das Statut von 1592 sie abschaffen wollte, so hat sie sich doch zum Theil bis jetzt erhalten, wie ebenfalls oben bei den Stadt=Aemtern schon ist angeführt worden.

Die Stadt=Rechnungen wurden bis tief in das 17te Jahrh. vom Ziegenhayner Oberamt abgehört, wobei es aber sehr oberflächlich hergegangen und das meiste der Redlichkeit der Rechnungsführer überlassen worden seyn mag, indem man nirgends findet, daß die Einnahms= und Ausgabs=Posten durch Belege wären bescheinigt worden. Im J. 1686 waren sämtliche Rechnungen von 1652 an noch nicht abgehört und von 1663 an waren sie noch nicht einmal aufgestellt. Ein gewisser Dr. Kalckhof bekam Commission, die Abhörung der rückstän=

digen Rechnungen zu bewürken, das er denn auch mit ziemlicher Strenge that und da er bei dieser Gelegenheit viele Misbräuche entdeckt haben mogte, so erschien, wahrscheinlich auf seinen Antrieb, die Landesherrliche Verordnung in Cämmereisachen vom J. 1686, deren oben im ersten Hauptstück erwähnt worden ist. Das Oberamt behielt das Geschäft der Rechnungs-Abhörung bis um die Mitte des 18ten Jahrh. jedoch so, daß das Officium fisci sich zuweilen thätig darein mischte, als welchem eigentlich nach bestehenden Landesherrlichen Verfügungen *h*) das Geschäft der Abhörung obgelegen hätte. Von 1742 an hörte die Steuerstube oder das nachherige Steuer-Collegium die Rechnungen ab, wie auch jetzt noch geschiehet. Gegenwärtig werden die Rechnungen vom Cämmerer aufgestellt, dann von den Zwölfern durchgegangen und mit deren monitis dem Beamten zur Local-Examination vorgelegt. Dieser macht ebenfalls monita, welche der Magistrat beantworten muß und nun erst werden die Rechnungen mit den sämtlichen monitis dem Steuer-Collegio übersendet.

h) v. 8ten März 1695. 16. Febr. 1702. (III. 392. 476.)

Von dem Detail der Rechnungsführung brauche ich weiter nichts zu sagen, da dieses wohl im Ganzen sich in allen Städten gleich ist.

Sechstes Hauptstück.

Von den Pflichten und Rechten der Bürger und von der bürgerlichen Nahrung.

Die Obliegenheiten eines Bürgers zu Treyßa gegen die Stadt und den Magistrat sind kürzlich folgende: 1) Gehorsam gegen den Magistrat; 2) Verbindlichkeit, die ihm aufgetragen werdenden Stadt-Aemter zu übernehmen; 3) Verrichtung der Schaarwachten; 4) Entrichtung des Personal-Geschosses. — Dahingegen hat er folgende Rechte zu genießen: 1) Antheil an den Gemeinds-Nutzungen, Wald, Wasser und Weide; 2) Fähigkeit zu Stadt-Aemtern bis zum Burgermeisteramt; 3) Gerichtsstand vor dem Stadtgericht und Sportelfreiheit; 4) Befugniß zu Treibung bürgerlicher Nahrung. — Auf diese Punkte lassen sich alle einzelne Verbindlichkeiten und Rechte der Bürger zurückführen.

Was nun die bürgerliche Nahrung angehet, so ist, da der Handel zu Treyßa unbedeutend ist, nur von der Brauerei, den Handwerken und Jahrmärkten zu handeln.

Das Braurecht sollte nach alten Hessischen Landesordnungen und Landtagsabschieden *a*) den Städten ausschließlich zustehen. So stand denn auch der Stadt Treyßa ehemals gewissermaßen ein Bann-Braurecht gegen das Amt Schönstein zu: In dem Statut vom J. 1592 wird gesagt, daß in diesem Amte blos der Wirth aufm Gilserberge das Braurecht habe, aber das Bier um keinen andern Preiß, als den es zu Treyßa habe, verkaufen dürfe. Als sich zu Anfang des 18ten Jahrh. auch andere Dorfschaften des Amts Schönstein des Brauens anmaßten, so würkte die Stadt (1702) ein Landesherrliches Rescript an das Oberamt aus, vermöge dessen die Dorfschaften des Amts Schönstein über ihr Braurecht vernommen und diejenigen, welche solches nicht darzuthun vermögten, angewiesen werden sollten, sich nicht allein des Brauens zu enthalten, sondern auch ihr Bier in Treyßa zu holen. Da nun nur der Wirth zu Gilserberg ein Braurecht darthun konnte, so erließ das Oberamt (d. 18ten Dec. 1702) an den Schultheißen zu Treyßa und Schönstein ein Rescript, nach welchem derselbe

a) Lennep v. d. Leihe zu Landsiedel-Recht. S. 501. Kopp Hdbch. Th. 2. S. 95.

den übrigen Dorfschaften das Brauen untersagen und sie anweisen sollten, ihr Bier in Treyßa zu holen. In der Folge ist dieses ausschließliche Recht einigermaßen abgekommen, indem nicht nur auch andere Dorfschaften Brau-Concessionen bekommen haben, sondern überhaupt das Amt Schönstein sein Bier nicht immer zu Treyßa holt. In der Stadt haftet das Braurecht nicht eben auf den Häusern, sondern es brauen nur diejenigen Bürger, welche dazu das erforderliche Vermögen haben. — Schon von Alters her suchte man das Brauwesen durch Brau-Ordnungen zu bestimmen, deren, besonders aus dem 17ten Jahrh. noch viele vorhanden sind und die hauptsächlich die Ordnung des Brauens und das Braugeld zum Gegenstand haben. Die jüngste ist von 1775. — Die Brauer mußten von jeher die Ordnung und Reihe, nach welcher sie brauen sollten, auf das Loos ankommen lassen. Außer diesen gewöhnlichen Loos-Gebrauen gab es aber auch noch außerordentliche, nämlich die Hochzeits-Bau- und Frey-Gebraue. Letztere wurden verschiedenen Stadt-Bedienten zugestanden, werden aber nun schon seit vielen Jahren, jedes mit 3 Rthlr. von der Cämmerei bezahlt. — Nach dem Statut von 1592 sollten wöchentlich

zwei Gebraue geschehen, man hat sich aber nie genau daran gebunden. — Die Braugeräthe und das Brauhaus muß die Cämmerei unterhalten und zieht dafür das Braugeld. Dieses betrug nach den ältesten Rechnungen von jedem Gebrau 10 alb. Nachher ist es bald gestiegen und bald gefallen, gegenwärtig beträgt es 1 Rthlr. — Nach einer Verfügung vom J. 1529 rechnete man zu einem Gebrau 24 Mötte Gerste oder Waitzen, jetzt werden jedesmal nur 6 Casselische Viertel verbrauet. — Das Quantum Bier, welches jährlich gebrauet wird, beträgt gegen 150 Fuder. Von der Versteuerung der Brauerei ist schon an einer andern Stelle geredet worden. Außer dem einfachen Bier wird auch Doppelbier gebrauet, wovon denn auch ein Braugeld von 1 Rthlr. 10 alb. 8 hlr. an die Cämmerei entrichtet wird. Schon in der Rechnung von 1615 wird erwähnt, daß 61 Bürger Doppelbier gebrauet hätten.

Es wird auch Essig gebrauet und von einem solchen Gebraue bekommt die Cämmerei 1 Rthlr. 10 alb. 8 hlr. Im Jahre 1804 wurden 172 Ohm Essig gebrauet.

Die Ziegenhayner Saalbücher von 1558, 1576 und 1600 führen Acht Zünfte an, welche zu Treyßa seyen, nämlich die der Hanßegreben,

Bäcker, Leinweber, Schuhmacher, Schneider, Lohgärber, Schmidte und Metzger. Eben so viele scheinen deren schon nach der oben mitgetheilten Urkunde von 1449 gewesen zu seyn. Außer diesen bestehet noch eine Wollenweber- oder Tuchmacherzunft und die Sockenstricker Landzunft. Die Haußegrebenzunft ist schon lange eingegangen und die Krämerei ist an keine Gilde gebunden. Auch einige Schuzjuden haben die Concession zum Handel mit Bremer Waaren erhalten und treiben solchen ziemlich stark. Im J. 1804 wurden laut der Licent-Rechnung überhaupt von den christlichen und jüdischen Handelsleuten abgesetzt: 3494 Pfund Caffe, 3358 Pf. Zucker, 5226 Pf. Taback und für 5724 Rthlr. allerhand ausländische Waaren. Der Bäckerzunft stand nach dem Statut von 1592 das Recht zu, daß wenn auf den Jahrmärkten fremde Bäcker feil halten wollten, sie für 1 alb. 8 Loth Brod und 4 Loth Wecke mehr geben mußten, als die Bäcker in der Stadt. Das Meistergeld beträgt bei dieser Zunft 6 Goldgulden oder 7 Rthlr. 16 alb. und der Meister sind 20. — Bei der Leinweberzunft beträgt das Meistergeld 8 Efl. Sie zählt 15 Meister. — Der älteste Zunftbrief der Schuhmacher ist vom J. 1529. Im J. 1530 wurden ihnen zwei

Freimärkte d. h. auf welchen kein auswärtiger Schuhmacher feil halten durfte, vom Magistrat zugestanden. Dies ist zwar abgekommen, indessen dürfen die auswärtigen Schuhmacher nicht eher auslegen, als bis es 12 Uhr geschlagen hat. Worauf sich dies gründet, kann ich nicht sagen. Nach dem Zunftbrief müssen die Lohgärber ihr Leder, ehe sie es auswärts verkaufen, den Schuhmachern zuvor anbieten. Das Meistergeld beträgt bei dieser Zunft 8 Goldgulden und der Meister sind gegenwärtig 26. — Die Schneider haben ihren ersten Zunftbrief im J. 1528 erhalten. Durch einen neuern vom J. 1574 sind die Kirschner in die Zunft aufgenommen worden. Sie ist jetzt 15 Meister stark und das Meistergeld beträgt 6 Goldgulden. — Die Lohgerberzunft scheint sehr alt zu seyn, denn in dem Zunftbrief von 1690 wird sich auf den von L. Carls Ur= Ur= Ur= Ur= Ur= Ur= Altvater bezogen, welcher demnach bis auf Ludwig I zurückgienge. Es müssen die Lohgärber die Lohmühle unterhalten und davon eine Abgabe an die Herrschaft entrichten. Sie haben nach dem erwähnten Zunftbrief zwei Freimärkte und außer ihnen darf Niemand zu Treysa und in den umliegenden Dörfern Häute kaufen. Ueberhaupt haben sie auf die in der

Stadt fallenden Häute einen 24stündigen Vorkauf. — Das Meistergeld beträgt 10 fl. und der Meister sind jetzt mit Einschluß der Weißgärber 32. — Die Schmidtezunft ist eine zusammengesetzte, welche zwei Abtheilungen hat, von denen eine die Schmidte und Schlosser, die andere die Schreiner und Fenstermacher unter sich begreift. Abwechselnd stellt die eine Abtheilung den Alt- und die andere den Jungmeister. Der Zunftglieder sind überhaupt 23 und ein neuer Meister, der nicht etwa die Zunft frei hat, muß 8 fl. geben. — Bei der Metzgerzunft giebt ein Meister ebenfalls 8 fl. und sie zählt gegenwärtig 12 Meister. — Nach dem Statut von 1592 durften sie kein Vieh, so die Weide vor der Stadt gebraucht, auswärts verkaufen, sondern waren verbunden, es in der Stadt zu schlachten. Dagegen durfte aber auch sonst Niemand dergleichen Vieh außerhalb der Stadt verkaufen, ohne es ihnen zuvor anzubieten. Eben so war es mit den Unschlitt, welches weder die Metzger noch sonst jemand auswärts verkaufen durfte. — Nach einem Bericht des Schultheißen und Magistrats an die Regierung vom J. 1701 war damals in der Stadt und im Amte Schönstein kein einziger Wollenweber und Tuchmacher. Gegenwärtig hat diese Zunft

16 Meister. — Die Sockenstricker des ganzen Niederfürstenthums haben eine Haupt- oder Landzunft, deren Lade sich in Treyßa befindet. Der älteste Zunftbrief ist vom J. 1720. Das Meistergeld beträgt 6 Rthlr. und der Meister sind 11 welche in Treyßa wohnen. — Die Lade der Strumpfweber-Landzunft befindet sich in Cassel, ohngeachtet der Meister in Treyßa 33 und vielleicht also dreimal soviel, als in Cassel sind. — Geschlossen ist keine der angeführ- Zünfte. — Die übrigen Handwerker halten es mit den Zünften anderer Orte z. B. die Maurer und Weißbinder mit denen zu Ziegenhayn, die Hutmacher mit denen zu Marburg. — Die Cämmerei hat von den Zünften kein Einkommen, sondern die Meister- und andere dergleichen Gelder fließen halb der Herrschaft und halb der Zunft zu. Die Magistratsglieder sind aber Deputirte bei den Zünften.

Unter den Städten, in welchen L. Philipp Wochenmärkte gehalten wissen wollte, war auch Treyßa *b*). Auch in dem Statut von 1592 heißt es: der gesuchte Wochenmarkt werde der Stadt Treyßa wohl gegönnet. Gleichwohl ist, soviel ich weiß, nie ein Wochenmarkt gehalten worden.

b) Ordn. v. 18ten Jul. 1527. §. 8. (I. 56.)

Der Jahrmärkte hatte die Stadt soweit meine Nachrichten reichen, ehemals vier, nämlich nach den Tagen Exaudi, Stephani, Ciriaci und Michaelis. Winckelmann c) giebt irrig fünf Jahrmärkte an. Im J. 1695 bat die Stadt um zwei neue Kram- und zwei Viehmärkte, erhielt aber statt dessen vier neue Krammärkte, von denen aber eins in Abgang gekommen seyn muß, weil gegenwärtig die Stadt nur sieben Jahrmärkte hat. — Außer dem Vortheil, den die Bürger davon haben, ziehet auch die Cämmerei davon ein Einkommen, nämlich das Ständegeld, wovon einige Stadtbedienten einen Antheil bekommen und das übrige berechnet wird. — Im J. 1544 errichtete der Magistrat eine Stände-Ordnung, deren Hauptpunkt folgender war: „Wer kommt „mit Leib vnd Gut, (in Person, mit seiner „Waare) soll aufbauen, wo er eine ledige „Städte findet. Ist eine Städte beschlagen „und der, dem sie beschlagen ist, ist mit Leib „Gut nicht da, so mag derselbige, so Leib vnd „Gut hier hat, auf die beschlagene Städte „aufbauen." Jedoch haben die verschiedenen Gattungen von Waaren im Ganzen ihre ange-

c) Th. 3. S. 394.

wiesene Stellen, wo sie feil geboten werden. Einst hatte der Magistrat einige Stände verkauft. Die Homberger Wollenweber beschwerten sich aber darüber und darauf wurde von der Regierung (Rescr. v. 12ten Apr. 1675) das Verkaufen der Stände untersagt.

Außer den eigentlich bürgerlichen Gewerben treiben die Bürger auch Ackerbau und zwar mehr, als gut ist. Die wohlhabendern Bürger sind fast durchgehends auch Landwirthe, wobei dann die bürgerlichen Gewerbe nicht wenig leiden.

Sechster Abschnitt.

Von der geistlichen Verfassung der Stadt Treyßa.

Es wird in diesem Abschnitt von drei Gegenständen zu handeln seyn, nämlich 1) von der Kirchen-Verfassung, 2) von der Schul-Verfassung und 3) von den piis corporibus, Stiftungen, Stipendien, Hospitälern u. s. w. Vorher muß ich aber bemerken, daß über alle diese Gegenstände meine Nachrichten sehr unvollständig sind.

Erstes Hauptstück.

Von der Kirchen-Verfassung.

Fast ganz Hessen stand im Mittelalter unter der Dioces des Erzbisthums Maynz *a*). Diese Dioces war in Archidiakonate und diese waren im Archi-Presbyteriate (Decanate, sedes) eingetheilt, welche letztere wieder mehrere einzelne Kirchen unter sich hatten und begriffen *b*). Die Archidiaconate waren an Collegiat-Stifter gebunden *c*). Das Archidiakonat oder Collegiatstift St. Peter zu Frizlar erstreckte sich über den Hessen-Gau oder das jetzige Niederhessen, der Ober-Lohngau oder das Oberfürstenthum Hessen stand größtentheils unter dem Stift St. Stephan *d*) zu Maynz, einen geringen Distrikt ausgenommen, welcher unter dem Stift St. Johann stand. Das Archidiakonat St. Stephan hatte 38 Decanate; Treyßa war ein solches Decanat und unter ihm standen die Kirchen von 34 andern Orten *e*), deren viele nicht

a) Kopp Ger. Verf. Th. 1. §. 36.
b) Kopp a. a. O. §. 72. Wenck Land. Gesch. Th. 2. S. 349.
c) Wenck a. a. O. S. 397.
d) Kopp a. a. O. §. 127. Wenck a. a. O. S. 426.
e) Würdtwein in dioeces. Mogunt. T. 3. Comm. 10. p. 270. Sedes in Treysſa prope Ziegenhain

mehr existiren. Der Archidiaconus bestellte einen Offizial, welcher zu Amöneburg residirte *f*). An diesen wurden unter andern die Präsentationen zu geistlichen Beneficien gerichtet *g*). Späterhin zogen die Erzbischöffe die Archidiaconats-Geschäfte selbst an sich und bestellten aus eigener Macht zu Amöneburg einen Commissarius über die Stifter St. Stephan und St. Johann, welcher ebenfalls Offizial genennt wurde *h*). Ein vom Magistrat an denselben gerichtetes Präsentationsschreiben zur Hospitals-Capellan-

(begriff nach einem Archidiakonats-Register aus dem 15ten Jahrh.) Franckenhain, Celle, Meynartshusen, superior Fischelbach, Emelhusen, Wasenbergh, Mittelleymbach, Warmershusen, Loshusen, Reinharrtshain, Aldendorf prope Gerstenberg, Güntzenbach, Eppenhain, Willingshusen, Leymbach superior, Schonboren, Michelsberg, Knechtsbach, Holzmanshusen, Rumershusen, Breytenbach, Diethartshusen, Mengesberge, Freckenrade, Sassenhusen, Welnhusen, Sandashusen, Wydechenhain, Heckershusen, Wyra, Mengesberg prope Enzenrade, Fischelnbach.

f) Kopp a. a. O. §. 127. Wenck a. a. O. S. 426.

g) Urk. v. 1387 und 1419. in Kuchenb. anal. Coll. I. p. 96. 104.

h) Wenck a. a. O. S. 426.

Stelle vom J. 1471 beweißt, daß Treyßa damals noch unter das Stift St. Stephan gehörte und wenn im J. 1500 der Abt zu Cappel einen Treyßaer Bürger bei dem Official zu Frizlar verklagte, so war dies vermuthlich der Unwissenheit des Abts zuzuschreiben.

Der Sitz des Decanats zu Treyßa oder die Pfarrkirche war die jetzige Todtenkirche. Sie hatte mehrere Altäre, wovon eine Urkunde vom J. 1362 Nachricht giebt. Da ich diese interessante Urkunde, wegen ihrer Weitläuftigkeit, nicht mittheilen kann, so will ich ihren Inhalt nur kurz angeben.

Die Pfarrkirche zu Treyßa hatte bisher nur einen plebanus, dessen Pfründe aber den Grafen von Ziegenhayn, Gottfried und Otto — letzterer war Canonicus zu St. Stephan — welche das Patronatrecht darüber hatten, für einen Mann zu reichhaltig (ultra honestam et congruam portionem plebano) schien. Sie ersuchten daher den Erzbischoff Gerlach diese Pfründe zu theilen und noch einige Personen, als Gehülfen des plebanus anzuordnen. Nach vorgängiger genauen Erkundigung that denn dies der Erzbischoff in eben dieser Urkunde und verordnete, daß künftig an die vier Altäre der Pfarrkirche, wovon einer der h. Maria, Anna

und dem h. Niclas, einer der h. Catharina, einer der Maria Magdalena und einer dem Evangelisten Johannes und der h. Elisabeth geweihet waren, vier Altaristen als Gehülfen des plebanus bestellt und von den Grafen zu Ziegenhayn präsentirt werden sollten. Die Einkünfte theilte er dergestalt, daß der plebanus die Hälfte des Opfers, die Hälfte des großen und den ganzen kleinen (Blut=) Zehnden von Treyßa, sodann Haus und Hof und den Vorplatz der Kirche [domum curiam et aream ecclesiae] weiter die Hälfte der zur Kirche gehörigen Felder und Wiesen, einen Fischteich und Brunnen nebst einem Haus, so mit einander umzäunt sey (piscinam et fontem cum domicilio sepis circumdatione comprehensis) einen Baumgarten vor und bei dem Burgthor (pomerium plantatum cum arboribus ante et juxta portam dictam Burgethor) und endlich eine Schäferei mit Garten vor dem Maynzerthor (ovile seu curiam oviliarem una cum orto ipsi curie contiguo ante portam dictam Mentzerthor) allein haben und benutzen, dahingegen die vier Altaristen sich mit der andern Hälfte des Opfers, des Frucht=Zehendens, den Feldern und Wiesen der Kirche und denen übrigen

gen Häusern und Gärten, außer denen dem plebanus zugetheilten, begnügen sollten.

Gegen Ende des 14ten Jahrh. schienen jedoch diese Einkünfte nicht mehr hinreichend. Es wurde deshalb im J. 1390 von dem plebanus und den Altaristen festgesetzt und vom Erzbischoff Theodorich bestätigt, daß sowohl jeder von ihnen, als auch jeder ihrer Nachfolger zwanzig Rheinische Goldgulden zu ihrer bessern Unterhaltung inferiren und erlegen solle *i*). In dieser Urkunde werden übrigens dieselben Altäre genannt, welche in der vorhin extrahirten von 1362 vorkommen. Auch noch in einer vom Magistrat 1498 an die Geistlichen der Pfarrkirche über 150 fl. ausgestellten Verschreibung, werden d e r P f a r r e r v n d f i e r A l t a r i s t e n d e r P f a r r k i r c h e als Glaubiger angeführt. Ein Graf Engelbert von Ziegenhayn soll im J. 1390 das Patronatrecht über einen dieser Altäre auf den Pfarrer und die scabinos der Stadt übertragen haben. Das Patronatrecht über die übrigen Stellen mag mit der Grafschaft Ziegenhayn an die Landgrafen von Hessen gekommen seyn. So prä-

i) Würdtwein dioec. Mogunt. T. 3. Comm. 9. p. 275.

sentirte L. Wilhelm II. im J. 1505 einen Altaristen zu dem Altar St. Niclas und in eben dem Jahr einen andern zu den beyden Altären St. Johann und St. Anna *k*). Zwei Jahre später, 1507, stifteten die Mitglieder der Brüderschaft St. Jakob in der Pfarrkirche, zwei beständige am Altar St. Jakob zu haltende Messen *l*). Was für eine Brüderschaft dies gewesen, ist mir nicht bekannt. Vom J. 1527 findet sich auch noch eine Zinsverschreibung an die Altäre Sctae crucis und Scti Andreae. Wann diese zwei und der Altar St. Jakob gestiftet seyen, kann ich nicht sagen.

Noch existirte außer der Pfarrkirche eine Hospitals-Capelle, über deren Altar, der Altar der Märtyrer genannt, die Schöffen zu Treyßa das Patronatrecht ausübten und den Capellan präsentirten, wie aus einem noch vorhandenen und schon erwähnten Präsentationsschreiben vom J. 1471 an den Offizial zu Amöneburg zu ersehen ist.

k) Würdtwein l. c. p. 276.

l) Würdtwein l. c. p. 277. confratres fraternitatis Scti Jacobi in parochiali ecclesia Opidi Treysa, in honorem Scti Jacobi in predicta ecclesia paroch. duas perpetuas missas singulis hebdomatibus super altari Scti Jacobi celebrandas ordinaverunt et dotaverunt etc.

Wann und wie die Reformation sich in Treyßa zuerst geäußert habe, darüber kann ich aus Mangel an Nachrichten, keine Auskunft geben, sondern muß lediglich auf die Landes-Kirchengeschichte verweisen. Nach der vorhin angeführten Verschreibung vom J. 1527 scheint es, daß damals der katholische Gottesdienst noch bestanden haben müsse. Im allgemeinen waren die nächsten Folgen der Reformation, die Einziehung des Klosters, des Heynerhofs, der geistlichen Pfründen, mit Ausnahme einer Pfarrerstelle, die Verlegung des Gottesdienstes in die Klosterkirche und die Verwendung der eingezogenen geistlichen Güter zu andern Zwekken, in welchen Jahren aber und unter welchen besonderen Umständen alles dies geschehen sey, kann ich nicht sagen.

Mit der Treyßaer Kirche ist auch die Gemeinde Ascherode verbunden, welche der Metropolitan versieht. Diese besucht in Treyßa den Gottesdienst, hat aber doch eine eigene Kirche, worin jährlich einigemal Communion gehalten wird.

Seit 1754 *m*) haben die Lutherischen Gemeindsglieder das Recht, in Nothfällen einen

m) H. G. R. R. Ledderhose a. a. O. S. 113.

Lutherischen Prediger kommen zu lassen. In neuern Zeiten haben sie es auch erlangt, jährlich ein oder zweimal in der Todtenkirche durch einen Lutherischen Prediger predigen und Communion halten lassen zu dürfen.

Von dem ersten Prediger, welcher noch lange Zeit den Titel eines Pfarrers führte und erst ziemlich spät den eines Metropolitans bekam, ist nach dem, was oben von dessen alter Besoldung gesagt worden, eben nichts mehr zu sagen. Die dort angeführten Besoldungsstücke hat er noch größtentheils, wenn auch unter veränderter Form, zu genießen, wozu denn noch verschiedene Emolumente aus der Cämmerei und dem Hospital kommen, bei welchen ich mich aber nicht aufhalten will.

Was die Besetzung dieser Stelle, die dermalige Classenverfassung u. d. gl. angehet, so ist dieses aus andern Schriften bekannt *n*).

Es sey mir aber erlaubt, hier die Reihe der Pfarrer und nachheriger Metropolitane einzuschalten, die vielleicht für manche von meinen Lesern Interesse haben mögte. — Im Jahr 1229 kommt ein Henricus plebanus de

n) Hr. G. R. R. Ledderhose Hess. Kirchenstaat §. 21. S. 113 flg.

Treise *o*) und 1294 ein Rudeger plebanus *p*) vor. Nach der Reformation scheint der erste Pfarrer Bartholomäus Grenzebach gewesen zu seyn, der wenigstens in den Jahren 1533 bis 1547 diese Stelle bekleidete. Im folgten:

von 1547 bis 1565 Johs. Ulifer.
— 1565 — 1566 Nicolaus Zell.
— 1566 — 1596 Johs. Magirus.
— 1596 — 1626 Joh. Rauschenberger.
— 1627 — 1629 Johs. Dieterich.
— 1630 — 1640 Johs. Schoppach.
— 1640 — 1650 Conrad Süstmann.
— 1651 — 1683 Johs. Werner.
— 1683 — 1708 Henrich Clausenius von Bremen.
— 1708 — 1731 Joh. Balth. Kuchenbekker, Dr.
— 1731 — 1740 J. Andr. Rüger.
— 1740 — 1747 Dietrich Kersting.
— 1747 — 1779 N. H. Klaußenius.
— 1779 — 1783 Krug.
— 1783 — 1792 Wiskemann.
— 1792 — F. Wick.

Die Geschichte der zweiten Prediger- oder Caplanstelle mag, soviel ich aus einzelnen vor-

o) Wenck B. 2. Urk. B. S. 148.
p) das. S. 192.

kommenden Spuren und Nachrichten besonders aus einer zu Anfang des 17ten Jahrh. verfaßten Deduction des Präsentationsrechts zu dieser Stelle, habe zusammen bringen können, folgende seyn. Es ist oben schon angeführt worden, daß im J. 1390 ein Graf Engelbert von Ziegenhayn das Patronatrecht über einen der Altäre in der Pfarrkirche auf den Pfarrer und die Schöffen zu Treyßa übertragen habe und daß eben diese das Patronatrecht über einen in der Hospitals-Capelle befindlichen Altar der h. Märtyrer hatten. Es ist hier nicht die noch jetzt vorhandene Hospitalskirche als in welcher der erste Prediger den Gottesdienst hielt und noch hält, sondern die Capelle in dem Sondersiechenhaus zu verstehen, in welcher, so lange dasselbe existirte, der Caplan predigen mußte und davon noch jetzt Besoldung genießt. Zu diesem Altar der Märtyrer präsentirten im J. 1471 Petrus Sauerdt et Johannes Goetze scabini seniores consulatus opidi Treysa.

Nach der Reformation wurde anfänglich nur ein Prediger bestellt, bald aber fand man es nöthig, noch einen zweiten anzustellen, welchem man denn die Einkünfte der ehemaligen Caplanstelle und noch aus verschiedenen Cassen Zuschüsse anwieß. Die Schöffen oder der Ma=

gistrat übten das Patronatrecht über diese zweite Predigerstelle aus, vermuthlich in Rücksicht ihrer schon gehabten Patronatrechte. Die Concurrenz des Pfarrers oder Metropolitans scheint erst in der Folge aufgekommen zu seyn. — Im J. 1596 resignirte der Caplan Nebelcrö (bei welcher Gelegenheit auf dem Rathhaus für 6 alb. 4 hlr. Wecke und Käse verzehrt wurde) und der zeitige Pfarrer Joh. Magirus schlug dem Magistrat seinen Sohn und den Pfarrer zu Ropperhausen vor. (Die damaligen Acten enthalten nichts davon, daß nur die beiden ältesten Schöffen die Präsentation auszuüben gehabt, sondern es ist darin durchgehends vom ganzen Magistrat die Rede, so wie man dann aus jenem Vorschlag des Pfarrers sieht, daß demselben noch keine Concurrenz bei der Präsentation, sondern höchstens eine Nomination zustand.) Der Magistrat wollte keinen von beiden, weil der erstere eine Zeitlang einen Weinhandel getrieben hatte und letzterer mit seinem Edelmann im Streit lebte, sondern wählte den bisherigen Schullehrer Mathäus Textor, welche Wahl auch der Decanus Stirn zu Ziegenhayn anfangs billigte. Textor sollte die Probepredigt halten, der Decan aber, den der Pfarrer mogte auf seine Seite gebracht haben, kar-

tete es so, daß der Pfarrer von Roppershausen jenem zuvor kam. Der Pfarrer Magirus, der wohl sahe, daß er seinem Sohn die Caplanstelle nicht verschaffen konnte, wollte sie dem Pfarrer von Roppershausen und dann seinem Sohn diese verschaffen. Der Magistrat schickte nun (d. 20 Nov. 1596) den Stadtschreiber und einen Vorsteher nach Marburg, um bei dem Consistorium Beschwerde zu führen, welche denn auch sofort ein Rescript an den Pfarrer und Superintendenten zu Ziegenhayn (v. 23ten Nov. 1596) auswirkten des Inhalts: daß da es nicht unbillig sey, daß die Gemeinde bei ihrer angeblich hergebrachten Nomination eines Pfarrers und Caplans gelassen werde, auch die beiden andern vorgeschlagenen Personen der Gemeinde nicht aufzudringen seyen, so solle der nominirte Textor zum Examen und zur Probepredigt gelassen werden und falls er gut bestehen würde, der Nomination und des Berufs genießen. — Dieses Rescript wurde durch eine Deputation dem Superintendenten (der in den Acten immer Decanus genannt wird) überreicht. Da sich derselbe aber noch nicht fügen wollte, so schickte der Magistrat (d. 29ten Nov.) eine Deputation an den Superintendenten Meyer zu Cassel, welche von demselben ein günstiges

Schreiben mitbrachte. Er sagt darin unter andern: Es schade dem Textor nichts, daß er erst 20 Jahr alt sey, indem der Timotheus auch noch jung gewesen und es sey genug, wenn derselbe in dem vorzunehmenden Examen in der lateinischen und griechischen Sprache, über den Catechismus, das symbolum Nicaenum und Athanasianum, die augustanam confessionem, und das examen Melanchtonis gut bestehe und sey alsdann der Pfarrer nicht berechtigt, dessen Anstellung zu wiedersprechen. Dies Schreiben wurde dem Superintendenten zu Ziegenhayn mitgetheilt und nun (d. 8ten Dec.) gelangte Textor endlich zur Probepredigt (bei welcher Gelegenheit in Beisein der geistlichen Herrn auf dem Rathhaus 12 Maas Wein getrunken wurden) und zum Examen. Dieses wurde von drei Pfarrern, Andreä von Neukirchen, Gruber von Nieder-Grenzbach und Brotbecker von Willingshausen, zu Ziegenhayn vorgenommen und Textor erhielt ein vortreffliches Testimonium. Nun rückte der Superintendent mit einem neuen Anschlag hervor, nämlich Textor und der Sohn des Pfarrers Magirus sollten sich noch einmal in Cassel gegen einander examiniren lassen. Der Magistrat wollte dies nicht gestatten und wendete sich wegen dieser

neuen Chicane an den Hauptmann (Oberamtmann) zu Ziegenhayn, welcher ein sehr ernstliches Schreiben an den Superintendenten und Pfarrer erließ und ihnen mit einer Anzeige bei dem Landgrafen drohete. Das wirkte, beide legten sich zum Ziel und Textor wurde wirklich ordinirt und confirmirt. — Der Pfarrer von Roppershausen hatte seine Sache besonders dadurch schlimm gemacht, daß er — ich weiß nicht ob schriftlich oder mündlich — geäußert hatte, die Rathsherrn wären unverständige und Ja-Männer, welche naseweise Anmerkung man ihm sehr übel nahm.

Ich habe mich vielleicht bei dieser Geschichte zu lange aufgehalten, sie schien mir aber ein interessanter Beitrag zur Geschichte des Städtischen Patronatrechts zu seyn.

Im J. 1616, als wieder die Caplansstelle vacant war q), wurde dem Magistrat vom Consistorium zu Marburg auferlegt (Rescr. v. 10ten Jul. 1616) sein vorgebliches Präsenta-

q) Der abgehende Caplan hieß Muth und es findet sich in der Stadtrechnung d. J. folgender Ausgabs-Posten: „3 alb. vor ein blechern Buchs, „das siegell zu verwahren, als B. v. R. dem „Hr. Caplan Mutio sein testimonium vnd Abschied ertheiltt."

tionsrecht darzuthun. Der Magistrat erzählte nun die Geschichte der Caplansstelle — ohngefähr so wie es oben geschehen ist — und belegte seine Erzählung mit der Uebertragungs-Urkunde des Grafen Engelbert v. J. 1390 (die aber bei den Acten fehlt) und dem Präsentationsschreiben von 1471, worauf denn das Consistorium das Patronatrecht zugestand (d. 14ten Sept. 1616). Das Actenstück, welches diese Entscheidung enthielt, ist nicht mehr vorhanden es wird sich aber in andern gleichzeitigen und spätern Nachrichten darauf bezogen und seitdem ist das Patronatrecht nie wieder bestritten worden. Es wird dasselbe gegenwärtig von dem Metropolitan und dem Magistrat gemeinschaftlich ausgeübt.

Mit der Besoldung des Caplans sahe es in alten Zeiten schlecht aus. Im J. 1580 bekam er aus der Cämmerei nur 6 fl. 1616 aber eine Zulage von 10 fl. bei welchen 16 fl. oder 9 Rthlr. 24 alb. es geblieben ist. Für die Predigt in der Sondersiechen Capelle bekam er ursprünglich 4 Mötte Korn. Alle übrige einzelne Besoldungsstücke anzugeben, wäre unnütz und ich bemerke nur noch, daß soviel die Taufen und Begräbnisse angehet, beide Prediger Monatsweise, bei den Copulationen aber bei

jedem Falle alterniren, hingegen die Confirmations- Proclamations- und Attestats-Gebühren dem Metropolitan, die Gebühren für Parentationen dem Caplan allein zufallen.

Da ich oben die Reihe der Metropolitane angegeben habe, so möge auch die Reihe der Caplane hier eine Stelle finden.

Im J. 1390 kommt ein Hermann Bruno als Altarist der Pfarrkirche vor. Im J. 1471 war Geteugus Mör Altarist an dem Altar der Märtyrer in der Hospitals-Capelle welcher resignirte und an dessen Stelle wurde Henrich Ulfer präsentirt. Im. J. 1505 *r*) starb Jakob Heimburg Altarist am Altar St. Niclas und wurde an dessen Stelle von L. Wilhelm II Conrad Reydenhausen präsentirt und in eben diesem Jahr präseutirte dieser Fürst statt des resignirten Altaristen an den Altären St. Elisabeth und St. Annen, Hermann Petrus, einen Namens Joh. Rickans. Im. J. 1566 kommt H. Koch, in den Jahren 1580 bis 1583 einer Namens Job als Caplan vor. Statt des 1588 abgegangenen Jost Wahle wurde Joh. Nebelkron bestellt. Dieser resignirte 1596 und es folgte:

r) Würdtwein dioec. Mogunt. T. 3. p. 452.

von 1596 bis 1603 Mattheus Textor, der ebenfalls resignirte.
— 1603 — 1606 Conrad Schröder.
— 1606 — 1610 Pet. Zimmermann, der nach Hersfeld kam.
— 1611 — 1616 Joh. Muth, der einen Ruf als Superintendent nach Steinfurth bekam.
— 1616 — 1620 J. Stirn, kam nach Borken.
— 1620 — 1626 Joh. Schoppach, der hernach Metropolitan wurde.
— 1627 — 1631 Joh. Magirus.
— 1631 — 1634 Herm. Wallmeister. Dieser wurde zum Pfarrer nach Jesberg bestellt, aber noch ehe er diese Stelle antrat, auf dem Wege von Treysa dahin von einem feindlichen Trupp ermordet.
— 1634 — 1638 Conrad Süstmann, kam nach Geismar und hernach als Metropo-

litan nach Treyßa. Während der Vacanz versahe der Metropolitan Schoppach die Stelle.

von 1640 bis 1665 Joh. Monachus oder Münch, war vermuthlich ein Bruder des Regier. Raths Nicol. Münch dessen Epitaphium sich in der Kirche befindet.

— 1665 — 1683 Henr. Clanßenius, der in diesem Jahr Metropolitan in Treyßa wurde.

— 1683 — 1703 J. Wilh. Pfeffer.

— 1703 — 1747 G. Eckh. Claußenius, welcher in diesem Jahr 80 Jahr alt starb.

— 1747 — 1761 Knöpfel.

— 1762 — 1771 Wiskemann, der nach Bach, und von da als Metropolitan nach Treyßa kam.

— 1771 — 1780 Breul, kam nach Liebenau.

von 1780 bis 1792 Fr. Wick, der Metropolitan wurde.
— 1792 — 1796 Fr. Wagner, kam nach Dillich.
— 1796 — W. Biskamp.

Die Organisten- und Opfermannsstelle sind mit Schullehrerstellen verbunden. Ueber die Besetzung der Opfermannsstelle und die Präsentation zu derselben findet sich unter dem 21ten Sept. 1697 im Kirchenbuch folgende Nachricht: „Der Opfermann Anhalt begraben. An dieses Opfermanns Anhalt statt ist wieder von „mir dem Metropolitano Claussenio präsentirt der teutsche Schulmeister Joh. Werner „Seybert und den 23ten Sept. 1697 vom Hr. „Superintendenten Heinio confirmirt, sine voto „et consensu consulis et senatorum, welches „meinem successori zur Nachricht dienet.“ — Hiermit stimmt die dermalige Verfassung überein.

Von den Kirchen-Ältesten werden zwei vom Ministerio frei, zwei aber auf vorgängige Präsentation des Magistrats erwählt. — In dem Kirchenbuch vom J. 1598 findet sich bei Erwähnung der Almosen-Austheilung folgende Nachricht von einem Kirchendiener:

„Hans Wickauf bekommt 1 alb. (vermuthlich jeden Sonntag) auff daß er die Hundt

„vndt andere Hinderniß mit Kindergeschrei vndt „dergleichen so in vndt vor der Kirche vnder „der Predigt sich pflegen zu begeben, abschaf„fen vndt auffwarten soll, so lang er solchs „verrichtet.“

Seit der Aufnahme der französischen Flüchtlinge in Treyßa und Frankenhayn bestehet auch eine französische Gemeinde, welche nebst der zu Frankenhayn einen eigenen französischen Prediger hat. Folgende, die französische Gemeinde betreffende Nachrichten aus dem Kirchenbuch scheinen mir hier einen Stelle zu verdienen:

„den 30ten Mart. 1603 Hr. Matth. Hester„mann Fürstl. Factoren alhier ein Töchterlein „getauft, von dem französischen Prediger Hr. „Cudero mit Consens hiesigen ministerii, weil „Hr. Hestermann im Closter wohnet vndt sich „zur französischen Gemeinde hält, doch sine „consequentia. Den 12ten Aprill 1703 Ist des „französischen Hr. Predigers Hr. Couderi Töch„terlein von ihme selber getaufft — und dieß „ist nun das zweite Kindt, daß er ihme selber „getaufft hat, so lang er hier in Treys gewesen.“ Anfangs hielt der französische Prediger den Gottesdienst in der Hospitalskirche, welchem dann auch die Frankenhayner Gemeindsglieder

bei-

beiwohnen mußten. Erst 1746 wurde zu Frankenhayn eine Kirche gebauet und 1751 zuerst darin gepredigt *). Von nun an wohnte der Prediger in Frankenhayn und hielt nur zuweilen den Gottesdienst in der Hospitalskirche, welche Einrichtung noch bestehet, ohngeachtet der Prediger jetzt wieder in der Stadt wohnt. Die Gemeinde ist fast ganz zusammen geschmolzen und ausgestorben.

Die Kosten, welche die Stadt-Cämmerei außer den Besoldungen, auf das Kirchenwesen zu verwenden hat, sind vornemlich folgende:

1) Bei allen Bauereien an den Kirchen und der Metropolitaney muß die Stadt die Materialien liefern und die Kirche den Arbeitslohn bezahlen. Dies ist die Regel, wovon sich jedoch auch Ausnahmen finden. Als vor fast 100 Jahren ein neues Metropolitanhaus gebauet wurde, schloß die Stadt die Akkorde, hat also auch vermuthlich den Arbeitslohn bezahlt. Sie bekam dazu von dem Erlöß einer gesprungenen Glocke 279 Rthlr. auch mußten die Dorfschaften der Classe nach einer höchsten Verwilligung (v. 21ten Juny 1709) Baufuhren verrichten und in der Stadt wurde ein außeror-

*) Hr. G. R. R. Ledderhose a. a. O. S. 409.

dentliches Personal-Geschoß, von den Ausmärkern aber ein halbes Realgeschoß einige Jahre hindurch dazu erhoben. Da um eben die Zeit eine kostspielige Reparatur an der Kirche vorfiel, so schenkte L. Carl dazu 100 Rthlr. (d. 7ten Febr. 1710) verwilligte auch durch eine Deputation freiwillige Beysteuern von allen Kirchen des Niederfürstenthums einsammeln zu lassen (d. 4ten Febr. 1710) ingleichen daß alle Dorfschaften der Grafschaft, Fuhren dabei thun mußten. Ueberdies wurde ein außerordentliches halbes Real-Geschoß dazu erhoben. Uebrigens schloß auch hierbei der Magistrat die Akkorde. In neuern Zeiten ist man strenge bei der Regel geblieben. Das Caplanhaus, welches die Stadt 1712 für 200 Rthlr. kaufte, muß sie ohne Concurrenz der Kirche unterhalten. Auch verhält die Stadt die geistlichen Gebäude, mit Ausnahme der Kirchen, allein in der Brandsteuer.

2) Bei der Einführung eines Predigers trägt die Stadt zu den Kosten 12 Rthlr. bei. In der Rechnung von 1580 findet sich auch ein Beispiel, da die Cämmerei bei der Kirchenvisitation 3 fl. für Wein und Kost beigetragen, vielleicht geschahe dies aber wegen des Stipendiaten-Kastens, den der Magistrat verwaltete.

3) Zu der Communion in der Stadtkirche hat die Cämmerei von jeher den Wein, der Kasten aber das Brod geliefert. Die Stadt weigerte sich dessen einst, wurde aber vom Steuer-Collegio (d. 18ten Sept. 1777) dazu angewiesen.

Noch muß ich eines Magistrats-Beschlusses wegen des Geläutes mit allen Glocken bei Begräbnissen erwähnen. Er ist vom J. 1700 und es heißt darin: Personen von Stande, als Ministers, Offiziers, Beamten, Gelehrte, Burgermeister und Rath, sollen für das volle Geläute nichts, Kasten- Stadt- und andere Vorsteher 8 alb. Bürger 16 alb. u. s. w. ad pios usus bezahlen. Es ist diese Ordnung aber nicht mehr im Gebrauch.

Zweites Hauptstück.

Von der Schul-Verfassung.

Von diesem Gegenstande kann ich nur sehr wenig sagen. Die älteste hierher gehörige Nachricht giebt folgender Ausgabeposten aus der Stadt-Rechnung vom J. 1542:

„10 fl. 10 alb. dem Schulmeister den Burgern zu gute das sie von eren Kindern nichts

„geben sollen vnd gereitzt werden, die Kinder „in die Schule zu halten.“

Diese Besoldung scheint also ein Aequivalent des Schulgelds gewesen zu seyn. — In der Rechnung von 1588 finden sich 20 fl. und 2 Maas Wein für den Unterschulmeister verausgabt und in der von 1592 zuerst eine Besoldung von 26 fl. 13 alb. für den Organisten mit dem Beisatz: Wegen des Kastens, nämlich des Unter- oder Stipendiatenkastens. In der Rechnung vom J. 1600 wird bemerkt, die beiden Oberschulmeister hätten die Begräbniß-Gebühren allein zu sich genommen und man habe dem Unterschulmeister deswegen eine Entschädigung von 2 fl. aus der Cämmerei bewilligt. Man hatte also damals, wie hernach fast immer der Fall gewesen ist, drei Schullehrer. Diese heißen in den Acten und Rechnungen bald Schulmeister bald Präceptoren, bald Rectoren und Conrectoren und deswegen kann man oft nicht errathen, von welchem der Lehrer die Rede sei. Sie wurden übrigens vom Magistrat frei gewählt und vom Superintendenten bestätigt.

Dieser that einst (1667) dem Magistrat den Vorschlag eine der Schullehrerstellen eingehen zu lassen und durch die damit verbundene

Besoldung die andere Stellen zu verbessern; allein der Magistrat wollte nicht dazu stimmen. Nach der Zeit wurden mehrmals Plane zu Schulverbesserungen gemacht, aber immer entweder gar nicht, oder doch unvollkommen realisirt. Endlich im J. 1790 setzte das Consistorium fest: Es solle statt des Conrectors ein Cantor bestellt, dieser und der Rector aber besser, als bisher, besoldet und die Knaben sollten so eingetheilt werden, daß die, welche sich den Wissenschaften widmen oder auch nur lateinisch lernen wollten, noch vor, die übrigen aber mit dem Ablauf des 12ten Jahrs aus der Schule des Cantors in die des Rectors übergehen, in der Mädchenschule aber gar keine Knaben mehr aufgenommen werden sollten. Nach dieser Einrichtung bestehen also drei Schulen und zwar zwei für Knaben und eine für Mädchen. Der Cantor unterrichtet im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, der biblischen Geschichte und den Anfangsgründen der Geographie. Mit dem 12ten Jahre, (diejenigen welche lateinisch lernen wollen, noch früher) treten die Knaben in des Rectors Schule, wo denn die übrigen Schulwissenschaften gelehrt werden. Die Mädchen sind ohne Abtheilung alle zusammen.

Von den Schullehrern wohnten zwei ehe-

dem in einem zum Kloster gehörigen Nebengebäude. Jetzt bewohnt solches nur der Cantor und für den Rector hat die Stadt ein besonderes bürgerliches Haus gekauft. Der Mädchenlehrer hat jederzeit eine besondere Wohnung, die sogenannte deutsche Schule, gehabt.

In den Knabenschulen werden jährlich, in Gegenwart der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten zwei, in der Mädchenschule eine öffentliche Prüfung gehalten, bei welcher Gelegenheit schon in alten Zeiten Examen-Wein gut gethan wurde.

Die Schullehrer bekommen übrigens von jedem Kinde in der Regel 8 alb. Holzgeld, und von den Knaben jährlich 8 alb, von den Mädchen aber wöchentlich 6 hlr. Schulgeld.

Die übrigen Besoldungen anzugeben, halte ich für unnütz und bemerke nur noch, daß der Cantor zugleich Organist, und der Mädchenschullehrer zugleich Opfermann ist.

Die Präsentation zu den Schulstellen stehet dem Ministerio und Magistrat gemeinschaftlich zu.

Drittes Hauptstück.

Von den milden Stiftungen.

Unter den geistlichen Stiftungen kommt billig zuerst das Kloster vor. Es war ein Domi-

nikanerkloster *a*), konnte also nicht vor dem 13ten Jahrh. gestiftet seyn *b*). In einer Verschreibung der Stadt v. J. 1420 werden der Prior Prediger Orden und ganzer Convent des Klosters zu Treyßa angeführt. Gegen das Ende des 15ten Jahrh. war das Kloster in große Sittenverderbniß versunken und es stand ihm, so wie verschiedenen andern Klöstern in Hessen, wie man aus einem Schreiben des Landgrafen Wilhelm III. an den Pabst Alexander vom J. 1493 *c*) siehet, eine Reformation bevor. Der Landgraf sagt in diesem Schreiben, in den Klöstern sei eine solche Sitten = Verderbniß eingerissen, daß sie gar nicht mehr verdienten Klöster zu heißen *d*), er

a) Estor orig. j. publ. p. 234. Haas Hess. Kirch. Gesch. S. 346.

b) G. L. Boehmer princip. j. canon. §. 419. not. b.

c) Beurkund. Nachricht v. der Commende Schiffenberg Th. 2. Beil. 193.

d) Es heißt darin: quod ne vestigium ullum pristine honestatis et sanctitatis remanserit, ymo declinasse ad tam abominabilem et bestialem vitam quod justius scurrilitatum receptacula quam monasteria et domus orationum nuncuparentur. Im Concept hatten gar die Worte gestanden: quod justius prostibula quam monasteria et

habe schon mehrmals bei den Päbsten und deren Legaten um eine Reformation derselben nachgesucht, aber vergebens und wolle daher den Pabst hierdurch nochmals bitten, diese so hoch nöthige Reformation baldigst vorzunehmen und ihn nicht länger mit leeren Versprechungen zu täuschen, damit er sich nicht genöthigt sehe, die Macht des weltlichen Arms (potestatem secularis gladii) auszuüben. Was der Erfolg hiervon gewesen, kann ich nicht sagen, so wenig als worin die Güter nud Einkünfte des Klosters bestanden haben. Es wurde das Kloster im J. 1527 eingezogen *e*), wie sich auch daraus ergiebt, daß 1527 noch Mühlenpacht an die Mönche bezahlt im folgenden Jahr 1528 aber schon vom L. Philipp über die Klostergüter disponirt und der Stadt von einem an dasselbe schuldigen Capital ein Theil zu Erbauung einer Ziegelhütte geschenkt wurde.

Vom Kirchen- oder Oberkasten ist eben nichts zu sagen. Soviel ist mir davon bekannt, daß er sich nicht in den besten Umständen befindet. Die Vorsteher sind der Metropolitan,

spelunce latronum quam domus orationum nuncuparentur.

e) Estor alte kl. Schr. St. 9. S. 57. Teuthorn Th. 8. S. 54.

der Beamte und der Burgermeister, welche letztere deshalb bei der Rechnungs-Abhörung zugezogen werden. Nach einer am 30ten Oct. 1671 zwischen dem Magistrat getroffenen Uebereinkunft sollte der Kastenmeister von ihnen beiden bestellt werden. Schon lange ist diese Stelle mit der des Hospitals-Provisors verbunden und wird auf Präsentation der Vorsteher vom Consistorium besetzt.

Das Stipendium zu Marburg wurde bekanntlich vom L. Philipp aus den bei der Reformation eingezogenen geistlichen Gütern, gestiftet *f*). Genau kann ich nicht angeben, was für Güter dazu genommen seyen, unter andern wurde ein Theil des Zehndens (vermuthlich der Antheil den nach der im 1sten Hauptstück extrahirten Urkunde von 1362 die Altaristen in Benutzung gehabt hatten) dazu bestimmt. Die Einkünfte des Stipendiaten- oder Unterkastens beliefen sich nach den Rechnungen von 1666 — 1670 die ich allein eingesehen habe, auf 80 — 90 fl. wovon halbjährlich 20 fl. an den Oeconomus nach Marburg geschickt und von dem Rest einige Besoldungsposten und die Examenkosten bei den Stadtschulen bestritten wurden. Ehe-

f) Fürstl. Ausschr. 11. März 1529 (I. 56.)

dem hatte der Magistrat die Administration dieser Casse, schlug jährlich dem Metropolitan zwei Subjecte zur Auswahl eines Kastenmeisters vor und beide, der Metropolitan und der Magistrat hörten die Rechnung gemeinschaftlich ab, da dann der Ueberschuß in die Cämmerei floß. Letzteres kam um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ab. Der Magistrat formirte darüber auf dem Landtage (1766) ein desiderium speciale erhielt aber nur die Resolution: daß er zeigen solle, wer sich dieses Ueberschusses bisher angemaßt habe. Hierauf ist dann deshalb weiter nichts erfolgt. Um das Jahr 1770 kam es zur Sprache, daß die Unterkasten-Rechnungen vom Superintendenten abgehört werden sollten. Nachdem viel darüber geschrieben und bis in höchster Instanz darüber gestritten worden, war das Ende vom Liede: daß die Administration dem Magistrat abgenommen und mit der Verwaltung der andern piorum corporum verbunden wurde. Doch ist der zeitige Burgermeister noch Mitvorsteher.

Nach der Stiftung sollte jede Stadt ein oder etliche ihrer Bürgerskinder zum Stipendium präsentiren. Wirklich scheint die Stadt zwei Präsentationen gehabt zu haben, denn im J. 1617 bat der Magistrat den Haupt-

mann von Löwenstein zu Ziegenhayn um seine Intercession, indem man um Wiederherstellung der zweiten Präsentation einkommen wolle. Es mag dies aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben, denn es findet sich keine Spur weiter von einer zweiten Präsentation. Uebrigens geschiehet die Präsentation von dem Metropolitan und dem Magistrat gemeinschaftlich und es werden nicht blos Bürgerssöhne, sondern auch Auswärtige präsentirt.

Das Hospital zum heiligen Geist wurde, wie schon oben (S. 54.) bemerkt worden, im Anfange des 15ten Jahrh. von Elisabeth Vogelsang gestiftet. Es hat beträchtliche Einkünfte die aber freilich wohl erst nach und nach erworben seyn mögen. Außer vielen Aeckern, Wiesen und Garten hat es einen Theil des Zehndens vor Treyßa *g*) und einen Blutzehnden zu Mengsberg. Nach der Hospitals-Rechnung von 1803 betrugen die Pachtgelder 250 Rt. die Einnahme an Korn 112 Mötte und die ausstehenden Capitalien über 23000 Rthlr. Unter den Zinsposten ist einer von 1 Rthlr. 7 alb., welcher von der Rentherei Ziegenhayn für ein gemästetes Schwein aus den Spieß-Cappeli-

g) Cannengiesser decis. Cassel T. 2. dec. 292.

schen Klostergefällen jährlich an das Hospital bezahlt wird.

Die Vorsteher des Hospitals sind der Beamte, der Metropolitan oder eigentlich der Burgermeister. Die Administration ist einem Provisor übertragen, der auf Präsentation der Vorsteher vom Consistorium zu Cassel bestellt und aus dem Hospital besoldet wird, auch zugleich den Kirchen- und Stipendiatenkasten verwaltet.

Die Reception geschahe nach alten Stadt-Protocollen zuweilen vom Magistrat allein, meistens aber mit Concurrenz des Metropolitans und die Receptionssumme richtete sich nach den Umständen des Candidaten. Jetzt geschieht sie immer von den Vorstehern und nach einem Consistorial-Rescript v. 22ten Dec. 1774 sollen für die Reception wenigstens 80 Rthlr. bezahlt oder inferirt werden. Uebrigens werden sowohl Manns- als Frauenspersonen recipirt, doch gewöhnlich nur solche, die aus der Stadt gebürtig oder aus der dasigen Bürgerschaft sind. In den Kirchenbüchern kommen häufig Beispiele vor, daß fremde durchreisende Kranke und Arme in das Hospital aufgenommen und darin gestorben sind. Dies geschieht aber schon lange nicht mehr, sondern in der Regel werden aus

dem Hospital nur Präbener d. h. denen eine Präbende zugestanden worden, unterhalten.

Es giebt ganze, halbe und sogenannte gratis oder Armen-Präbenden. Eine ganze Präbende wirft monatlich 13 alb., auf Neujahr 1 alb., zu Ostern, Pfingsten, Martini und Christtag 3 alb. 6 hlr. und jährlich 3 Mötte Korn 4 Mesten Hafer aus und die Hospitaliten, welche keine eigene Wohnung haben, erhalten eine Stube im Hospital und etwas Holz. Halbe Präbenden betragen halb soviel und Armen-Präbenden überhaupt jährlich 8 Rthlr. Nach einer neuerlichen Verfügung vom Consistorium werden aus dem Hospitals-Ueberschuß jährlich 50 Rthlr. an Hausarme auf Assignation der Vorsteher ausgetheilt. Obgleich die beiden Prediger in der Regel in Verrichtung der actuum ministerialium Monatsweise alterniren, so gehören doch die im Hospital vorfallenden ausschließlich für den Metropolitan. Es gründet sich dies auf ein altes Herkommen, wie folgende Stelle aus dem Kirchenbuche wenigstens in Ansehung der Leichen zeigt:

„den 23ten Jan. 1686 Mr. Joh. Früauf der „Löber begraben, welcher war ein Hospitals-„Genoß, wiewohl außer dem Hospital woh-„nend, ist in Hr. Diaconi Monat zwar ge-

„storben, aber von mir (dem Metropolitan H. „Claußenius) begraben, dem alten Herkom„men nach." — Auf Verlangen kann jedoch auch der zweite Prediger zugleich die Leiche begleiten.

Von dem Hospital der Sondersiechen kann ich weiter keine Nachricht geben, als daß es im Anfang des vorigen Jahrhunderts eingegangen ist und seine Einkünfte zu dem Fond des andern Hospitals geschlagen worden sind. Es war bei diesem Siechenhaus ein Todtenhof, auf welchen Fremde, die etwa krank in das Hospital aufgenommen und darin gestorben waren, ingleichen Personen von zweideutigem Ruf oder denen eine levis notae macula anklebte, begraben wurden. In den Kirchenbüchern heißt es von solchen Personen: sie seyen draußen (nämlich vor dem Steinthor) begraben worden.

Es giebt noch verschiedene kleine Stiftungen in der Stadt, die aber unbedeutend sind.

Vermischte Bemerkungen, Nachträge und Verbesserungeu.

Schaafschatz.

Der S. 82. erwähnte Schaafschatz, da von jedem Schaaf 1 alb. entrichtet wurde, war

kein Triftgeld, sondern wie aus einem Steueranschlag vom 10ten Jan. 1542 *a*) zu schließen ist, eine Viehsteuer. Zwar ist in diesem Anschlag nur von den Hintersassen der Ritterschaft die Rede; da aber gerade nur in diesem Jahre zu Treyßa der Schaafschatz erhoben worden und sich dabei in der Rechnung auf fürstliche Satzung berufen wird, so vermuthe ich, daß auch die Städte diese Viehsteuer mögen bewilligt gehabt haben.

Reihe der Beamten.

Da ich oben die Reihe der Metropolitane und Caplane angeführt habe, so mag auch die Reihe der Beamten hier eine Stelle finden.

Im J. 1227 kommt ein Ziegenhaynischer Schultheiß Rudolph (scultetus noster (com. Ludovici) in Treyse) vor *b*).

Im J. 1306 kommen in einer Urkunde *c*) vor ein Schultheiß Volpert Meingos und sein Sohn Rudolph Arnold. Vielleicht war letzterer Adjunct oder Assistent seines Vaters.

Im J. 1523 war Otto Hundt Schultheiß zu Schönstein und vermuthlich auch zu Treyßa.

a) S. d. L. O. Th 2. S. 251.

b) Wenck B. 2. Urk. B. S 205.

c) Würdtwein dioec. Mog. T. 3. p. 452.

In einem Steueranschlag L. Philipps d. G. vom 12ten Jul. 1532 *d*) wird unter den Landschaftlichen Steuer-Erhebern auch Johannes Fischer genannt Walther unser Voigt zu Treisa, erwähnt. Wahrscheinlich war dies der Renthmeister Fischer, dem L. Philipp 1541 den Hayner Hof überließ.

In den Jahren 1541 und 1542 kommt ein Hermann Volpert, 1548 bis 1554 Andreas Most oder Motz (auf den Rescripten oft schlechtweg Andres genannt) und 1580 und 1581 George Khunner als Schultheiß vor.

Von 1582 bis 1589 war George Lampmann und von 1590 bts 1596 Hans Heymel Schultheiß und Oberförster zugleich.

Im J. 1597 wurde Adam Daum Schultheiß. Seinen im J. 1605 erfolgten Tod beschreibt das Kirchenbuch folgendermaßen: „Adam Daum der Schultheiß als er zu Velnhausen (einem im Amt Schönstein gelegenen „ehemals v. Baumbachischen jetzt herrschaftlichen Hof) bei J. Schenken gewesen, daselbst „etwas stark getrunken ist underwegens repentina

d) S. d. L. O. Th. 2. S. 251.

„tina morte gestorben vndt auf seinem Pferd „todt in sein Haus gebracht vndt dominica ad- „ventus begraben worden.“ Sein Grabstein stehet vor der Plazkirche.

Ihm folgte Peter Lenz von 1606 bis 1615. Er hatte in seiner Amtsführung einen verdrüßlichen Vorfall, dessen eine alte Sage, bestimmter aber das Kirchenbuch in folgenden Worten erwähnt:

„1606 Hans N. ein Schustersgesell. Als „er bei nacht auff der gassen gangen vndt vom „Schultheisen hinter die Mauer e) gesetzt wor- „den, da er etliche Tag gesessen, ist er mor- „gens todt darin befunden vnd wird anders „nicht dafür gehalten den das er erfroren, ist „begraben worden domin. advent. (Am Rand:) „Hatt das Zeugnis das er (ein) frommer ge- „sell gewesen vnd vnrecht carcerirt worden. „Mag derhalben praetor zusehen, wie er es „vor Gott verantworte. Praetor ist hernach „darüber in große Beschwerung (gekommen) „et dolore extinctus.“

In den Jahren 1615 bis 1620 kommt ein Schultheiß Henrich Andres, 1627 bis 1631 Nicolaus Hofmeister vor.

e) Unter der Stadtmauer war ein Gefängniß das aber schon lange, der Sage nach, seit diesem Vorfall, zugemauert ist.

Von 1635 bis 1642 war Joh. Schultheiß oder Schultes, Schultheiß, anfangs mit dem Character als Capitaine, nachher als Major. Derselbe war 1643 Schultheiß und Oberförster zugleich, von 1644 an blos Oberförster. Im Kirchenbuch stehet unter dem J. 1650, es sey am 31ten Julii Hr. Joh. Schulz, Major, Oberförster und Schultheiß, 60 Jahr alt, in die Todtenkirche begraben worden. Gleichwohl kommt 1644 bis 1647 ein Schultheiß Lorenz Moiz oder Moz vor. Im J. 1651 war ein Schultheiß Appelius. In den Jahren 1655 bis 1657 wird wieder Lorenz Moz als Schultheiß erwähnt. Der Amtsführende Burgermeister und Stadtschreiber Adam Braun war 1660 Interims-Beamter. Nun folgte:

von 1661 bis 1672 George Eckhard Bischoff.
— 1672 — 1713 Nicolaus Bramer.
— 1713 — 1721 Joh. David May.
— 1721 — 1736 Lict. Schierling.
— 1736 — 1748 Eckhard, Amtsschultheiß.
— 1748 — 1751 Joh. Phil. Chph. Sobbe.
— 1751 — 1759 George Friedrich Hast, Capitaine.
— 1759 bis jetzt George Elard Biskamp, Amtsschultheiß, Amtmann, Rath.

Todtenkirche.

Zu S. 51. Im Kirchenbuch findet sich unter dem Jahr 1614 folgende Nachricht: „Eberh. „Mosch den 10ten Oct. (begraben) vnd ist der „erst gewesen, nachdem man die Kirch vnder„gebauet, Altar Benck vnd der Boden gleich „gemacht.“ Ich gestehe, daß ich selbst nicht weiß, was ich aus dieser Nachricht machen soll. Es scheint, als sey jetzt erst die Einrichtung der Kirche, wie sie vor der Reformation gewesen, abgeändert worden.

Accidenzien.

Aus dem Kirchenbuch:

„1694 den 9ten Nov. Ist Burgermeister N. „H. Becker begraben. — Eß war in Hr. Dia„coni Pfefferi monat, gleichwohl dem Her„kommen nach habe ich Claussenius der Pfarrer „auff des defuncti begehren, ihm die Leichpre„digt gehalten, doch dem Hr. Pfeffero ist sei„ne ordentliche Gebühr nämlich 2 Rthlr. vnd „eine Flohr von 6 ehlen gegeben.“

Kirchen-Begräbnisse.

Hiervon finden sich in den Kirchenbüchern mehrere Beispiele. Sowohl in der Platzkirche als in die Todtenkirche wurden Leichen begra-

ben. Der letzte Fall, daß jemand in die Platzkirche begraben worden, ereignete sich nach dem Kirchenbuche 1719. Eins dieser Beispiele muß ich doch ausheben, nämlich aus dem Kirchenbuch vom J. 1706, wo es heißt: „den 26ten „Febr. den Hr. Oberförster Wilhelm Wolf v. „Karsbach bey Abendtzeitt in die Todtenkirche „in sein Grab beygesetzet mit fackeln gegen Erlegung von 2 Rthlr. dem Gotteskasten propter „defectum argenti, da es 10 fl. hätten seyn „sollen."

Kutschen-Leiche.

Aus dem Kirchenbuch:

„1700 den 3ten Juny Hr. Lieutenant Val. „Bischofen jüngstes Töchterlein sine cerimoniis „(et sine accidentibus) ohne Klang vndt Gesang begraben — alt 1 Jahr — wardt bey „abendt mit fackeln vnd in einer Kutschen bis „an den Todtenhof gefurett vndt also auch hier „zu Treyßa von solcher Mode der anfang gemacht."

Toleranz.

1682 den 3ten Oct. wurde, laut des Kirchenbuchs, auf vorgängige Erlaubniß des Consistoriums zu Marburg, der Scharfrichter von

Marburg, wegen dessen Begräbniß dortselbst Streitigkeit entstanden war, nach Treyßa gebracht, daselbst begraben und ihm vom Diaconus H. Claußenius eine Parentation und Leichenpredigt gehalten.

Stille Begräbnisse.

Aus dem Kirchenbuch:

„1601. Ein Kriegers Dirn In des Frantzo„sen Arztes *f*) Haus gestorben vnd on Zuthun „Pfarrers vndt der Kirche begraben worden „den 12ten October.“

„1700 den 24ten Junii Anna Maria Krol„lin, deren Töchterlein den 10ten Junii ge„taufft auff Concession des Consistorii nicht „mit gewöhnlichen Ceremonien begraben (dan „sie ohne Kirchenbuß gestorben) sondern in der „Stille des Abends ohne Klang vnd sang zur „erden bestattet worden, andern Leichtsinnigen „zum Exempel der Warnung.“

Kirchengeschenke.

1652 verehrte ein Rittmeister Henrich Bicker einen ansehnlichen vergoldeten Abendmahls=

f) Dieser Franzosen Arzt kommt 1608 selbst unter den Begrabenen vor. Was der Mann eigentlich für ein Metier getrieben, kann ich nicht sagen. Vermuthen läßt es sich allenfalls.

Kelch und 1676 dessen Ehefrau eine silberne Platte oder Schüssel zum Abendmahls=Brod in die Kirche.

Proselyten=Taufe.

Aus dem Kirchenbuch:

„1690 den 30ten Martii ist des Herrn Ma=
„jor Hutfiltern auß Ungarn mit sich gebrach=
„tes Türkisches Mägdlein Nahmens Fatime von
„Bhozin bey Fünfkirchen bürtig alhier zu Trey=
„ßa auff abgelegtes christliches Glaubens=Be=
„kenntniß vor ganzer versamleter Gemeinde
„auff Sontag Laetare nach der morgenpredigt
„getaufft vndt ist Eva Magdalena Bernhardi=
„na genennt worden." (Gevattern waren ein Oberster von Brüggen, eine Oberstin von Sandir und ein Herr von Lüdder.) 1715 den 5ten May wurde Levi Hörters 19jährige Tochter in der Kirche getauft. Pathen waren der regierende Landgraf, die Landgräfin, der Erbprinz, der Prinz Max und die Prinzessin Wilhelmine. Das Mädchen bekam die Namen Caroline Wilhelmine Friederike.

Druckfehler.

(Die durch das ganze Buch oft vorkommende Auslassung des Comma, bittet man als Druckfehler zu entschuldigen).

Seite 10 Zeile 1 von unten statt Folgreihe l. Folgereihe.
— 19 — 5 v. o. st. heimlicher l. Heimlicher.
— 26 — 3 v. o. st. Buren l. Büren.
— 38 — 7 v. o. st. bracht l. brachte.
— 41 — 2 v. u. st. aber l. eben.
— 45 — 6 v. o. st. heißt l. hieß.
— 49 — 5 v. u. st. ardinis l. ordinis.
— 52 — 4 v. o. st. cuncti, potenti l. cuncti potenti.
— 54 — 1 v. o. st. Kellers l. Keller.
— 57 — 7 v. u. das Wort ergab fällt weg.
— 60 — 10 v. u. st. Schlosser l. Schosser.
— 63 — 6 v. u. st. auftragen l. aufgetragen.
— 79 — 4 v. u. st. Festungs = l. Vestungs =.
— 85 — 1 der Note fällt das Wort immer weg.
— 89 — 13 v. o. st quadagesimo l. quadragesimo.
— 95 — 12 v. o. st. consultatus l. consulatus.
— 98 — 8 v. o. st. Ratsherrn l. Rathsherrn.
— 107 — 6 v. o. st. endlich l. redlich.
— 108 — 3 v. o. st. Stadtkosten l. Stadt Kosten.
— 109 — 5 v. o. nach Amt, fehlt: doch.
— 119 — 9 v. u. st. Aus dieser Ursache l. so
— 120 — 13 v. o. st. Sache l. Natur der Sache.
— 121 — 2 v. o. st. der l. Der.

Seite 122 Zeile 12 v. o. st. erinnern l. erinnere.
— 135 — 5 v. u. st. Stadtgericht l. Stadt Gericht.
— 137 — 7 v. o. st. sehr l. schon.
— 174 — 11 v. o. st. ferner l. Firne.
— 181 — 2 v. o. st. sollten l. sollte.
— 197 — 6 v. u. st. Klaußenius l. Claußenius.
— 204 — 10 v. o. st. Geteugus l. Getungus.
— 207 — 8 v. u. st. auf vorg. Präs. d. Mag. l. aus dem Magistrat.
— 208 — 13 v. o. st. 1603 l. 1703.
— 220 — 4 v. o. nach Metropolitan ist ausgelassen: und der Magistrat.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kulenkamp, Elard Johannes,

Geschichte der Stadt Treyßa in der Grafschaft Ziegenhayn

Marburg 1806

Germ.sp. 264
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020097-0